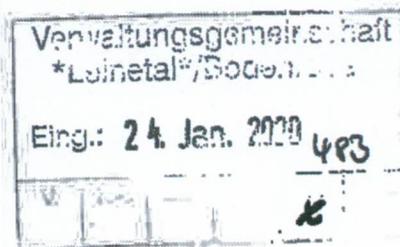


37308 Reinholterode



23.01.2020

Verwaltungsgemeinschaft Leinetal  
Hauptstr. 73  
37308 Bodenrode-Westhausen

**Öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ Gemeinde Reinholterode**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ werden folgende Einwände geltend gemacht bzw. Widersprüche erhoben:

Der Beschluss wurde entgegen der Vorgaben des §38 der Thüringer Kommunalordnung gefasst. Befangene Gemeinderatsmitglieder haben an der Beratung des o.g. Beschlusses, am Tisch des Gemeinderats teilgenommen und abgestimmt. Absatz 3 des o.g. Paragraphen legt festgelegt, dass Zitat: „Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.“ Gesetze werden aus gutem Grund so gefasst.

In diesem Fall sind Herr Bischof als Vorhabenträger und Herr Meise als Geschäftsführer der Agrar GmbH Befangene (siehe Schriftverkehr der Anwaltskanzlei Bergerhoff zur Vertretung der Agrar GmbH). Die Gemeinderäte haben sich lt. Gesetz „vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren“, was nicht erfolgte. Ob eine „Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung“ in „nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen“ getroffen wurde, ist zu prüfen. Ebenfalls ist die Befangenheit weiterer Gemeinderatsmitglieder zu prüfen, welchen als Gesellschafter (siehe HRB 401930 - Gesellschafter) der Bebauungsplan Nr.7 „unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen“ kann.

Ist der derzeit vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan somit als solcher überhaupt in sich zulässig und somit auch genehmigungskonform? Aufgrund der neuen Tatsachen ist dies erneut zu überprüfen.

Bereits zur 1. Auslegung wurden von mir Einwände erhoben. Viele Anmerkungen aus diesem Einwand bleiben weiterhin bestehen, obwohl die Begründung zum o.g. Bebauungsplan überarbeitet wurde.

Mangels bisheriger Projekte in der Gemeinde Reinholterode vergleiche ich die vom Vorhabenträger erstellte Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ mit einem im Internet zur Verfügung stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Firma Herbrig & Co GmbH.

Link 1 – Planzeichnung: [https://www.altenberg.de/bilder/Herbrig\\_Entwurf2\\_01\\_2\\_Entwurf.pdf](https://www.altenberg.de/bilder/Herbrig_Entwurf2_01_2_Entwurf.pdf)

Link 2 – Begründung: [https://www.altenberg.de/bilder/Herbrig\\_Entwurf2\\_02-Begründung.pdf](https://www.altenberg.de/bilder/Herbrig_Entwurf2_02-Begründung.pdf)

Folgende neue Einwände kommen zu meinen bereits vorliegenden Einwänden hinzu:

### **Gutachten zur Ausbreitung von Luftbelmengen vom 03.04.2019 in der Fassung vom 30.04.2019**

In Bezug auf die untersuchte Ausbreitung von Luftbelmengen zum o.g. Gutachten tauchen Widersprüche auf. Zum einen weist die Anwaltskanzlei Bergerhoff im Auftrag der Agrar GmbH Reinholterode auf Fehler hin und der Gutachter räumt mit Schreiben vom 20.08.2019 gegenüber dem Vorhabenträger einen „Schreibfehler“ ein. Die Aufteilung der Großvieheinheiten in die einzelnen Quellen hat sich komplett geändert. Ist so etwas üblich?

Zwischenzeltlich wird in mehreren Quellen<sup>1</sup> in Bezug auf eine aktuelle Studie<sup>2</sup> berichtet, dass die Windgeschwindigkeit an Land in den vergangenen Jahren auf der Nordhalbkugel um rund sieben Prozent gestiegen ist. Deutschland hat Ende September 2016 das Übereinkommen der Klimakonferenz<sup>3</sup> vom 12.12.2015 ratifiziert. Eine Klimaveränderung wird somit anerkannt. Wie wirkt sich die dort prognostizierte Klimaänderung im Detail hier vor Ort aus? Es wird jetzt ein Bauvorhaben genehmigt, welche die nächsten Jahre bestehen bleiben wird und die Auswirkungen der Klimaveränderung zu spüren bekommt. Wirkt sich das negativ oder positiv aus und wie wird diese Veränderung in Bezug auf die Ausbreitung der Geruchsemissionen berücksichtigt?

Sind im Rahmen des Klimawandels hier noch weitere Veränderungen zu erwarten?

Wie wirkt sich das Ergebnis der Studie<sup>2</sup>, also die Steigerung der Windgeschwindigkeiten um fast 7%, auf das aktuelle Gutachten aus?

Weitere Studien belegen, dass Windkraftanlagen das lokale Klima stark beeinflussen. Unter anderem führen die Turbulenzen der Rotoren zu höheren Nachttemperaturen<sup>4</sup> (dauerhafte Durchmischung der Luftschichten) zum anderen führen Windkraftanlagen zur Erwärmung des Umfeldes und Austrocknung der Böden.<sup>5</sup> Wie werden diese Tatsachen in den Herleitungen (basieren lt. Gutachter bisher auf theoretischer Natur) im Gutachten berücksichtigt? Welcher zusätzliche Einfluss entsteht auf die Kaltluftströmung und somit auf die bisherigen Annahmen im Gutachten?

Des Weiteren führt der Vorhabenträger im Punkt 1.1. zur Begründung des Vorhabens aus, dass Zitat: *„Die Weideflächen im und am Plangebiet stellen ca. 10 % der landwirtschaftlichen Betriebsflächen des Vorhabenträgers zur Rinderhaltung dar. Die Weideflächen im Geltungsbereich sollen jedoch nur vorwiegend der Betreuung einzelner Tiere bei Krankheit und im jährlichen Zuchtbetrieb dienen.*

<sup>1</sup> <https://www.scinexx.de/news/energie/wind-frischt-weltweit-auf/>  
<https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/windraeder-windgeschwindigkeiten-haben-auf-der-nordhalbkugel-zugenommen-a-1297741.html>

<sup>2</sup> <https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6> [https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6](https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6.epdf?referrer_access_token=Bva75lSaALZOR31rviNMNRgNOIAiWel9lnR3ZoTvONpqlwZCHfmIhD8LnO7btltZ7BXucTzTyYCKIDIAFYq8PWkTc7NTGYN1agc_x9XPcDOb_czd0Ac2bqEsoxgSUqB-s0ZKaTekvRm_qHG7BQ4UZfckKVJPAnpRIZCAKmW4CRfbJBT1k6xFN5I3N-tNmglofvs6FICIRY58bKv4NnxdEm2eiDsuyaCFCIFbHmNlnIAZphdRUVVxdGM4Z97gCyc8AvXMfLX7FKdNa_tm7SCa_p8F9iRikacwrvKrt2TbfRnLU9CH7p8oNxQRTpKv1k7eu2HtdidCfz8QGdGQ%3D%3D&tracking_referrer=www.spiegel.de)

<sup>3</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Übereinkommen\\_von\\_Paris](https://de.wikipedia.org/wiki/Übereinkommen_von_Paris)

<sup>4</sup> <https://www.scinexx.de/news/geowissen/grosse-windfarmen-veraendern-das-lokale-klima/>

<sup>5</sup> <https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/studie-windraeder-beeinflussen-mikroklima-558040>

*Nach Umsetzung der Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sollen die Flächen zwischen dem Baufenster 2 und der angrenzenden Wohnbebauung, zum Plangebiet, nur noch zur eingeschränkten Beweidung von zeitgleich maximal 5 Großvieheinheiten (GV) genutzt werden, soweit die Grünflächen für diese Höchstzahl ausreichend erscheint."*

Bei einem Blick auf die Planzeichnung frage ich mich ernsthaft, wo diese Tiere zwischen Baufenster 1 und 2 untergebracht werden sollen. In der Planzeichnung sind zwischen diesen beiden Baufenstern lediglich die Bereiche Pflanzfläche 4 und 5 in Flurstück 103 eingezeichnet. Diese dienen als vorgeschriebene Ausgleichsbepflanzung. Zu erkennen ist noch eine kleine eingezeichnete private Grünfläche. Es ist davon auszugehen, dass es sich um die unter Punkt 7.3.1.1. 9351 Gartenfläche in Nutzung mit der Beschreibung „unter dem Biotop“ handelt.

Da in Punkt 8.1. Tabelle Planung ebenfalls keine Weidefläche mit einberechnet wurden und die 8,506m<sup>2</sup> Intensivgrünland aus der Tabelle Bestand komplett wegfallen, verhärtet sich diese Frage. Wohin mit den kostbaren Rindern, deren Betreuung u.a. als Hauptargument für die Wohnbebauung dient, siehe Punkt 1.1 „Das Erfordernis nach Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal ergibt sich zum einen aus der Notwendigkeit der Überwachung der Produktionsprozesse des Gewerbebetriebes als auch aus der Betreuung des hochwertigen Tierbestandes.“ ?

Im Gutachten gegenüber dem Gutachter führt der Vorhabenträger aus, dass Zitat: „Den Angaben des Auftraggebers folgend, sind inzwischen folgende emissionsmindernde Umstände eingetreten:

- Wegfall der Haltungen von Puten und Rindern im Freiland,
- Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung durch Schwimmschichten,

weshalb aktuell die Emissionen für die Puten und Rinder entfallen und die der Gülle [X\_1], [X\_2], [X\_3], [IX] nach dem Stand der Technik als um 80 % reduziert angesehen werden können.“

Auf Grund dieses Widerspruchs, dem Wegfall der Rinderhaltung im Freien und der Nutzung von 10% landwirtschaftlicher Fläche zur Rinderhaltung am und im Planungsbereich ist das Ergebnis des Gutachtens zu überprüfen!

Der Geschäftsführer der Agrar GmbH Herr Meise wurde von einem Bürger in einer Gemeinderatssitzung als Mitglied des Gemeinderats zu dem vom Vorhabenträger dargestellten Sachverhalt, der emissionsmindernden Umstände durch Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung mit Schwimmschichten und der daraus resultierenden Emissionsminderung von 80% angesprochen. Eine fachliche bzw. fundierte Antwort zur Stärke der Schwimmschicht um diese 80% Minderung zu erreichen und wie die fundierte Kontrolle erfolgt, dass die aufgebrachten Schwimmschichten die richtige Stärke haben, steht bis heute aus.

Wenn die Agrar GmbH also noch nicht einmal weiß, wie stark die Schwimmschichten sein müssen um 80% Reduktion der Emissionen zu erzielen, wie kann dann der Vorhabenträger ein Gutachten erstellen lassen, welches auf eine solche Reduktion setzt? Wurde dieser Sachverhalt berücksichtigt? Wenn nicht wie will die Gemeinde in Bezug auf die weitere Planung damit umgehen?

**Meines Erachtens ist ein neues Gutachten, welches mit real ermittelten Messwerten vor Ort arbeitet, unbedingt notwendig. Diese sollten über einen angemessenen Zeitraum ermittelt werden.**

Sind die vom Vorhabenträger gegenüber dem Gutachter gemachten Vorgaben somit noch abgesichert? Wer hat eine Kontrolle bzw. Prüfung veranlasst bzw. wie wurden diese Angaben geprüft?

Bürger im Umfeld der Schweinemastanlage kämpfen bereits seit vielen JAHREN für eine Verbesserung ihrer Situation und die Verringerung von Immissionen. Allen betreffenden staatlichen Stellen sind die Vorgänge bekannt! Viel wurde angekündigt. **Verändert hat sich bisher noch nichts!**

Steht das angestrebte Ziel des Vorhabenträgers im Einklang mit der aktuellen Situation? Beschreibung bzw. Wunschvorstellung und Ist-Situation passen nicht zusammen! Was können Bürger im betroffenen Bereich insgesamt zur Verbesserung Ihrer Situation (z.Bsp. Güllegestank) erwarten? Das Schreiben der Anwaltskanzlei im Auftrag der Agrar GmbH lässt erkennen, dass die Agrar GmbH nicht vorhat, Emissionen zu senken. Im Gegenteil, es wird gefordert, dass die Reduzierung von Emissionen überhaupt nicht geltend gemacht werden können und dies durch entsprechende Grunddienstbarkeiten sowie Baulasteintragungen ausgeschlossen wird. Ist dies rechtlich möglich und zulässig?

**Das Gutachten und die Ausführungen des Vorhabenträgers in der Begründung sollten intensiv geprüft werden.** Meines Erachtens sind Ausführungen des Vorhabenträgers stellenweise sachlich unhaltbar!

Zitat Seite 5 der Begründung Stand 11/2019:

*„Durch die Planung wird ein größerer Abstand von bestehenden Produktionsteilen, insbesondere ständiger Arbeitsplätze, zu den vorhandenen Emissionsquellen der Tierhaltungsanlage ermöglicht. Die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter und Angestellte des Vorhabenträgers können somit deutlich verbessert werden.“* sowie auf Seite 8: *„Die Schaffung von gesunden Lebens- und Arbeitsverhältnissen sowie die Befriedung im Nebeneinander zwischen Gewerbe und Wohnbebauung ist vorrangiges Ziel.“* werden häufig bemüht.

Ein Standort, der heute nicht Zwangsbelüftet werden muss<sup>6</sup>, wird zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter und Angestellte des Vorhabenträgers in einen Bereich verlagert, in dem eine Zwangsbelüftung erforderlich ist? Auch die Entfernung ist nahezu identisch und die Belastung steigt laut Gutachten sogar massiv an.

Entschuldigung, wenn diese Aussagen so akzeptiert werden, dann ist dies mit Schlldbürgerstreichen nicht mehr zu überbieten.

Außerdem beziehe ich mich auf die Ausführungen des Landratsamtes Eichsfeld zum Belang Immissionsschutz vom 15. August 2019. Die Inhalte der Stellungnahme in der Anlage 1 übernehme ich vollständig auch für meine Stellungnahme.

#### **Zu Punkt 1.1. Anlass und Erfordernis der Planung**

Detailliert werden erneut in der Begründung zum obigen Bebauungsplan an keiner Stelle konkrete Zahlen, z. Bsp. neu zu schaffende Arbeitsplätze, Anzahl der geplanten Wohnung oder Wohnungen etc. genannt! Wieviele „tausend“ Arbeitsplätze werden neu, in Bezug auf den massiven Flächenverbrauch, geschaffen? Wie sieht die Rechtfertigung dafür aus?

Die Notwendigkeit (auf welcher Rechtsbasis) ergibt sich bisher nur aus schwammigen Formulierungen des Vorhabenträgers. Gibt es einen Nachweis der Erforderlichkeit der ständigen Anwesenheit im Gewerbegebiet, welche eine Wohnbebauung überhaupt rechtfertigen würde?

Für einen Betrieb in der aktuellen Größe und dem aktuellem Umsatz ist dies, im Vergleich des Eingangs erwähnten um zum Vergleich benutzen vorhabenbezogenen Bebauungsplans schon sehr merkwürdig!

Setzt der Vorhabenträger neu entwickelte Hochtechnologie ein? Eine plausible und fundierte Begründung für die geplanten „WOHNUNGEN“ wird seitens des Vorhabenträgers nicht erbracht. Liegt der Gemeinde Reinholterode ein konkreter Plan vor, wieviel nennenswerte neue Arbeitsplätze

---

<sup>6</sup> Seite 15 Gutachten zur IP\_A1901

in welchem Zeitraum zusätzlich geschaffen werden? Ebenso wird jetzt davon gesprochen vorhandene Gebäude umzubauen und entsprechende Wohngebäude neu zu errichten. Wohngebäude in der Mehrzahl? Doch auf eine genaue Größe und Zahl wird nicht weiter eingegangen. Die Errichtung neuer Wohnbebauung im Außengebiet lehne ich strikt ab. Die Anmerkungen des Landkreises Eichsfeld und der anderen Behörden hierzu sind zu beachten. Anderen Bürgern wird das Bauen eines Gartenhäuschens im Außengebiet untersagt und hier sollen Wohngebäude zugelassen werden? Wird hier ein Präzedenzfall geschaffen, auf den andere Bürger sich womöglich berufen können?

Erweiterung Gewerbebetrieb bedeutet Ausbau der Produktion was bedeutet, dass mehr Roh- und Hilfsstoffe erforderlich werden. Kommt es im Wasserschutzgebiet zu zusätzlichen Belastungen und wenn ja zu welchen? Wenn die Produktion aus nächster Nähe überwacht werden muss, welche Gefahren werden hier im Vorfeld verschwiegen? Kann es sein, dass ein nicht rechtzeitiges Abschalten von Maschinen eine Katastrophe auslöst? Wenn ja, welchen Ausmaßes? Welche Schadstoffe werden eingesetzt? Laufen die Maschinen komplett ohne Aufsicht und das Bereitschaftspersonal „sitzt zu Hause und trinkt Kaffee“, dass die wohnliche Nähe so zwingend erforderlich ist?

Wenn die ständige Präsenz von Aufsichts- und Bereitschaftspersonal für den landwirtschaftlichen Betrieb der erforderlichen, intensiven Pflege erkrankter Tiere oder von Muttertieren einschließlich Kälbern geschuldet ist, und somit nur vom Standort in Reinholterode aus effektiv möglich ist, wie wurde dies dann bisher umgesetzt? Kann der Vorhabenträger einen Schaden beziffern, der ihm schon entstanden ist?

Wenn die Nähe so dringend erforderlich ist und bisher nicht umgesetzt werden konnte, wurden die Tiere dann bisher Qualen ausgesetzt und nicht konform betreut? Wurde gegen Auflagen zum Tierschutz verstoßen? Dies sollte für den vorhandenen Tierbestand dringend geprüft werden!

Gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse in unmittelbarer Nähe zu Produktionsflächen soll mit dem neuen Vorhaben gewährleistet werden. Ist dem Vorhabenträger nicht bewusst, dass es vielen Bürgern im Umfeld seit Ewigkeiten mehr als genug zum „Himmel“ stinkt? Baufenster 1 und 2 liegen nahezu komplett in der Hauptwindrichtung der Schwelneanlagen. Selbst der Gutachter führt aus: *„Detailliertere Aussagen über die örtlichen Gegebenheiten lassen sich jedoch diesbezüglich nur in einer gesonderten Untersuchung (Sonderfallprüfung mit flächenhafter bzw. quasikontinuierlicher Erhebung verschiedener meteorologischer Parameter insbesondere im Niveau der effektiven Quellhöhen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr) gewinnen, welche im Rahmen dieser Übertragbarkeitsprüfung nicht zu erbringen war.“*

Warum ist dies dann nicht geschehen? Warum wird ein Gutachten vorgelegt, indem der eigene Betrieb und die eigene Tierhaltung ignoriert und „Minderungen“ heran gezogen werden, welche lediglich auf Aussagen des Vorhabenträgers beruhen?

### **Zu 1.2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

*„Ziel der Planung ist die maßvolle Schaffung von Bauland für eine geplante Betriebserweiterung mit Sicherung von Arbeitsplätzen am Ort, für die Entlastung der vorhandenen Wohnbebauung ...“ und „Die Gemeinde will durch die Maßnahme das Konfliktpotenzial zwischen Anwohnern und dem bestehenden Gewerbebetrieb senken, ..... und die Wohn- und Arbeitsbedingungen in der unmittelbaren Nähe des Geltungsbereichs langfristig verbessern.“*

Als ich Herrn Bischof (den Vorhabenträger) fragte, ob der alte bzw. jetzige Betrieb aufgegeben würde, verneinte er diese Frage. Scheinbar bleibt also der bisherige Standort erhalten, denn die

<sup>7</sup> Seite 25 zur QPR\_A1901, Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten zur Anwendung im Rahmen der TA Luft

bestehende verkehrstechnische Anbindung über die Straßen „Langer Rain“, „Königsgraben“ und „Tilkenweg“ soll weiterhin beibehalten werden. Es wird entgegen aller Beteuerungen des Vorhabenträgers also nicht entlastet und befriedet, sondern es entstehen weitere neue und zusätzliche Belastungen für die Bürger im Umfeld. Sie wohnen dann zwischen zwei Standorten des Vorhabenträgers und haben Lärm und andere Belästigungen dann von zwei Seiten. Sollte z.Bsp. wie geplant die Anfahrt von Lieferfahrzeugen vom Tilkenweg über den Königsgraben in die neue Fläche genehmigt werden, entsteht im unmittelbaren Bereich Tilkenweg/Königsgraben durch die Beschaffenheit der Oberfläche des Weges zusätzlich eine unakzeptable Lärmbelastigung.

Die Belastungen können sogar wirtschaftlichen Schaden für Bürger im Umfeld nach sich ziehen. Als Ausgleichsmaßnahme<sup>8</sup> wird z.Bsp. auf Flurstück 59/2 das Aufstellen von mehreren Greifvogelstangen geplant.

Aber für mehrere Bürger in der Nachbarschaft, welche Hühner halten, entsteht neues Konfliktpotenzial! Wer entschädigt dann die Bürger, wenn diese Verluste durch diese Planung bei ihren Hühnern erleiden? Durchdachte Planung geht bestimmt auch besser. Vorschlag wäre, begrünte Dächer für die geplanten Neubauten oder auch „Insektenhotels“ für die neue Produktionshalle planen. Hier ist die Planung dringend abzuändern und zu überarbeiten.

**„Unsere wohl wichtigste Ressource ist die Landschaft: der Ort unserer Lebensmittelproduktion, unser Rohstofflieferant, unser Erholungsraum, aber auch ein wichtiges Stück unserer Geschichte, unserer Kultur und unserer Identität. Das Bauen bildet die unmittelbarste Bedrohung dieser Ressource, die den Generationen, die auf uns folgen werden, erhalten bleiben soll.“<sup>9</sup>**

Dringliche Fragen, die weiterhin unbeantwortet bleiben! Ein weiterer Grund, den Bebauungsplan in der vorliegenden Form abzulehnen.

Des Weiteren wird hier und im folgenden Text oft auf die Formulierung „Die Gemeinde will“ zurückgegriffen. Da stellt sich mir die Frage, wen oder was der Vorhabenträger meint und als Gemeinde ansieht?

Sollte nicht er, als Vorhabenträger, vorrangig seine Ziele verfolgen, oder nutzt der Vorhabenträger diese Formulierung gezielt um zu beeinflussen? Denn ich bezweifle stark, dass der Vorhabenträger wirklich für die gesamte Gemeinde und Gemeinderat reden kann und deren Ansichten dazu kennt. Für mich als Gemeinderätin spricht er jedenfalls nicht. Daher ist auf alle Formulierungen dieser Art zu verzichten.

Ebenso auf persönliche Meinungen und Empfindungen, wie „festigt die soziale Infrastruktur sowie die Einheit der Gemeinde.“ oder „Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Reinholterode wird durch die Realisierung der Planung nicht beeinflusst oder behindert, sondern im positiven Sinne gefestigt“.

Da Anwälte von Anwohnern und sogar von gewerblichen Betrieben eingeschaltet wurden, kann man solchen Aussagen wirklich keinen Glauben schenken.

Verfügt der Vorhabenträger über die notwendige Bonität um die finanziellen Mittel beanspruchen zu können, die für die komplette Finanzierung im gesetzten Zeitrahmen erforderlich ist? Wird oder soll vielleicht nur ein Teil der Planung umgesetzt werden? Wie sieht der Zeitrahmen überhaupt aus?

<sup>8</sup> Seite 79 von 85: Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7/ Pflanzfläche 6+7

<sup>9</sup> <https://www.nzz.ch/feuilleton/nur-dauerhafte-dichte-und-sparsame-architektur-kann-in-der-klimakrise-bestehen-ld.1517343>

### Zu 3.2. Raumordnung / Regionalplanung

*„An die unbeplante Weißfläche grenzt im Regionalplan ein Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung an.*

*Die, im Regionalplan vorgegebenen Vorbehaltsgebiete "landwirtschaftliche Bodennutzung" stellen eine Ergänzung von „Vorranggebieten für landwirtschaftliche Bodennutzung“ dar. Sie dienen als raumordnerisches Mittel bei der Sicherung eines quantitativen und qualitativen Flächenpotenzials und sollen einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen geben.“<sup>10</sup>*

Geht von dem geplanten Vorhaben bzw. von dem zukünftig zu errichtenden Bauwerk und dessen Nutzung eine Gefahr für diese Flächen aus? Wenn Personal vor Ort in den neu zu bauenden Wohnungen sein muss, um kritische Prozesse sofort stoppen zu können, muss es ja einen nicht unerheblichen Grund bzw. ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial bestehen.

### Zu 3.3. Flächennutzungsplan

*„Ein Warten auf die Fertigstellung des F-Planes würde für die Gemeinde erhebliche Nachteile mit sich bringen, da wegen dem latenten Konfliktpotential zwischen dem Gewerbebetrieb des Vorhabenträgers und den Anwohnern und der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten, mittelfristig eine Umsiedlung des Betriebes in eine andere Gemeinde (u.U. auch außerhalb der Ländergrenzen) möglich erscheint.“*

Wenn ein Unternehmen<sup>11</sup> mit 130 Arbeitsplätzen, wie aus dem eingangs erwähnten vorhabenbezogenen Bebauungsplan, obige Begründung anführt wäre diese schlüssig. Natürliches würde es mich freuen, wenn die Entwicklung des Vorhabenträgers in diese Richtung geht.

Geht sie in diese Richtung? Da jegliche Informationen fehlen oder zurück gehalten werden, ist eine Beurteilung nicht möglich und als leere „Drohung“ anzusehen und eine Befürwortung daher fraglich und somit abzulehnen.

Bestand nicht zu gewissen Zeiten die Möglichkeit für den Vorhabenträger, sich im entstandenen Gewerbegebiet anzusiedeln? Warum wurde die Chance seinerzeit nicht ergriffen?

*„Die Gemeinde handelt ausschließlich aufgrund der konkreten Situation und möchte durch die Planung die vorhandenen Wohn- und Arbeitsverhältnisse verbessern sowie Arbeitsplätze in der Ortschaft sichern.“*

Liegen der Gemeinde weitere Informationen vor, die aktuell in den Unterlagen dieses Vorhabens nicht enthalten sind? Welche konkreten Vorteile entstehen der Gemeinde bzw. den Bürgern der Gemeinde bei Genehmigung des Vorhabens? Wurde untersucht, ob die Vorteile oder die Nachteile überwiegen? Entstehen Folgekosten für die Gemeinde? Mir als Gemeinderätin liegt nichts vor. Die Gemeinde will, in Augen des Vorhabenträgers also, dass eine neue Produktionshalle in einem hoch belasteten Gebiet entsteht, um die vorhandenen Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern? Arbeitsverhältnisse, die nur noch mit Zwangsbelüftung möglich sind?

Kann der Vorhabenträger, der hier seine Planung vorstellt, wiederholt mehrfach im Namen der Gemeinde sprechen? Wer steuert dann überhaupt das Vorhaben?

Der Vorhabenträger als Arbeitgeber ist doch viel mehr verpflichtet, seinen Fürsorgepflichten nachzukommen. Er als Arbeitgeber ist im Rahmen der bestehenden Arbeitsverhältnisse zum Schutz

<sup>10</sup> Seite 13 von 85: Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

<sup>11</sup> Seiten 5 und 6: Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB „Am Huthaus – Erweiterung der Fa. Herbrig und Co. GmbH“ Bärenstein

von Leben und Gesundheit der für ihn tätigen Arbeitnehmer verpflichtet. Sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Arbeitsschutzbestimmungen sind dabei zu beachten.

Wie will er sicherstellen, wenn Mitarbeiter, die den Wunsch haben ihre Pausen im Freien zu verbringen, diese Pausen überhaupt im Freien verbringen können? Bei entsprechenden Wind- bzw. Wetterverhältnissen ist die Pause im Freien dann ja eher gefährlich und gesundheitsschädigend als erholsam! Wird es nicht eher so sein, dass der Vorhabenträger seinen Mitarbeiter den Ausgang zur Pause verwehren muss? Mitarbeiter, welche rauchen und deshalb nach draußen müssen, weil auf Grund von Gefahrenstoffen das Rauchen auf dem Werksgelände verboten ist, was machen diese Mitarbeiter?

**Mitarbeiter, die im Produktionsprozess u.U. mit Schadstoffen umgehen bzw. arbeiten müssen haben in ihren Pausen dann außerhalb erneut die mit Schadstoffen belastete Luft zu atmen? Das will der Vorhabenträger? Unvorstellbar!**

### **Zu 3.10. Verhältnis zu externen und internen Planungen**

*„Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ wird der Wille der Gemeinde zur bauleitplanerischen Integration der Flächen wieder aufgenommen und umgesetzt.“*

Ist dies eine Fehlinterpretation? Wurde das Verfahren nach §12 BauGB nicht gewählt, um das objektbezogene und umsetzungsorientierte, konkrete Bauvorhaben, welches der Erweiterung und der Standortsicherung des Vorhabenträgers, also insofern private Zwecke verfolgt, umzusetzen?

Entschuldigung, aber dieses Vorhaben hat noch immer einen Belgeschmack, nämlich zu allererst im nichtöffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung behandelt worden zu sein!

Der Vorhabenträger redet hier erneut wieder im Namen der Gemeinde. Weiß er im Vorfeld, dass diese Aussagen dem Willen der Gemeinde und allen gewählten Vertretern in dieser Form entsprechen?

Man darf ebenso nicht aus den Augen verlieren, dass hier eine Legitimation einer Halle für gewerbliche Zwecke erfolgen soll, welche ausschließlich aufgrund eines privilegierten Bauvorhabens entstand. Ebenso soll ein Schwarzbau im Außengebiet legalisiert und sogar noch neue Wohnbebauung im Außengebiet hinzukommen (siehe Punkt 1.1.).

Die Gemeinde will Schwarzbauten legalisieren, Wohnraum im Außengebiet schaffen, das Umfunktionieren eines privilegierten Bauvorhabens legalisieren und weiteres undefiniertes Gewerbe mit zusätzlichen undefinierten Emissionen in einem bereits sehr stark belasteten Gebiet, mit angrenzender Wohnbebauung zulassen?

Das soll das so oft erwähnte Konfliktpotential senken, die Einheit der Gemeinde stärken und die städtebauliche Entwicklung im positiven Sinne festigen?

Ich möchte dies jedenfalls nicht und bin enttäuscht, dass entgegen der Beteuerungen des Vorhabenträgers keinerlei Konkretisierungen erfolgt sind. Ich weiß als Gemeinderätin nach wie vor überhaupt nicht, was überhaupt gebaut werden soll, welche Ausmaße das Ganze annehmen soll und kenne keine konkreten Zahlen.

Hinzu kommt, dass jetzt sogar die Rede davon ist neue Wohnungen und Wohngebäude zu errichten. Daher kann ich dieser Planung in der jetzigen Form nur erneut widersprechen.

### **Zu 3.14. Immissionsschutz**

*„Das Gutachten und verschiedene Zahlenwerte wurden überprüft. An dem Ergebnis, das laut Prognosen, an den geplanten Standorten mit erhöhter Geruchsbelastung zu rechnen ist ändert sich nichts.“<sup>12</sup>*

Es gibt ergänzend zum Gutachten ein Schreiben des Sachverständigen mit der bereits zitierten Korrektur. Eingang wurde bereits Stellung zum Gutachten bezogen.

Entschuldigung, aber die Überprüfung fand wo und durch wen statt? Ich zitiere hier immer nur den Vorhabenträger.

Es wird ja sicher nicht einzig und allein von ihm selbst geprüft worden sein? Oder fand wirklich nur eine Selbstkontrolle statt?

Wie eingangs erwähnt, weiß die Agrar GmbH noch nicht einmal, wie stark die Schwimmschichten sein müssen um 80% Reduktion der Emissionen zu erzielen? Verlassen sich also alle am Verfahren beteiligten Institutionen auf die vom Vorhabenträger vorgetragene Fakten, die ggf. gar nicht die beschriebene Reduktion erbringen oder der Realität entsprechen?

Wurde dieser Sachverhalt geprüft und wird dieser neu bewertet?

### **Zu 3.16. Planungen benachbarter Gemeinden**

*„Aus Sicht der Gemeinde Reinholterode werden durch die Größe, die konkrete städtebauliche Zielausrichtung und den Inhalt des B-Planes die Belange benachbarter Gemeinden nicht negativ berührt.“*

Der Vorhabenträger spricht erneut im Namen der Gemeinde? Was, wenn diese ständigen Annahmen aus Sicht der Gemeinde falsch sind? Ist oder wird die Gemeinde bei diesen Aussagen haftbar? Was wenn der Vorhabenträger später alles abwälzt, weil es stand ja so in der Begründung?

### **Zu 4.1. Art der baulichen Nutzung**

An dieser Stelle ist erneut ein Vergleich zum bereits auf Seite 1 erwähnten im Internet zur Verfügung stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Firma Herbrig & Co GmbH zu ziehen.

Der Vorhabenträger weiß immer noch nicht, was er auf diesen Flächen umsetzen will und hält sich alle Möglichkeiten offen? Was sagen die Gesetze dazu? Warum kann so ein Bebauungsplan genehmigt werden? Ist dies rechtlich überhaupt zulässig? Erfüllt der vorhabenbezogene Bebauungsplan die rechtlichen Anforderungen als solcher? Wurde dies geprüft?

Das oben genannte Unternehmen weist in seiner Begründung sogar die Parkplätze aus! Soll oder wird die Gemeinde hier eine „Blankovorhaben“ genehmigen?

Sollten, wie der Vorhabenträger sich zusichern lassen will, „mehrere Wohnungen und Wohngebäude“ gebaut werden ist zu befürchten, dass durch Art und Höhe eine unakzeptable zusätzliche Bedrängung der Anwohner entsteht.

Die Anwohner am Tilkenweg hätten so auf der einen Seite die optische Bedrängung der Windkraftanlagen und auf der anderen Seite, durch einen Hang zusätzlich verstärkt, die einer undefinierten Wohnbebauung.

Dem wird widersprochen. Im Ort sind Freiflächen/Lücken vorhanden und das Bauen von Wohnbebauung im Außengebiet ist hier zu untersagen, da eine Beeinträchtigung öffentlicher

<sup>12</sup> Seite 19 von 85 Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

Belange vorliegt, da der Bebauungsplan wie in lt. §35 BauGB Abs. 3 Punkt 7 „die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt“.  
Die Begründung für die Wohnbebauung ist absolut nicht nachvollziehbar.

#### **Zu 4.4. Erschließung**

*„Der Zu- und Abgangsverkehr zu den Gewerbeflächen im Baufenster „BF 2“ wird im Wesentlichen über die Straße „Langer Rain“ (Hauptzuwegung) geführt.  
Die Zufahrt im Bereich des „Königsgraben“ dient als Ausweichzufahrt bzw. bei Bedarf als Zufahrt für Einsatzkräfte der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes.“*

Wie wird der Begriff Ausweichzufahrt definiert?

Auf Grund der Beschaffenheit des Zufahrtbereiches über den Bereich Tilkenweg/Königsgraben ist eine minimalste Benutzung und somit eine Nutzung **ausschließlich** für Feuerwehr oder Rettungsdienst anzustreben. Der zu erwartende Verkehr kann Mangels Information des Vorhabenträgers nicht beurteilt werden. Weitere Lärmbelastigungen zu den bereits bestehenden Belastigungen (Windpark, Autobahn A38, Tilkenweg als Durchgangsstraße, Geruchsbelastigung) sind untragbar.

Weiterhin gibt es im Bereich mehrere Anwohner mit Tierhaltung. Wie wirkt sich ein dauerhafter Verkehr hier aus? Geraten die Tiere dann in Dauerstress?

#### **Zu 4.5. Nebenanlagen**

In der Aufzählung des Vorhabenträgers sind viele Anlagen und vor allem eine Aufzählung, welche nicht abschließend ist, enthalten.

Hat die hohe Belastung der Luft im Außenbereich vielleicht dazu geführt, dass die dort vorhandenen Anlagen (Minigolfanlage) auf Grund dieser Belastung in der Vergangenheit kaum benutzt wurden?

Können diese Außenanlagen überhaupt gebaut werden, wenn die vorliegende Beeinträchtigung über das erlaubte Maß hinausgeht? Warum weiß der Vorhabenträger hier plötzlich genau was gebraucht wird und was er will und schweigt bei anderen Sachverhalten?

#### **Zu 4.6 Immissionsschutz**

Wie bereits erwähnt sollten das Gutachtens zur Ausbreitung von Luftbeimengungen und die Richtigkeit der Zahlen und Fakten dringend überprüft werden und die eigene Tierhaltung und eventuelle Produktion mit einbezogen werden.

*„In Zonen mit einer belästigungsrelevanten Geruchsstundenhäufigkeit über 22 % sind Aufenthaltsräume, ständige Arbeitsplätze und geruchssensible Räume nur zulässig wenn durch technische Maßnahmen (z.B. Zwangsbelüftung) gewährleistet wird, dass die erforderliche Frischluftversorgung aus einem Bereich mit geringerer Belästigungsrelevanz ( $\leq 22\%$ ) sichergestellt wird.“*

Wie man auf Abbildung 10 Seite 56 erkennen kann, liegt die geplante Werkshalle in einem Bereich mit einer Geruchsstundenhäufigkeit zwischen 22% und 36%. Sie muss somit Zwangsbelüftet werden und von Schaffung gesunder Arbeitsbedingungen kann also nicht die Rede sein.

Die Halle liegt somit sehr grenzwertig an den 22% Geruchsstundenhäufigkeit und wie eine Sicherstellung einer Frischluftzufuhr gewährleistet werden soll und ob diese technisch überhaupt möglich ist, wird nicht erwähnt.

#### Zu 4.8. Alternativen

Es wird in diesem Punkt ausgeführt, dass mangels Alternativen allein der vorhabenbezogene Bebauungsplan umzusetzen ist. Und auch hier wird wieder nur „das Konfliktpotenzial“ zwischen Gewerbestandort und der angrenzenden Wohnbebauung herangezogen.

Haben die Gemeinde Reinholterode und der Vorhabenträger in den vergangenen Jahren alles unternommen, um das jetzt „angedrohte“ Szenario zu verhindern?

2012 konnte der bzw. wurde der geplante Bebauungsplan nicht realisiert. Laut Information von Bürgern gab es damals Einwendungen. Warum wurden nicht gezielt Alternativen gesucht? Es sieht so aus, als der B-Plan von damals heute durch die Hintertür durch umgesetzt werden soll. Die damals beplanten Flächen tauchen wieder auf. Was hat sich an Gründen, die 2012 eine Umsetzung verhindert haben, geändert? Erneute Einwände der Bürger kommen also nicht von ungefähr. Wird das Konfliktpotenzial hier nicht gesehen?

Sicher, der Rahmen, in dem sich die Gemeinde entwickeln kann, ist sehr eng.

Die sich darstellende Befangenheit von Ratsmitgliedern, der bisherige Ablauf des Verfahrens aber, ....  
„...Null-Variante“ hätte zur Folge, dass ... die Identifikation der Anwohner mit der Gemeinde sowie die soziale / dörfliche Gemeinschaft dauerhaft gestört wird.“<sup>13</sup>

Im Gegenteil, denn mit der Kommunalwahl 2019 wurde der bisherigen Verwaltung gezeigt, dass längst nicht mehr alle Bürger, ich schließe mich ein, mit der Politik der vergangenen Jahre einverstanden sind.

Allein das signalisiert, dass Bürger auf Beteiligung, Diskussion, Kompromisse und tragfähige Lösungen setzen.

Der Abstand der beplanten Fläche zum Windpark Reinholterode sollte noch einmal überprüft werden. Mehr als 1000m können auch 1001m sein. Laut Geoproxy Thüringen und den dort verorteten Windkraftanlagen sind es um die 1000m Abstand. Sofern empfindliche Personen in dem geplanten Neubau wohnen, können diese sofort die bestehenden Auswirkungen spüren. Der Abstand von 1000m ist viel zu gering. Leider wird man in Deutschland als betroffene Person nicht ernst genommen und die Grundrechte werden verletzt. Aus diesem Grund ist keine neue Wohnbebauung auf der geplanten Fläche zu genehmigen. Die Beeinträchtigung Infraschall existiert. „Deutsche Schutz- Gemeinschaft- Schall für Mensch und Tier e.V.“ - Zitat:<sup>13</sup>

**Infraschall stört den Schlaf.** Beim Menschen stehen langfristige Schlafstörungen mit ihren sich schleichend entwickelnden ernstesten Folgeerkrankungen von Körper und Psyche im Vordergrund. Wissenschaftlich ist dieser Zusammenhang belegt.

**Die Schallopfer werden von Behörden und Politik nicht ernst genommen.** Wären die Infraschall aussendenden Anlagen dagegen ein Medikament, dann wären sie bereits allein wegen des Verdachts auf ernste „Infraschall-Nebenwirkungen“ schon lange vom Markt genommen bzw. gar nicht erst zugelassen worden.

*„Die Ansiedlung und intensive Nutzung durch ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB würde das Konfliktpotential in der näheren Umgebung noch zusätzlich erhöhen und lässt sich aus Gemeindesicht nur schwer vertreten.“<sup>14</sup>*

Ist das nicht ein Widerspruch in sich? Die vorhandene Halle IST eine Ansiedlung eines privilegierten Vorhabens des Vorhabenträgers und wurde als solche genutzt. Hätte diese Halle dann überhaupt

<sup>13</sup> <https://www.dsigs.info/START/>

<sup>14</sup> Seite 25 von 85 Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

gebaut und genutzt werden dürfen, wenn es aus Gemeindesicht doch eigentlich nur schwer vertretbar ist? Es ist also nicht unter den Punkt Alternative einzubringen sondern unter Status quo? Diese Art der Nutzung unterliegt ebenfalls Auflagen, auch im Bereich Immissionsschutz. Inwieweit ist die jetzige Planung denn eine Entlastung?

Zumal im Baufenster 2 (siehe z.Bsp. Punkt 7.2.1 Inhalt und Ziele der Planung) unter Punkt 2 „Wirtschaftsstellen land- & forstwirtschaftlicher Betriebe“ als zulässige Nutzung genehmigt werden sollen. § 35 Abs. 1 BauGB nennt acht Arten von privilegierten Vorhaben und so unter Abs. 1 Punkt 1 Vorhaben die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Doch genau diese sollen genehmigt werden und sind laut Vorhabenträger aus Gemeindesicht nur schwer vertretbar und würden das Konfliktpotential in der näheren Umgebung nur noch zusätzlich erhöhen.

Wieso möchte der Vorhabenträger sie dann genehmigt bekommen und errichten? War nicht die Rede davon, die Gemeinde wolle durch diese Maßnahme das Konfliktpotential senken? Wie kann diesem Bebauungsplan dann überhaupt zugestimmt werden?

#### **Zu 7.2.1. Inhalt und Ziele der Planung**

*„Die Gemeinde möchte durch die Maßnahme die Möglichkeit schaffen, die Anwohner am bestehenden Betriebsstandort des Vorhabenträgers zu entlasten, ...“*

Wer will denn nun wen entlasten? In der Begründung zum Bebauungsplan ist dies eine nicht aufzuklärende Behauptung, welche zusätzlich nicht durch konkrete Zahlen und Fakten belegt wird. Es erschließt sich nicht, wie man Anwohner am bestehenden Betriebsstandort entlasten möchte, wenn dieser scheinbar bleibt und ZUSÄTZLICH ein Neuer In unmittelbarer Umgebung geschaffen wird, welcher ZUSÄTZLICH belastet.

Es soll ein „Freifahrtsschein“ für den Wohnungs- und Wohngebäudebau im Außengebiet geschaffen werden, deren Rechtfertigungen nicht nachvollziehbar und haltlos sind.

Produktionsgebäude, Gewerbebetriebe und Lagerhäuser sollen ohne Definition erlaubt werden. Ein vorhandener Schwarzbau und die Umfunktionierung einer Halle, welche nur durch eine privilegierte Bebauung entstand, sollen legitimiert werden.

Es kommt der Verdacht auf, dass die planerischen Festsetzungen ausschließlich dazu dienen, private Interessen zu befriedigen und eine positive städtebauliche Zielsetzung nur vorgeschoben ist<sup>15</sup>. Reine Gefälligungsplanungen zugunsten des Vorhabenträgers sind ausgeschlossen.<sup>16 17</sup> Besteht hier ein Zusammenhang?

#### **Zu 7.3.3.2. Umwelteinwirkungen des Vorhabens**

*„Betriebsbedingt: Belastung von Grund- und/oder Oberflächenwasser mit schadstoffbelasteten und versalztem Abwasser“.*

Das in einer Wasserschutzzone III? Ist das zulässig, wenn ein Betrieb das Grundwasser derart belastet bzw. plant es zu belasten?

#### **Zu 7.3.6.1. Bestandsbeschreibung und –bewertung**

*„Der nordwestliche Teil des Plangebietes wird durch die bestehende Halle, einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Erschließungswege geprägt, der*

<sup>15</sup> Vgl. BVerwG, BauR 1999, 1136; OVG Nordrhein-Westfalen, BauR 2001, 1054.

<sup>16</sup> Neuhausen, In: Brügemann/Grauvogel (Fußn.2), §12 Rdnr.8.

<sup>17</sup> [http://www.rwp.de/fileadmin/user\\_upload/Redaktion/Downloads/Konkurrenz\\_Vorhabentr\\_2002.pdf](http://www.rwp.de/fileadmin/user_upload/Redaktion/Downloads/Konkurrenz_Vorhabentr_2002.pdf)

*südöstliche Teil durch das bestehende Wohnhaus.*<sup>18</sup>

Das „bestehende Wohnhaus“ hat lediglich eine Genehmigung als Kiosk und ist somit unzulässiger Weise als Schwarzbau errichtet worden. Dies darf in diesem Zusammenhang ruhig erwähnt werden, entspricht es doch der Bestandsbeschreibung.

Gibt es für dieses Bauwerk Unterlagen? Kann dieses Bauwerk überhaupt umgebaut bzw. in die Planung ohne weiteres einbezogen werden? Wurden bei Errichtung des Gebäudes alle Normen bzw. Vorgaben eingehalten (z.Bsp. Statik und Elektrik)? Oder ist davon auszugehen, dass es sich um ein Sicherheitsrisiko handelt?

#### **Zu 7.3.6.2. Umwelteinwirkungen des Vorhabens**

*„Durch die geplante Verlagerung von Betriebsanlagen in den Geltungsbereich, in Verbindung mit der Führung des wesentlichen Zu- und Abgangsverkehrs über die Straße „Langer Rain“ wird die Anliegerstraße „Königsgraben“ entlastet.“*<sup>19</sup>

Was verlagert werden soll und was mit dem bestehenden Betrieb passiert bleibt wieder offen. Es werden keine Zahlen genannt. Erneut wird die Wortwahl des wesentlichen Zu- und Abgangsverkehr über die Straße „Langer Rain“ gewählt.

Wenn jetzt ein LKW pro Woche die Straße Königsgraben befährt und in Zukunft „Dank des neuen Standortes“ 10 am Tag den neuen Standort ansteuern und davon 2 am Tag den Königsgraben befahren, da „nur“ der wesentliche Teil über den Langer Rain fährt, ist auch der neue Standort eine wesentliche Mehrbelastung für die Anwohner und den Königsgraben.

Da der Vorhabenträger nicht zu wissen scheint, was er bauen möchte und was verlegt wird, bleibt auch die Entlastung der Anwohner reine Spekulation.

#### **Zu 7.3.6.3. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

*„Durch Festsetzungen im Plan wird sichergestellt, dass die Geruchsbelastungen in Aufenthaltsräumen, an ständigen Arbeitsplätzen und in geruchssensiblen Räumen, durch technische Maßnahmen, unterhalb einer belästigungsrelevanten Geruchsstundenhäufigkeit gehalten werden.“*<sup>20</sup>

Wie dies technisch bewerkstelligt werden soll bleibt offen. Auch, ob dies technisch überhaupt möglich ist, da man ja scheinbar nicht einmal weiß, was gebaut wird. Wie will man da die Einhaltung dieser Maßnahmen versichern können?

#### **Zu 7.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

*„Mit Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung werden die bestehenden Gebäude verfallen und das bisherige Landschaftsbild negativ verändern.“*<sup>21</sup>

Die bestehenden Gebäude? Also bezieht sich diese Aussage auch auf das nicht zulässig gebaute Wohngebäude, welches eigentlich abgerissen werden müsste und ohnehin baulich nicht verändert werden darf und beschreibt somit nur wieder den Status quo!

<sup>18</sup> Seite 58 von 85 Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

<sup>19</sup> Seite 59 von 85 Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

<sup>20</sup> Seite 59 von 85 Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

<sup>21</sup> Seite 61 von 85 Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

Das andere Gebäude ist eine Halle, welcher einer landwirtschaftlichen Nutzung zukommt. Wieso baut der Vorhabenträger hier in jüngerer Zeit eine Halle, um sie dann verfallen zu lassen? Das leuchtet nicht ein.

Auf der einen Seite soll die Halle als Lagerfläche umfunktioniert werden - siehe Punkt 1.1. („Durch die Aussetzung der Geflügelzucht ergeben sich im Plangebiet freie Kapazitäten, die für gewerbliche Nutzung geeignet sind. Vorrangig könnte die vorhandene Fläche als Lagerfläche genutzt werden.“<sup>22</sup>) - und somit die landwirtschaftliche Nutzung bei ihr aufgeben werden, und andererseits werden die bestehenden Gebäude bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verfallen. Also lässt der Vorhabenträger sie jetzt verfallen, egal ob der Bauplan verwirklicht wird oder nicht?

Bei so einer Art der Planung und Denkweise bezweifle ich stark, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung die Steuereinnahmen der Kommune geringer ausfallen würden und außerdem ist dies ohne genaue Zahlen wieder nur eine haltlose Aussage.

Ich merke an, dass ich weiterhin eine positive Entwicklung der Gemeinde auf rechtmäßigem Weg gern unterstütze.

Dazu sollte aber auch die Verwaltung erkennen lassen, den regulären Weg zu gehen.

Zur Erinnerung, die Tatsachen, dass die Verwaltung

- zu Gemeinderatssitzungen in Bezug auf die Erweiterung des Windparks Reinholterode mit „Beratung zu allgemeinen Bauvorhaben“ eingeladen und uns somit unserer Mitspracherechte beraubt hat,
- Bürger der Gemeinde entgegen anderslautenden Versprechungen „nicht mitgenommen und beteiligt“ hat
- Eine rücksichtslose Baumfällaktion erlaubt, dann nicht beaufsichtigt und wegen eines „Handschlaggeschäftes“ deren finanziellen Schaden tragen muss
- den 1. Beschluss zu diesem Bauvorhaben im Nichtöffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung gefasst hat obwohl sie es hätte besser wissen müssen
- parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine erkennbare Lösung für die Verminderung der Geruchsbelästigung sucht

hat bisher aber das Gegenteil bewirkt bzw. das Vertrauen nicht gestärkt.

Auf Grund der in den letzten Jahren massiv zugenommen Belastungen

- von Dauerlärm durch den Windpark Roter Berg welcher u.a. bei mir zu Schlaf- und Konzentrationsstörungen führt
- durch Dauerlärm der A38 und
- durch Verkehrslärm und Raserei auf den Durchgangsstraßen im Ort

bin ich nicht gewillt, weitere Belastungen durch dieses Vorhaben in Kauf zu nehmen, zumal die Auswirkungen auf Grund schwammiger Beschreibungen und fehlender Zahlen und Fakten nicht abschätzbar sind.

Fazit:

- Die Vorhabenbegründung und -beschreibung, darauf verweisen auch die vorliegenden Stellungnahmen weiterer Behörden zu diesem Plan, ist lückenhaft, unvollständig und nicht nachvollziehbar.

---

<sup>22</sup> Seite 5 von 85 Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

- Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist deutlich zu groß. Der Bedarf für eine derart große Ausweisung von Bauland an dieser Stelle ist nicht untersucht worden.
- Es ist anzumerken, dass das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in der Planung keine Beachtung gefunden hat.
- Ist der derzeit vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan als solcher überhaupt in sich zulässig und somit genehmigungskonform? Wurde dies geprüft?
- Die positive städtebauliche Zielsetzung meines Erachtens nur vorgeschoben ist und es sich um eine reine Gefälligkeitsplanung zugunsten des Vorhabenträgers handeln kann ist zu prüfen, ob das der Fall ist.

Es bleibt zu hoffen, dass insbesondere Gesetze wie das Grundgesetz oder die Thüringer Kommunalordnung und deren Vorgaben nicht ausgehebelt werden. An dieser Stelle verweise ich ausdrücklich noch einmal auf die Artikel 1 und Artikel 2/Abs. 2 des Grundgesetzes hin und fordere Sie auf, alles zu tun diese Prämissen einzuhalten.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und um die Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren.

Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen.

Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen,

26.01.2020

37308 Reinholterode

Verwaltungsgemeinschaft Leinetal  
Hauptstr. 73  
37308 Bodenrode-Westhausen

Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*/Bodenrode*					
Eing.: 29. Jan. 2020 548					
V.	HA.	OA.	KÄ.	BA.	SK.
				X	

**Öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ Gemeinde Reinholterode**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ werden folgende Einwände geltend gemacht bzw. Widersprüche erhoben:

Zunächst muss festgestellt werden, dass der Beschluss Nr. 224 – 44/ 2019 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 Königsgraben/Tilkenweg“ aus unserer Sicht weiterhin rechtswidrig erfolgt ist. Der Beschluss wurde entgegen der Vorgaben des §38 der Thüringer Kommunalordnung gefasst. Befangene Gemeinderatsmitglieder haben an der Beratung des o.g. Beschlusses, am Tisch des Gemeinderats teilgenommen und abgestimmt. Absatz 3 des o.g. Paragraphen legt festgelegt, dass Zitat: „Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.“ Gesetze werden aus gutem Grund so gefasst.

In diesem Fall sind Herr Bischof als Vorhabenträger und Herr Melse als Geschäftsführer der Agrar GmbH Befangene (siehe Schriftverkehr der Anwaltskanzlei Bergerhoff zur Vertretung der Agrar GmbH). Die Gemeinderäte haben sich lt. Gesetz „vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren“, was nicht erfolgte. Ob eine „Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung“ in „nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen“ getroffen wurde, ist zu prüfen. Ebenfalls ist die Befangenheit weiterer Gemeinderatsmitglieder zu prüfen, welchen als Gesellschafter (siehe HRB401930 - Gesellschafter) der Bebauungsplan Nr.7 „unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen“ kann.

Ist der derzeit vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan somit als solcher überhaupt in sich zulässig und somit auch genehmigungskonform? Aufgrund der neuen Tatsachen ist die erneut zu überprüfen.

Bereits zur 1. Auslegung wurden von uns/mir Einwände erhoben. Viele Anmerkungen aus diesem Einwand bleiben weiterhin bestehen, obwohl die Begründung zum o.g. Bebauungsplan überarbeitet wurde.

Folgende neue Einwände kommen zu unseren bereits vorliegenden Einwänden hinzu:

## **Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen vom 03.04.2019 In der Fassung vom 30.04.2019**

In Bezug auf die untersuchte Ausbreitung von Luftbeimengungen zum o.g. Gutachten tauchen Widersprüche auf. Zum einen weist die Anwaltskanzlei Bergerhoff im Auftrag der Agrar GmbH Reinholterode auf Fehler hin und der Gutachter räumt mit Schreiben vom 20.08.2019 gegenüber dem Vorhabenträger einen „Schreibfehler“ ein. Die Aufteilung der Großvieheinheiten in die einzelnen Quellen hat sich jetzt komplett geändert. Ist so eine Änderung bei Gutachten üblich?

Zwischenzeitlich wird in mehreren Quellen<sup>1</sup> in Bezug auf eine aktuelle Studie<sup>2</sup> berichtet, dass die Windgeschwindigkeit an Land in den vergangenen Jahren auf der Nordhalbkugel um rund sieben Prozent gestiegen ist. Deutschland hat Ende September 2016 das Übereinkommen der Klimakonferenz<sup>3</sup> vom 12.12.2015 ratifiziert. Eine Klimaveränderung wird somit anerkannt. Wie wirken sich die dort prognostizierten Klimaänderungen im Detail hier vor Ort aus? Es wird jetzt ein Bauvorhaben genehmigt, welche die nächsten Jahre bestehen bleiben wird und die Auswirkungen der Klimaveränderungen zu spüren bekommt. Wirkt sich das negativ oder positiv aus und wie wird diese Veränderung in Bezug auf die Ausbreitung der Geruchsemissionen berücksichtigt?

Sind im Rahmen des Klimawandels hier noch weitere Veränderungen zu erwarten?

Wie wirkt sich das Ergebnis der Studie<sup>2</sup>, also die Steigerung der Windgeschwindigkeiten um fast 7%, auf das aktuelle Gutachten aus? Wird das Vorhaben später zur Ruine, weil die Fläche dann nicht mehr nutzbar sein wird?

Weitere Studien belegen, dass Windkraftanlagen das lokale Klima stark beeinflussen. Unter anderem führen die Turbulenzen der Rotoren zu höheren Nachttemperaturen<sup>4</sup> (dauerhafte Durchmischung der Luftschichten) zum anderen führen Windkraftanlagen zur Erwärmung des Umfeldes und Austrocknung der Böden.<sup>5</sup> Wie werden diese Tatsachen in den Herleitungen (bisher theoretischer Natur) im Gutachten berücksichtigt? Welcher zusätzliche Einfluss entsteht auf die Kaltluftströmung und auf die Annahmen im Gutachten?

Des Weiteren führt der Vorhabenträger im Punkt 1.1. zur Begründung des Vorhabens aus, dass Zitat: *„Die Weideflächen im und am Plangebiet stellen ca. 10 % der landwirtschaftlichen Betriebsflächen des Vorhabenträgers zur Rinderhaltung dar. Die Weideflächen im Geltungsbereich sollen jedoch nur vorwiegend der Betreuung einzelner Tiere bei Krankheit und im jährlichen Zuchtbetrieb dienen.*

*Nach Umsetzung der Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sollen die Flächen zwischen dem Baufenster 2 und der angrenzenden Wohnbebauung, zum Plangebiet, nur noch zur eingeschränkten Beweidung von zeitgleich maximal 5 Großvieheinheiten (GV) genutzt werden, soweit die Grünflächen für diese Höchstzahl ausreichend erscheint.“*

<sup>1</sup> <https://www.scinexx.de/news/energie/wind-frischt-weltweit-auf/>  
<https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/windraeder-windgeschwindigkeiten-haben-auf-der-nordhalbkugel-zugenommen-a-1297741.html>

<sup>2</sup> <https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6> [https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6](https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6.epdf?referrer_access_token=Bvq75IsaAL2OR31rviNMNRgNOIAIWel9inR3ZoTv0Np_qlwZCHfm_lhD8LnO7btJtZ7BXucTzTyYCKIDIAFYq8PWk_Tc7NTGYN1agc_x9XPcDOb_czd0Ac2bqEsxopSUqB-s0ZKaTekryRm_qHG7BQ4UZfckKVJPAnpRIZCAkmW4CRfbJBT1k6xFN5I3N-tNmgl0fvs6FICIRY58bKy4NnxdEm2elDsuvaCFCjFbHmNlnAZphdRUVVxdGM4Z97qCvc8AyXMfLX7FKdNa_tm7SCa_p8F9IRlkacwrVkrt2TbfRnLU9CH7p8oNxQRTpKy1k7eu2HtdldCfz8QGDGQ%3D%3D&tracking_referrer=www.spiegel.de)  
[https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6.epdf?referrer\\_access\\_token=Bvq75IsaAL2OR31rviNMNRgNOIAIWel9inR3ZoTv0Np\\_qlwZCHfm\\_lhD8LnO7btJtZ7BXucTzTyYCKIDIAFYq8PWk\\_Tc7NTGYN1agc\\_x9XPcDOb\\_czd0Ac2bqEsxopSUqB-s0ZKaTekryRm\\_qHG7BQ4UZfckKVJPAnpRIZCAkmW4CRfbJBT1k6xFN5I3N-tNmgl0fvs6FICIRY58bKy4NnxdEm2elDsuvaCFCjFbHmNlnAZphdRUVVxdGM4Z97qCvc8AyXMfLX7FKdNa\\_tm7SCa\\_p8F9IRlkacwrVkrt2TbfRnLU9CH7p8oNxQRTpKy1k7eu2HtdldCfz8QGDGQ%3D%3D&tracking\\_referrer=www.spiegel.de](https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6.epdf?referrer_access_token=Bvq75IsaAL2OR31rviNMNRgNOIAIWel9inR3ZoTv0Np_qlwZCHfm_lhD8LnO7btJtZ7BXucTzTyYCKIDIAFYq8PWk_Tc7NTGYN1agc_x9XPcDOb_czd0Ac2bqEsxopSUqB-s0ZKaTekryRm_qHG7BQ4UZfckKVJPAnpRIZCAkmW4CRfbJBT1k6xFN5I3N-tNmgl0fvs6FICIRY58bKy4NnxdEm2elDsuvaCFCjFbHmNlnAZphdRUVVxdGM4Z97qCvc8AyXMfLX7FKdNa_tm7SCa_p8F9IRlkacwrVkrt2TbfRnLU9CH7p8oNxQRTpKy1k7eu2HtdldCfz8QGDGQ%3D%3D&tracking_referrer=www.spiegel.de)

<sup>3</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Übereinkommen\\_von\\_Paris](https://de.wikipedia.org/wiki/Übereinkommen_von_Paris)

<sup>4</sup> <https://www.scinexx.de/news/geowissen/grosse-windfarmen-veraendern-das-lokale-klima/>

<sup>5</sup> <https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/studie-windraeder-beeinflussen-mikroklima-558040>

Bei einem Blick auf die Planzeichnung fragen wir uns, wo diese Tiere zwischen Baufenster 1 und 2 untergebracht werden sollen. In der Planzeichnung sind zwischen diesen beiden Baufenstern lediglich die Bereiche Pflanzfläche 4 und 5 in Flurstück 103 eingezeichnet. Diese dienen als vorgeschriebene Ausgleichsbepflanzung. Zu erkennen ist noch eine kleine eingezeichnete private Grünfläche. Es ist davon auszugehen, dass es sich um die unter Punkt 7.3.1.1. 9351 Gartenfläche in Nutzung mit der Beschreibung „unter dem Blotop“ handelt.

Da in Punkt 8.1. Tabelle Planung ebenfalls keine Weidefläche mit einberechnet wurden und die 8,506m<sup>2</sup> Intensivgrünland aus der Tabelle Bestand komplett wegfallen, verhärtet sich diese Frage. Wohin mit den kostbaren Rindern, deren Betreuung u.a. als Hauptargument für die Wohnbebauung dient, siehe Punkt 1.1. „Das Erfordernis nach Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal ergibt sich zum einen aus der Notwendigkeit der Überwachung der Produktionsprozesse des Gewerbebetriebes als auch aus der Betreuung des hochwertigen Tierbestandes.“ ?

Eine Betreuung des hochwertigen Tierbestandes ist notwendig? Bisher gibt es diese nicht oder geht es bisher auch anders? Werden diese Tiere jetzt nicht betreuet? Erleiden die Tiere jetzt Qualen?

Im Gutachten gegenüber dem Gutachter führt der Vorhabenträger aus, dass Zitat: „Den Angaben des Auftraggebers folgend, sind inzwischen folgende emissionsmindernde Umstände eingetreten:

- Wegfall der Haltungen von Puten und Rindern im Freiland,
- Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung durch Schwimmschichten, weshalb aktuell die Emissionen für die Puten und Rinder entfallen und die der Gülle [X\_1], [X\_2], [X\_3], [IX] nach dem Stand der Technik als um 80 % reduziert angesehen werden können.“

Auf Grund dieses Widerspruchs, dem Wegfall der Rinderhaltung im Freien und der Nutzung von 10% landwirtschaftlicher Fläche am und im Planungsbereich ist das Ergebnis des Gutachtens zu überprüfen! Es sollen doch Rinder zwischen Baufenster 1 und 2 gehalten werden!

Der Geschäftsführer der Agrar GmbH Herr Meise wurde von Bürgern in einer Gemeinderatssitzung als Mitglied des Gemeinderats zu dem vom Vorhabenträger dargestellten Sachverhalt, der emissionsmindernden Umstände durch Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung mit Schwimmschichten und der daraus resultierenden Emissionsminderung von 80% angesprochen. Eine fachliche Antwort zur Stärke der Schwimmschicht um diese 80% Minderung zu erreichen und wie die fundierte Kontrolle erfolgt, dass die aufgebrauchten Schwimmschichten die richtige Stärke haben, steht bis heute aus.

Sind die vom Vorhabenträger gegenüber dem Gutachter gemachten Vorgaben nun korrekt abgesichert bzw. nachprüfbar? Wer hat eine Kontrolle bzw. Prüfung veranlasst bzw. wie wurden diese Angaben geprüft?

Als Bürger im Umfeld der Schweinemastanlage kämpfen wir bereits seit vielen JAHREN für eine Verbesserung der Situation vor Ort und die Verringerung von Immissionen. Allen betreffenden staatlichen Stellen sind die Vorgänge bekannt! Viel wurde angekündigt.

**Passiert ist nichts! Jetzt soll alles nicht so schlimm sein?**

Steht das angestrebte Ziel des Vorhabenträgers im Einklang mit der aktuellen Situation? Beschreibung bzw. Wunschvorstellung und Ist-Situation passen nicht zusammen! Was können wir insgesamt zur Verbesserung unserer Situation (z.Bsp. Güllegestank) erwarten? Kostenfreie Zwangslüftung für uns als Anwohner?

Das Schreiben der Anwaltskanzlei im Auftrag der Agrar GmbH lässt erkennen, dass die Agrar GmbH überhaupt nicht vorhat, Emissionen zu senken. Im Gegenteil, es wird gefordert, die Reduzierung von Emissionen überhaupt nicht geltend machen zu können und dies durch Grunddienstbarkeiten sowie Baulasteintragungen ausgeschlossen wird.

**Das Gutachten und die Ausführungen des Vorhabenträgers in der Begründung sollten intensiv geprüft werden. Unseres Erachtens sind Ausführungen des Vorhabenträgers stellenweise sachlich unhaltbar! Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist deutlich zu groß. Der Bedarf für eine derart große Ausweisung von Bauland an dieser Stelle ist nicht untersucht worden.**

Die Vorhabenbegründung und -beschreibung, darauf verweisen auch die vorliegenden Stellungnahmen weiterer Behörden, z.Bsp des Landratsamtes Eichsfeld zu diesem Plan und zum Punkt Immissionsschutz, sind lückenhaft, unvollständig und nicht nachvollziehbar. Es ist anzumerken, dass das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in der Planung keine Beachtung gefunden hat.

Zitat Seite 5 der Begründung Stand 11/2019:

*„Durch die Planung wird ein größerer Abstand von bestehenden Produktionsteilen, insbesondere ständiger Arbeitsplätze, zu den vorhandenen Emissionsquellen der Tierhaltungsanlage ermöglicht. Die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter und Angestellte des Vorhabenträgers können somit deutlich verbessert werden.“* sowie Seite 8: *„Die Schaffung von gesunden Lebens- und Arbeitsverhältnissen sowie die Befriedung im Nebeneinander zwischen Gewerbe und Wohnbebauung ist vorrangiges Ziel.“* werden häufig bemüht.

Ein Standort, der heute nicht zwangsbelüftet werden muss<sup>6</sup>, wird zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter und Angestellte des Vorhabenträgers in einen Bereich verlagert, in dem eine Zwangsbelüftung erforderlich ist? Auch die Entfernung ist nahezu identisch und die Belastung steigt laut Gutachten sogar massiv an.

Entschuldigung, wenn diese Aussagen so akzeptiert werden, dann ist dies mit Schildbürgerstreichen nicht mehr zu überbieten.

#### **Zu Punkt 1.1. Anlass und Erfordernis der Planung**

Detailliert werden erneut in der Begründung zum obigen Bebauungsplan an keiner Stelle konkrete Zahlen, z. Bsp. neu zu schaffende Arbeitsplätze, Anzahl der geplanten Wohnung oder Wohnungen etc. genannt! Wieviel „Tausend“ Arbeitsplätze werden neu auf der riesigen Fläche geschaffen? Die Notwendigkeit (auf welcher Rechtsbasis?) ergibt sich aus schwammigen Formulierungen des Vorhabenträgers. Gibt es einen Nachweis der Erforderlichkeit der ständigen Anwesenheit im Gewerbegebiet, welche eine Wohnbebauung überhaupt rechtfertigen würde?

Für einen Betrieb in der aktuellen Größe und dem aktuellem Umsatz ist dies schon sehr merkwürdig! Setzt der Vorhabenträger neu entwickelte Hochtechnologie ein? Eine plausible und fundierte Begründung für die geplanten „WOHNUNGEN“ wird seitens des Vorhabenträgers nicht erbracht. Liegt der Gemeinde Reinholterode ein konkreter Plan vor, wieviel neue Arbeitsplätze in welchem Zeitraum zusätzlich geschaffen werden?

Ebenso wird jetzt davon gesprochen vorhandene Gebäude umzubauen und entsprechende Wohngebäude neu zu errichten. Wohngebäude in der Mehrzahl? Doch auf eine genaue Größe und Zahl wird nicht weiter eingegangen. Die Errichtung neuer Wohnbebauung im Außengebiet lehnen wir strikt ab.

Erweiterung Gewerbebetrieb bedeutet Ausbau der Produktion was bedeutet, dass mehr Roh- und Hilfsstoffe erforderlich werden. Kommt es im Wasserschutzgebiet zu zusätzlichen Belastungen und wenn ja zu welchen? Wenn die Produktion aus nächster Nähe überwacht werden muss, welche

---

<sup>6</sup> Seite 15 Gutachten zur IP\_A1901

Gefahren werden hier im Vorfeld verschwiegen? Kann es sein, dass ein nicht rechtzeitiges Abschalten von Maschinen eine Katastrophe auslöst? Wenn ja, welchen Ausmaßes? Welche Schadstoffe werden eingesetzt?

Wir befürchten, dass die Realisierung des Vorhabens zu

- Einschränkungen unserer Gesundheit durch mehr Verkehr auf den Durchgangsstraßen und
- der weiteren Beeinträchtigung unserer Lebensqualität in unserem Wohn- und Lebensumfeldes führt.

Wenn die ständige Präsenz von Aufsichts- und Bereitschaftspersonal für den landwirtschaftlichen Betriebsteil der erforderlichen, intensiven Pflege erkrankter Tiere oder von Muttertieren einschließlich Kälbern geschuldet ist und somit nur vom Standort in Reinholterode aus effektiv möglich ist, wie wurde dies dann bisher umgesetzt? Kann der Vorhabenträger einen Schaden beziffern, der ihm schon entstanden ist?

Wenn die Nähe so dringend erforderlich ist und bisher nicht umgesetzt wurde, wurden die Tiere dann bisher gequält, da eine rechtzeitige und schnelle Betreuung nicht erfolgte? Wie wurde dann der Tierschutz bisher umgesetzt? Wie werden die Tiere bisher betreut?

Gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse in unmittelbarer Nähe zu Produktionsflächen sollen mit dem neuen Vorhaben gewährleistet werden. Ist dem Vorhabenträger nicht bewusst, dass es uns Bürgern im Umfeld seit Ewigkeiten mehr als genug zum „Himmel“ stinkt?

Baufenster 1 und 2 liegen nahezu komplett in der Hauptwindrichtung der Schweinemastanlage. Selbst der Gutachter führt aus: *„Detailliertere Aussagen über die örtlichen Gegebenheiten lassen sich jedoch diesbezüglich nur in einer gesonderten Untersuchung (Sonderfallprüfung mit flächenhafter bzw. quasikontinuierlicher Erhebung verschiedener meteorologischer Parameter insbesondere im Niveau der effektiven Quellhöhen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr) gewinnen, welche im Rahmen dieser Übertragbarkeitsprüfung nicht zu erbringen war.“*

Die Kommunalwahl 2019 hat doch gezeigt, dass die Bürger eine differenzierte Sichtweise auf die Entwicklung der Gemeinde haben. Es ist doch immer die Rede davon, die Bürger mitzunehmen und einzubeziehen. Mit unseren Einwendungen machen wir jetzt davon Gebrauch.

#### **Zu 1.2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

*„Ziel der Planung ist die maßvolle Schaffung von Bauland für eine geplante Betriebserweiterung mit Sicherung von Arbeitsplätzen am Ort, für die Entlastung der vorhandenen Wohnbebauung ...“ und „Die Gemeinde will durch die Maßnahme das Konfliktpotenzial zwischen Anwohnern und dem bestehenden Gewerbebetrieb senken, ..... und die Wohn- und Arbeitsbedingungen in der unmittelbaren Nähe des Geltungsbereichs langfristig verbessern.“*

Wird der alte Standort aufgegeben oder wird der Betrieb an dem alten Standort parallel fortgeführt? Scheinbar bleibt der bisherige Standort erhalten, denn die bestehende verkehrstechnische Anbindung über die Straßen „Langer Rain“, „Königsgraben“ und „Tilkenweg“ soll weiterhin beibehalten werden. Es wird entgegen aller Beteuerungen des Vorhabenträgers also nicht entlastet und befriedet, sondern es entstehen weitere neue und zusätzliche Belastungen für uns als Bürger und Anwohner im Umfeld.

Sollte z. Bsp. wie geplant die Anfahrt von Lieferfahrzeugen vom Tilkenweg über den Königsgraben in

<sup>7</sup> Seite 25 zur QPR\_A1901, Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten zur Anwendung im Rahmen der TA Luft

die neue Fläche genehmigt werden, entsteht im unmittelbaren Bereich Tilkenweg/Königsgraben durch die Beschaffenheit der Oberfläche des Weges zusätzlich eine unakzeptable Lärmbelästigung.

Was, wenn später Folgekosten im Rahmen der „notwendigen Erschließung“ der Straßen und des Folgeverkehrs durch Erhebung von Anliegerbeiträgen entstehen? Wie werden wir davor geschützt?

Die Belastungen können sogar direkten wirtschaftlichen Schaden für Bürger im angrenzenden Umfeld nach sich ziehen.

Um Kosten für Ausgleichsmaßnahmen<sup>8</sup> gering zu halten wird z. Bsp. auf Flurstück 59/2 das Aufstellen von mehreren Greifvogelstangen geplant. Bürger in der Nachbarschaft des Vorhabenträgers halten unter anderem auch Hühner. Sollen diese als Vogelfutter dienen? Durch solche falschen Planungen entsteht leicht neues Konfliktpotenzial! Durchdachte Planung geht bestimmt auch besser.

Warum wird z. Bsp. nicht ein begrüntes Dach nebst „Insektenhotels“ für die neue Produktionshalle eingeplant?

**„Unsere wohl wichtigste Ressource ist die Landschaft: der Ort unserer Lebensmittelproduktion, unser Rohstofflieferant, unser Erholungsraum, aber auch ein wichtiges Stück unserer Geschichte, unserer Kultur und unserer Identität. Das Bauen bildet die unmittelbarste Bedrohung dieser Ressource, die den Generationen, die auf uns folgen werden, erhalten bleiben soll.“<sup>9</sup>**

Dringliche Fragen, die weiterhin unbeantwortet bleiben! Ein weiterer Grund, warum wir den Bebauungsplan in der vorliegenden Form ablehnen.

Des Weiteren wird hier und im folgenden Text oft auf die Formulierung „Die Gemeinde will“ zurückgegriffen. Da stellt sich uns die Frage, wen oder was der Vorhabenträger meint und als Gemeinde ansieht?

Sollte nicht er als Vorhabenträger vorrangig seine Ziele verfolgen, oder nutzt er diese Formulierung gezielt um den Leser zu beeinflussen? Denn wir bezweifeln stark, dass der Vorhabenträger wirklich für die gesamte Gemeinde und Gemeinderat reden kann und deren Ansichten dazu kennt. Daher sollte der Vorhabenträger auf diese Formulierungen komplett verzichten.

Ebenso auf persönliche Meinungen und Empfindungen, wie „festigt die soziale Infrastruktur sowie die Einheit der Gemeinde.“ oder „Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Reinholterode wird durch die Realisierung der Planung nicht beeinflusst oder behindert, sondern im positiven Sinne gefestigt“.

Da Anwälte von Anwohnern und sogar von gewerblichen Betrieben eingeschaltet wurden, kann man solchen Aussagen wirklich keinen Glauben schenken.

### **Zu 3.2. Raumordnung / Regionalplanung**

**„An die unbepflanzte Weißfläche grenzt im Regionalplan ein Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung an.**

**Die, im Regionalplan vorgegebenen Vorbehaltsgebiete "landwirtschaftliche Bodennutzung" stellen eine Ergänzung von „Vorranggebieten für landwirtschaftliche Bodennutzung“ dar. Sie dienen als raumordnerisches Mittel bei der Sicherung eines quantitativen und qualitativen Flächenpotenzials und sollen einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen geben.“<sup>10</sup>**

<sup>8</sup> Seite 79 von 85: Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7/ Pflanzfläche 6+7

<sup>9</sup> <https://www.nzz.ch/feuilleton/nur-dauerhafte-dichte-und-sparsame-architektur-kann-in-der-klimakrise-bestehen-id.1517343>

<sup>10</sup> Seite 13 von 85: Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

Geht von dem geplanten Vorhaben bzw. von dem zukünftig zu errichtenden Bauwerk und dessen Nutzung eine Gefahr für diese Flächen aus? Wenn Personal vor Ort in den neu zu bauenden Wohnungen sein muss, um kritische Prozesse sofort stoppen zu können, muss es ja einen nicht unerheblichen Grund bzw. ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial bestehen.

### **Zu 3.3. Flächennutzungsplan**

*„Ein Warten auf die Fertigstellung des F-Planes würde für die Gemeinde erhebliche Nachteile mit sich bringen, da wegen dem latenten Konfliktpotential zwischen dem Gewerbebetrieb des Vorhabenträgers und den Anwohnern und der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten, mittelfristig eine Umsiedlung des Betriebes in eine andere Gemeinde (u.U. auch außerhalb der Ländergrenzen) möglich erscheint.“*

Wenn ein Unternehmen<sup>11</sup> mit 130 Arbeitsplätzen, obige Begründung anführt wäre diese schlüssig. Natürliches würde es uns freuen, wenn die Entwicklung des Vorhabenträgers in diese Richtung geht. Geht sie in diese Richtung? Da jegliche Informationen fehlen oder zurückgehalten werden, ist eine Beurteilung momentan unmöglich und eine Befürwortung unter diesen Umständen strikt abzulehnen!

Bestand nicht zu gewissen Zeiten die Möglichkeit für den Vorhabenträger, sich im entstandenen Gewerbegebiet anzusiedeln? Warum wurde die Chance seinerzeit nicht ergriffen?

*„Die Gemeinde handelt ausschließlich aufgrund der konkreten Situation und möchte durch die Planung die vorhandenen Wohn- und Arbeitsverhältnisse verbessern sowie Arbeitsplätze in der Ortschaft sichern.“*

Liegen der Gemeinde weitere Informationen vor, die aktuell in den Unterlagen dieses Vorhabens nicht enthalten sind? Welche konkreten Vorteile entstehen der Gemeinde bzw. uns als Bürgern der Gemeinde bei Genehmigung des Vorhabens? Wurde untersucht, ob die Vorteile oder die Nachteile überwiegen? Entstehen Folgekosten für die Gemeinde?

Die Gemeinde will also, dass eine neue Produktionshalle in einem hoch belasteten Gebiet entsteht, um die vorhandenen Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern? Arbeitsverhältnisse, die nur noch mit Zwangsbelüftung möglich sind?

Kann der Vorhabenträger, der hier seine Planung vorstellt, wiederholt mehrfach im Namen der Gemeinde sprechen? Wer steuert dann überhaupt das Vorhaben?

Ist ein Flächentausch möglich? Könnte sich die Agrar GmbH in den geplanten Bereich entwickeln und so für Entlastung sorgen? Wurden diese Alternativen in der zurückliegenden Zeit erörtert?

Wie will der Vorhabenträger sicherstellen, dass wenn Mitarbeiter, die den Wunsch haben ihre Pausen im Freien zu verbringen, diese ihre Pausen überhaupt im Freien verbringen können? Bei entsprechenden Wind- bzw. Wetterverhältnissen ist die Pause im Freien dann ja eher gefährlich und gesundheitsschädigend als erholsam! Wird es nicht eher so sein, dass der Vorhabenträger seinen Mitarbeiter den Ausgang zur Pause verwehren muss?

**Mitarbeiter, die im Produktionsprozess u.U. mit Schadstoffen umgehen bzw. arbeiten müssen haben in ihren Pausen dann außerhalb erneut die mit Schadstoffen belastete Luft zu atmen? Das will die Gemeinde Reinholterode? Unvorstellbar!**

<sup>11</sup> Selten 5 und 6: Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB „Am Huthaus – Erweiterung der Fa. Herbrig und Co. GmbH“ Bärenstein

### **Zu 3.10. Verhältnis zu externen und internen Planungen**

*„Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ wird der Wille der Gemeinde zur bauleitplanerischen Integration der Flächen wieder aufgenommen und umgesetzt.“*

Ist dies eine Fehlinterpretation? Wurde das Verfahren nach § 12 BauGB nicht gewählt, um das objektbezogene und umsetzungsorientierte, konkrete Bauvorhaben, welches der Erweiterung und der Standortsicherung der Fa. Bischof, also insofern private Zwecke verfolgt, umzusetzen?

Entschuldigung, aber dieses Vorhaben hat noch immer einen Beigeschmack, nämlich zu allererst im nichtöffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung behandelt worden zu sein!

Der Vorhabenträger redet hier erneut wieder im Namen der Gemeinde. Weiß er im Vorfeld, dass dies dem Willen der Gemeinde inklusive aller gewählten Vertretern entspricht? Wurde jemand bestochen?

Man darf ebenso nicht aus den Augen verlieren, dass hier eine Legitimation einer Halle für gewerbliche Zwecke erfolgen soll, welche ausschließlich aufgrund eines privilegierten Bauvorhabens entstand. Ebenso soll ein Schwarzbau im Außengebiet legalisiert und sogar noch neue Wohnbebauung im Außengebiet hinzukommen (siehe Punkt 1.1.).

Die Gemeinde will also Schwarzbauten legalisieren, Wohnraum im Außengebiet schaffen, das Umfunktionieren eines privilegierten Bauvorhabens legalisieren und weiteres undefiniertes Gewerbe mit zusätzlichen undefinierten Immissionen in einem bereits sehr stark belasteten Gebiet, mit angrenzender Wohnbebauung zulassen?

*Das soll also das so oft erwähnte Konfliktpotential senken, die Einheit der Gemeinde stärken und die städtebauliche Entwicklung im positiven Sinne festigen?*

### **Zu 3.14. Immissionsschutz**

*„Das Gutachten und verschiedene Zahlenwerte wurden überprüft. An dem Ergebnis, das laut Prognosen, an den geplanten Standorten mit erhöhter Geruchsbelastung zu rechnen ist ändert sich nichts.“*

Es gibt ergänzend zum Gutachten ein Schreiben des Sachverständigen mit der bereits dargestellten bzw. zitierten Korrektur. Eingangs wurde bereits Stellung zum Gutachten bezogen. Entschuldigung, aber die Überprüfung fand wo und durch wen statt? Wir zitieren hier nur den Vorhabenträger. Es wird ja sicher nicht in einer Autowerkstatt geprüft worden sein?

### **Zu 3.16. Planungen benachbarter Gemeinden**

*„Aus Sicht der Gemeinde Reinholterode werden durch die Größe, die konkrete städtebauliche Zielausrichtung und den Inhalt des B-Planes die Belange benachbarter Gemeinden nicht negativ berührt.“*

Der Vorhabenträger spricht erneut im Namen der Gemeinde? Was, wenn diese ständigen Annahmen aus Sicht der Gemeinde falsch sind? Ist oder wird die Gemeinde bei diesen Aussagen haftbar? Was wenn der Vorhabenträger später alles abwälzt, denn es stand ja so in der Begründung?

#### **Zu 4.1. Art der baulichen Nutzung**

Der Vorhabenträger weiß immer noch nicht, was er auf diesen Flächen umsetzen will und hält sich alle Möglichkeiten offen? Was sagen die Gesetze dazu? Warum wird dies von der Gemeinde gebilligt, sollte anderes zutreffen?

Soll oder wird die Gemeinde hier eine „Blankovorhaben“ genehmigen? Es wird von Außenanlagen Parkplätzen gesprochen. Wo werden diese errichtet? Als Bürger können wir keine Stellung dazu beziehen, da jegliche Informationen vorenthalten werden.

Eine Anmerkung am Rand: Auch auf dem Bebauungsplan Nr. 4 sowie auf weiteren Bebauungsplänen der Gemeinde taucht immer wieder das gleiche Planungsbüro auf. Ist die Gemeinde nicht angehalten, das Planungsbüro zu wechseln und so eine sich entwickelnde Abhängigkeit zu unterdrücken bzw. eine Unabhängigkeit zu garantieren?

Sollten, wie der Vorhabenträger sich zusichern lassen will, „mehrere Wohnungen und Wohngebäude“ gebaut werden befürchten wir, dass durch Art und Höhe eine unakzeptable zusätzliche Bedrängung im Umfeld entsteht.

Betroffene Bürger haben so auf der einen Seite die optische Bedrängung der Windkraftanlagen und auf der anderen Seite, durch einen Hang zusätzlich verstärkt, die optische Bedrängung einer undefinierten Wohnbebauung. Einwirkungen durch Art und Größe sind nicht abzuschätzen. Dem Vorhaben wird gänzlich widersprochen.

Im Ort sind Freiflächen/Lücken vorhanden und das Bauen von Wohnbebauung im Außengebiet ist hier zu untersagen, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, §35 BauGB Abs. 3 Punkt 7 „die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt“. Denn die Begründung für die Wohnbebauung ist nach wie vor nicht nachvollziehbar.

#### **Zu 4.4. Erschließung**

*„Der Zu- und Abgangsverkehr zu den Gewerbeflächen im Baufenster „BF 2“ wird im Wesentlichen über die Straße „Langer Rain“ (Hauptzuwegung) geführt.*

*Die Zufahrt im Bereich des „Königsgraben“ dient als Ausweichzufahrt bzw. bei Bedarf als Zufahrt für Einsatzkräfte der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes.“*

Wie wird der Begriff Ausweichzufahrt definiert?

Auf Grund der Beschaffenheit des Zufahrtbereiches über den Bereich Tilkenweg/Königsgraben ist eine minimalste Benutzung und somit ausschließlich für Feuerwehr oder Rettungsdienst anzustreben. Der zu erwartende Verkehr kann Mangels Information des Vorhabenträgers nicht von uns beurteilt werden. Wir gehen daher vom schlimmsten Fall aus, dass durch den zu erwartenden Liefer- und Transportverkehr bzw. durch zusätzlichen Verkehr für uns eine unzumutbare Belastung und somit eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensqualität des Wohn- und Lebensumfeldes zu erwarten ist. Dieses lehnen wir strikt ab.

An dieser Stelle weisen wir explizit auf das Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit hin! Zur Erinnerung, dieses Grundrecht soll sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit schützen!

*„Lärm macht krank. Eine Studienauswertung im Forschungsverbund "Lärm & Gesundheit" im Auftrag der WHO belegt: Bei Menschen, die durch Lärmbelästigung unter Schlafstörungen leiden, steigt das Risiko für Allergien, Herzkreislauferkrankungen, Bluthochdruck und Migräne erheblich.“<sup>12</sup>*

<sup>12</sup> <https://www.gesundheit.de/medizin/gesundheits-und-umwelt/laerm-und-gesundheit/laerm-macht-krank>

Weitere Lärmbelastigungen zu den bereits bestehenden Belästigungen (Windpark, Autobahn A38, Tilkenweg als Durchgangsstraße, massives Bremsen/Beschleunigen des Berufsverkehrs von Steinbach/Warteweg wegen Nichteinhaltung der Geschwindigkeit, Geruchsbelästigung) sind für uns untragbar.

#### **Zu 4.5. Nebenanlagen**

In der Aufzählung des Vorhabenträgers sind viele Anlagen und vor allem eine Aufzählung, welche nicht abschließend ist, enthalten.

Hat die hohe Belastung der Luft im Außenbereich vielleicht dazu geführt, dass die dort vorhandenen Anlagen (Minigolfanlage) auf Grund dieser Belastung in der Vergangenheit kaum benutzt wurden?

Können diese Außenanlagen überhaupt gebaut werden, wenn die vorliegende Beeinträchtigung über das erlaubte Maß hinausgeht? Warum weiß der Vorhabenträger hier plötzlich genau was gebraucht wird und was er will und schweigt bei anderen Sachverhalten?

#### **Zu 4.6 Immissionsschutz**

Wie bereits erwähnt sollten das Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen und die Richtigkeit der Zahlen und Fakten dringend überprüft werden und die eigene Tierhaltung mit einbezogen werden.

*„In Zonen mit einer belastungsrelevanten Geruchsstundenhäufigkeit über 22 % sind Aufenthaltsräume, ständige Arbeitsplätze und geruchssensible Räume nur zulässig, wenn durch technische Maßnahmen (z.B. Zwangsbelüftung) gewährleistet wird, dass die erforderliche Frischluftversorgung aus einem Bereich mit geringerer Belästigungsrelevanz ( $\leq 22\%$ ) sichergestellt wird.“*

Wie man auf Abbildung 10 Seite 56 erkennen kann, liegt die geplante Werkshalle in einem Bereich mit einer Geruchsstundenhäufigkeit zwischen 22% und 36%. Sie muss somit Zwangsbelüftet werden und von Schaffung gesunder Arbeitsbedingungen kann also nicht die Rede sein.

Die Halle liegt somit sehr grenzwertig an den 22% Geruchsstundenhäufigkeit und wie eine Sicherstellung einer Frischluftzufuhr gewährleistet werden soll und ob diese technisch überhaupt möglich ist, wird nicht erwähnt.

#### **Zu 4.8. Alternativen**

Es wird in diesem Punkt ausgeführt, dass mangels Alternativen allein der vorhabenbezogene Bebauungsplan umzusetzen ist. Und auch hier wird wieder nur „das Konfliktpotenzial“ zwischen Gewerbestandort und der angrenzenden Wohnbebauung herangezogen.

Hat die Gemeinde Reinholterode in den vergangenen Jahren alles unternommen, um das jetzt „angedrohte“ Szenario zu verhindern?

2012 konnte der bzw. wurde der geplante Bebauungsplan nicht realisiert. Laut Information von Bürgern gab es damals Einwendungen. Warum wurden nicht gezielt Alternativen gesucht? Es sieht so aus, als der B-Plan von damals heute durch die Hintertür durch umgesetzt werden soll. Die damals beplanten Flächen tauchen wieder auf. Was hat sich an Gründen, die 2012 eine Umsetzung verhindert haben, geändert? Erneute Einwände kommen also nicht von ungefähr. Wird das Konfliktpotenzial hier nicht gesehen?

Sicher, der Rahmen, in dem sich die Gemeinde entwickeln kann, ist sehr eng. Die Befangenheit von Ratsmitgliedern, der bisherige Ablauf des Verfahrens aber, ....

„...Null-Variante“ hätte zur Folge, dass ... die Identifikation der Anwohner mit der Gemeinde sowie die soziale / dörfliche Gemeinschaft dauerhaft gestört wird.“

Im Gegenteil, denn mit der Kommunalwahl 2019 wurde der bisherigen Verwaltung gezeigt, dass längst nicht mehr alle Bürger mit der Politik der vergangenen Jahre einverstanden sind. Gemeinderat und Bürgermeister sollten versuchen die Interessen aller Bürger zu vertreten! Statt Konfrontation sollte mehr auf Kompromisse gesetzt werden!

Der Abstand der beplanten Fläche zum Windpark Reinholterode sollte noch einmal überprüft werden. Mehr als 1000 m können auch 1001 m sein. Laut Geoproxy Thüringen und den dort verorteten Windkraftanlagen sind es um die 1000 m Abstand. Sofern empfindliche Personen in dem geplanten Neubau wohnen, können diese sofort die bestehenden Auswirkungen spüren. Der Abstand von 1000 m ist viel zu gering. Leider werden wir in Deutschland, als betroffene Personen, nicht ernst genommen und unsere Grundrechte werden verletzt. Aus diesem Grund ist keine neue Wohnbebauung auf der geplanten Fläche zu genehmigen. Die Beeinträchtigung Infraschall existiert.

„Deutsche Schutz- Gemeinschaft- Schall für Mensch und Tier e.V.“ - Zitat:<sup>13</sup>

**Infraschall stört den Schlaf.** Beim Menschen stehen langfristige Schlafstörungen mit ihren sich schleichend entwickelnden ernstesten Folgekrankheiten von Körper und Psyche im Vordergrund. Wissenschaftlich ist dieser Zusammenhang belegt.

**Die Schallopfer werden von Behörden und Politik nicht ernst genommen.** Wären die Infraschall aussendenden Anlagen dagegen ein Medikament, dann wären sie bereits allein wegen des Verdachts auf ernste „Infraschall-Nebenwirkungen“ schon lange vom Markt genommen worden.

**Die Politik sieht tatenlos zu.** Das gesundheitliche Infraschallproblem ernst zu nehmen würde bedeuten, größere Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden einhalten zu müssen und damit im dicht besiedelten Deutschland weniger Windräder aufstellen zu können. Es entsteht der Verdacht, dass für die Grüne Energiewende und die Profite der Windenergielobby die Opfer in Kauf genommen werden sollen.

*„Die Ansiedlung und intensive Nutzung durch ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB würde das Konfliktpotential in der näheren Umgebung noch zusätzlich erhöhen und lässt sich aus Gemeindesicht nur schwer vertreten.“*

Ist das nicht ein Widerspruch in sich? Die vorhandene Halle IST eine Ansiedlung eines privilegierten Vorhabens des Vorhabenträgers und wurde als solche genutzt. Hätte diese Halle dann überhaupt gebaut und genutzt werden dürfen, wenn es aus Gemeindesicht doch eigentlich nur schwer vertretbar ist? Es ist also nicht unter den Punkt Alternative einzubringen, sondern unter Status quo! Diese Art der Nutzung unterliegt ebenfalls Auflagen, auch im Bereich Immissionsschutz. Inwieweit ist die jetzige Planung eine Entlastung?

Zumal im Baufenster 2 (siehe z. Bsp. Punkt 7.2.1 Inhalt und Ziele der Planung) unter Punkt 2 „Wirtschaftsstellen land- & forstwirtschaftlicher Betriebe“ als zulässige Nutzung genehmigt werden sollen. § 35 Abs. 1 BauGB nennt acht Arten von privilegierten Vorhaben, und so unter Abs. 1 Punkt 1 Vorhaben die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Doch genau diese sollen genehmigt werden und sind laut Vorhabenträger aus Gemeindesicht nur schwer vertretbar und würden das Konfliktpotential in der näheren Umgebung nur noch zusätzlich erhöhen.

Wieso möchte der Vorhabenträger sie dann genehmigt bekommen und errichten? War nicht die Rede davon, die Gemeinde wolle durch diese Maßnahme das Konfliktpotential senken?

<sup>13</sup> <https://www.dsgs.info/START/>

### **Zu 7.2.1. Inhalt und Ziele der Planung**

*„Die Gemeinde möchte durch die Maßnahme die Möglichkeit schaffen, die Anwohner am bestehenden Betriebsstandort des Vorhabenträgers zu entlasten, ...“*

Wer will denn nun wen entlasten? In der Begründung zum Bebauungsplan ist dies eine nicht aufzuklärende Behauptung, welche zusätzlich nicht durch konkrete Zahlen und Fakten belegt wird. Es erschließt sich nicht, wie man Anwohner am bestehenden Betriebsstandort entlasten möchte, wenn dieser scheinbar bleibt und ZUSÄTZLICH ein neuer In unmittelbarer Umgebung geschaffen wird, welcher ZUSÄTZLICH belastet.

Es soll ein „Freifahrtschein“ für den Wohnungs- und Wohngebäudebau im Außengebiet geschaffen werden, deren Rechtfertigungen nicht nachvollziehbar und haltlos sind.

Produktionsgebäude, Gewerbebetriebe und Lagerhäuser sollen ohne Definition erlaubt werden. Ein vorhandener Schwarzbau und die Umfunktionierung einer Halle, welche nur durch eine privilegierte Bebauung entstand, sollen legitimiert werden.

Es kommt der Verdacht auf, dass die planerischen Festsetzungen ausschließlich dazu dienen, private Interessen zu befriedigen und eine positive städtebauliche Zielsetzung nur vorgeschoben ist<sup>14</sup>. Reine Gefälligkeitenplanungen zugunsten des Vorhabenträgers sind ausgeschlossen.<sup>15 16</sup> Besteht hier ein Zusammenhang?

### **Zu 7.3.3.2. Umwelteinwirkungen des Vorhabens**

*„Betriebsbedingt: Belastung von Grund- und/oder Oberflächenwasser mit schadstoffbelastetem und versalztem Abwasser“.*

Das in einer Wasserschutzzone III? Ist das zulässig, wenn ein Betrieb das Grundwasser derart belastet bzw. belasten will?

### **Zu 7.3.6.1. Bestandsbeschreibung und –Bewertung**

*„Der nordwestliche Teil des Plangebietes wird durch die bestehende Halle, einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Erschließungswege geprägt, der südöstliche Teil durch das bestehende Wohnhaus.“*

Das „bestehende Wohnhaus“ hat lediglich eine Genehmigung als Kiosk und ist somit unzulässiger Weise als Schwarzbau errichtet worden. Dies darf in diesem Zusammenhang ruhig erwähnt werden, entspricht es doch der Bestandsbeschreibung. Gibt es für dieses Bauwerk Unterlagen? Kann dieses Bauwerk überhaupt umgebaut werden? Wurden bei Errichtung des Gebäudes überhaupt alle Normen bzw. Vorgaben eingehalten (z. Bsp. Statik)?

### **Zu 7.3.6.2. Umwelteinwirkungen des Vorhabens**

*„Durch die geplante Verlagerung von Betriebsanlagen in den Geltungsbereich, in Verbindung mit der Führung des wesentlichen Zu- und Abgangsverkehrs über die Straße „Langer Rain“ wird die Anliegerstraße „Königsgraben“ entlastet.“*

Was verlagert werden soll und was mit dem bestehenden Betrieb passiert bleibt wieder offen. Es werden keine Zahlen genannt. Erneut wird die Wortwahl des wesentlichen Zu- und Abgangsverkehr über die Straße „Langer Rain“ gewählt.

<sup>14</sup> Vgl. BVerwG, BauR 1999, 1136; OVG Nordrhein-Westfalen, BauR 2001, 1054.

<sup>15</sup> Neuhausen, in: Brügelmann/Grauvogel (Fußn.2), §12 Rdnr.8.

<sup>16</sup> [http://www.rwp.de/fileadmin/user\\_upload/Redaktion/Downloads/Konkurrenz\\_Vorhabentr\\_2002.pdf](http://www.rwp.de/fileadmin/user_upload/Redaktion/Downloads/Konkurrenz_Vorhabentr_2002.pdf)

Wenn jetzt ein LKW pro Woche die Straße Königsgraben befährt und in Zukunft „dank des neuen Standortes“ 10 am Tag den neuen Standort ansteuern und davon 2 am Tag den Königsgraben befahren, da „nur“ der wesentliche Teil über den Langen Rain fährt ist auch der neue Standort eine wesentliche Mehrbelastung für Anwohner und den Königsgraben.

Da der Vorhabenträger nicht zu wissen scheint, was er bauen möchte und was verlegt wird, bleibt auch die Entlastung der Anwohner reine Spekulation.

Haben wir mit nächtlichem Lärm zu rechnen? Der Vorhabenträger gibt zu erkennen, dass Personal immer vor Ort sein muss! Wird künftig in Schichten gearbeitet? Gibt es mehr Verkehr auf den Durchgangsstraßen im Ort?

#### **Zu 7.3.6.2. Umwelteinwirkungen**

*„Durch Festsetzungen im Plan wird sichergestellt, dass die Geruchsbelastungen in Aufenthaltsräumen, an ständigen Arbeitsplätzen und in geruchssensiblen Räumen, durch technische Maßnahmen, unterhalb einer belastungsrelevanten Geruchsstundenhäufigkeit gehalten werden.“*

Wie dies technisch bewerkstelligt werden soll bleibt offen. Auch, ob dies technisch überhaupt möglich ist, da man ja scheinbar nicht einmal weiß, was gebaut wird. Wie will man da die Einhaltung dieser Maßnahmen versichern können?

#### **Zu 7.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

*„Mit Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung werden die bestehenden Gebäude verfallen und das bisherige Landschaftsbild negativ verändern.“*

Die bestehenden Gebäude? Also bezieht sich diese Aussage auch auf das nicht zulässig gebaute Wohngebäude, welches eigentlich abgerissen werden müsste und ohnehin baulich nicht verändert werden darf und beschreibt somit nur wieder den Status quo.

Das andere Gebäude ist eine Halle, welcher einer landwirtschaftlichen Nutzung zukommt. Wieso baut der Vorhabenträger hier in jüngerer Zeit eine Halle, um sie dann verfallen zu lassen? Das leuchtet nicht ein.

Auf der einen Seite soll die Halle als Lagerfläche umfunktioniert werden - siehe Punkt 1.1. (*„Durch die Aussetzung der Geflügelzucht ergeben sich im Plangebiet freie Kapazitäten, die für gewerbliche Nutzung geeignet sind. Vorrangig könnte die vorhandene Fläche als Lagerfläche genutzt werden.“*) - und somit die landwirtschaftliche Nutzung bei ihr aufgeben werden, und andererseits werden die bestehenden Gebäude bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verfallen. Also lässt der Vorhabenträger sie jetzt verfallen, egal ob der Plan verwirklicht wird oder nicht?

Bei so einer Art der Planung und Denkweise bezweifeln wir stark, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung die Steuereinnahmen der Kommune geringer ausfallen würden. Außerdem ist dies ohne genaue Zahlen für uns eine haltlose und nicht nachprüfbare Aussage.

Wir merken an, dass wir weiterhin eine positive Entwicklung der Gemeinde auf rechtmäßigem Weg gern unterstützen.

Dazu sollte aber auch die Verwaltung erkennen lassen, den regulären Weg zu gehen.

Zur Erinnerung, die Tatsachen, dass die Verwaltung

- zu Gemeinderatssitzungen in Bezug auf die Erweiterung des Windparks Reinholterode mit „Beratung zu allgemeinen Bauvorhaben“ eingeladen und uns somit unserer Mitspracherechte beraubt hat,

- Bürger der Gemeinde entgegen anderslautenden Versprechungen „nicht mitgenommen und beteiligt“ hat
- eine rücksichtslose Baumfällaktion erlaubt, dann nicht beaufsichtigt und wegen eines „Handschlaggeschäftes“ deren finanziellen Schaden tragen muss
- den 1. Beschluss zu diesem Bauvorhaben im Nichtöffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung gefasst hat
- parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine erkennbare Lösung für die Verminderung der Geruchsbelästigung sucht

hat bisher aber das Gegenteil bewirkt bzw. das Vertrauen nicht gestärkt.

Auf Grund der in den letzten Jahren massiv zugenommen Belastungen

- von Dauerlärm durch den Windpark Roter Berg welcher u.a. bei uns zu Schlaf- und Konzentrationsstörungen führt
- durch Dauerlärm der A38 und
- durch Verkehrslärm und Raserei auf den Durchgangsstraßen im Ort

sind wir nicht gewillt, weitere Belastungen durch dieses Vorhaben in Kauf zu nehmen da zumal die Auswirkungen auf Grund schwammiger Beschreibungen und fehlender Zahlen und Fakten für uns nicht abschätzbar sind.

Fazit und weitere Gründe für den Einspruch:

- Die Vorhabenbegründung und -beschreibung, darauf verweisen auch die vorliegenden Stellungnahmen weiterer Behörden zu diesem Plan, ist lückenhaft, unvollständig und nicht nachvollziehbar.
- Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist deutlich zu groß. Der Bedarf für eine derart große Ausweisung von Bauland an dieser Stelle ist nicht untersucht worden.
- Es ist anzumerken, dass das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in der Planung keine Beachtung gefunden hat.
- Ist der derzeit vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan als solcher überhaupt in sich zulässig und somit genehmigungskonform? Wurde dies geprüft?

Die Planung des Bebauungsplans Nr. 7 lehnen wir ab und beantragen, das Verfahren einzustellen.

Die genannten Einwendungen sind unsere persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen.

An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich noch einmal auf die Artikel 1 und Artikel 2/Abs. 2 des Grundgesetzes fordern Sie auf, alles zu tun diese Prämissen einzuhalten.

Wir halten uns offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

37308 Reinholterode

Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*/Bodenrode*					
Eing.: 23. Jan. 2020 426					
V.	HA.	OA.	KA.	BA.	SK.

23.01.2020

Verwaltungsgemeinschaft Leinetal  
Hauptstr. 73  
37308 Bodenrode-Westhausen

**Öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ Gemeinde Reinholterode**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“  
werden folgende Einwände geltend gemacht bzw. Widersprüche erhoben:

Zunächst muss festgestellt werden, dass der Beschluss Nr. 224 – 44/ 2019 „Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 7 Königsgraben/Tilkenweg“ aus unserer Sicht weiterhin rechtswidrig erfolgt ist.  
Der Beschluss wurde entgegen der Vorgaben des §38 der Thüringer Kommunalordnung gefasst.  
Befangene Gemeinderatsmitglieder haben an der Beratung des o.g. Beschlusses, am Tisch des  
Gemeinderats teilgenommen und abgestimmt. Absatz 3 des o.g. Paragraphen legt festgelegt, dass  
Zitat: „Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor  
Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den  
Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in  
Abwesenheit des Betroffenen.“ Gesetze werden aus gutem Grund so gefasst.

In diesem Fall sind Herr Bischof als Vorhabenträger und Herr Meise als Geschäftsführer der Agrar  
GmbH Befangene (siehe Schriftverkehr der Anwaltskanzlei Bergerhoff zur Vertretung der Agrar  
GmbH). Die Gemeinderäte haben sich lt. Gesetz „vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem  
Gemeinderat zu offenbaren“, was nicht erfolgte. Ob eine „Entscheidung über den Ausschluss von  
der Beratung und Abstimmung“ in „nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen“  
getroffen wurde, ist zu prüfen. Ebenfalls ist die Befangenheit weiterer Gemeinderatsmitglieder zu  
prüfen, welchen als Gesellschafter (siehe HRB401930 - Gesellschafterliste) der Bebauungsplan Nr.7  
„unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen“ kann.

Ist der derzeit vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan somit als solcher überhaupt in sich  
zulässig und somit auch genehmigungskonform? Aufgrund der neuen Tatsachen ist die erneut zu  
überprüfen.

Bereits zur 1. Auslegung wurden von uns als direkt betroffene Anwohner Einwände erhoben. Viele  
Anmerkungen aus diesem Einwand bleiben weiterhin bestehen, obwohl die Begründung zum o.g.  
Bebauungsplan überarbeitet wurde.

Folgende neue Einwände kommen zu unseren bereits vorliegenden Einwänden hinzu:

## **Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen vom 03.04.2019 in der Fassung vom 30.04.2019**

In Bezug auf die untersuchte Ausbreitung von Luftbeimengungen zum o.g. Gutachten tauchen Widersprüche auf. Zum einen weist die Anwaltskanzlei Bergerhoff im Auftrag der Agrar GmbH Reinholterode auf Fehler hin und der Gutachter räumt mit Schreiben vom 20.08.2019 gegenüber dem Vorhabenträger einen „Schreibfehler“ ein. Die Aufteilung der Großvieheinheiten in die einzelnen Quellen hat sich jetzt komplett geändert. Ist so eine Änderung bei Gutachten üblich?

Zwischenzeitlich wird in mehreren Quellen<sup>1</sup> in Bezug auf eine aktuelle Studie<sup>2</sup> berichtet, dass die Windgeschwindigkeit an Land in den vergangenen Jahren auf der Nordhalbkugel um rund sieben Prozent gestiegen ist. Deutschland hat Ende September 2016 das Übereinkommen der Klimakonferenz<sup>3</sup> vom 12.12.2015 ratifiziert. Eine Klimaveränderung wird somit anerkannt. Wie wirken sich die dort prognostizierten Klimaänderungen im Detail hier vor Ort aus? Es wird jetzt ein Bauvorhaben genehmigt, welche die nächsten Jahre bestehen bleiben wird und die Auswirkungen der Klimaveränderungen zu spüren bekommt. Wirkt sich das negativ oder positiv aus und wie wird diese Veränderung in Bezug auf die Ausbreitung der Geruchsemissionen berücksichtigt?

Sind im Rahmen des Klimawandels hier noch weitere Veränderungen zu erwarten?

Wie wirkt sich das Ergebnis der Studie<sup>2</sup>, also die Steigerung der Windgeschwindigkeiten um fast 7%, auf das aktuelle Gutachten aus? Wird das Vorhaben später zur Ruine, weil die Fläche absolut unnutzbar wird?

Weitere Studien belegen, dass Windkraftanlagen das lokale Klima stark beeinflussen. Unter anderem führen die Turbulenzen der Rotoren zu höheren Nachttemperaturen<sup>4</sup> (dauerhafte Durchmischung der Luftschichten) zum anderen führen Windkraftanlagen zur Erwärmung des Umfeldes und Austrocknung der Böden.<sup>5</sup> Wie werden diese Tatsachen in den Herleitungen (bisher theoretischer Natur) im Gutachten berücksichtigt? Welcher zusätzliche Einfluss entsteht auf die Kaltluftströmung und auf die Annahmen im Gutachten?

Des Weiteren führt der Vorhabenträger im Punkt 1.1. zur Begründung des Vorhabens aus, dass Zitat: *„Die Weideflächen im und am Plangebiet stellen ca. 10 % der landwirtschaftlichen Betriebsflächen des Vorhabenträgers zur Rinderhaltung dar. Die Weideflächen im Geltungsbereich sollen jedoch nur vorwiegend der Betreuung einzelner Tiere bei Krankheit und im jährlichen Zuchtbetrieb dienen.*

*Nach Umsetzung der Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sollen die Flächen zwischen dem Baufenster 2 und der angrenzenden Wohnbebauung, zum Plangebiet, nur noch zur eingeschränkten Beweidung von zeltgleich maximal 5 Großvieheinheiten (GV) genutzt werden, soweit die Grünflächen für diese Höchstzahl ausreichend erscheint.“*

<sup>1</sup> <https://www.scinexx.de/news/energie/wind-frischt-weltweit-auf/>  
<https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/windraeder-windgeschwindigkeiten-haben-auf-der-nordhalbkugel-zugenommen-a-1297741.html>

<sup>2</sup> <https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6> [https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6](https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6.epdf?referrer_access_token=Bvq75lSaAL2OR31rvINMNRgNOjA|Wel9jnR3ZoTv0Np_qIwZCHfm_lhD8LnO7btJtZ7BXucTzTyYCKiDIAFYq8PWk_Tc7NTGYN1acg_x9XPcDOb_czd0Ac2baEsxogxSUqB-s0ZKaTekryRm_qHG7BQ4UZfckKvJPAnpRIZCAKmW4CRfbJBT1k6xFN5I3N-tNmJlofys6FICIRY58bKy4NnxdEm2eIDsuvaCFCjFbHmNlnAZphdRUVVxdGM4Z97gCyc8AyXMfLX7FKdNa_tm7SCa_p8F9iRikqCwrVkr12TbfrnLU9CH7p8oNxQRTpKy1k7eu2HtdidCfz8QGDGQ%3D%3D&tracking_referrer=www.spiegel.de)  
[https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6.epdf?referrer\\_access\\_token=Bvq75lSaAL2OR31rvINMNRgNOjA|Wel9jnR3ZoTv0Np\\_qIwZCHfm\\_lhD8LnO7btJtZ7BXucTzTyYCKiDIAFYq8PWk\\_Tc7NTGYN1acg\\_x9XPcDOb\\_czd0Ac2baEsxogxSUqB-s0ZKaTekryRm\\_qHG7BQ4UZfckKvJPAnpRIZCAKmW4CRfbJBT1k6xFN5I3N-tNmJlofys6FICIRY58bKy4NnxdEm2eIDsuvaCFCjFbHmNlnAZphdRUVVxdGM4Z97gCyc8AyXMfLX7FKdNa\\_tm7SCa\\_p8F9iRikqCwrVkr12TbfrnLU9CH7p8oNxQRTpKy1k7eu2HtdidCfz8QGDGQ%3D%3D&tracking\\_referrer=www.spiegel.de](https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6.epdf?referrer_access_token=Bvq75lSaAL2OR31rvINMNRgNOjA|Wel9jnR3ZoTv0Np_qIwZCHfm_lhD8LnO7btJtZ7BXucTzTyYCKiDIAFYq8PWk_Tc7NTGYN1acg_x9XPcDOb_czd0Ac2baEsxogxSUqB-s0ZKaTekryRm_qHG7BQ4UZfckKvJPAnpRIZCAKmW4CRfbJBT1k6xFN5I3N-tNmJlofys6FICIRY58bKy4NnxdEm2eIDsuvaCFCjFbHmNlnAZphdRUVVxdGM4Z97gCyc8AyXMfLX7FKdNa_tm7SCa_p8F9iRikqCwrVkr12TbfrnLU9CH7p8oNxQRTpKy1k7eu2HtdidCfz8QGDGQ%3D%3D&tracking_referrer=www.spiegel.de)

<sup>3</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Übereinkommen\\_von\\_Paris](https://de.wikipedia.org/wiki/Übereinkommen_von_Paris)

<sup>4</sup> <https://www.scinexx.de/news/geowissen/grosse-windfarmen-veraendern-das-lokale-klima/>

<sup>5</sup> <https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/studie-windraeder-beeinflussen-mikroklima-558040>

Bei einem Blick auf die Planzeichnung fragen wir uns, wo diese Tiere zwischen Baufenster 1 und 2 untergebracht werden sollen. In der Planzeichnung sind zwischen diesen beiden Baufenstern lediglich die Bereiche Pflanzfläche 4 und 5 in Flurstück 103 eingezeichnet. Diese dienen als vorgeschriebene Ausgleichsbepflanzung. Zu erkennen ist noch eine kleine eingezeichnete private Grünfläche. Es ist davon auszugehen, dass es sich um die unter Punkt 7.3.1.1. 9351 Gartenfläche in Nutzung mit der Beschreibung „unter dem Biotop“ handelt.

Da in Punkt 8.1. Tabelle Planung ebenfalls keine Weidefläche mit einberechnet wurden und die 8,506m<sup>2</sup> Intensivgrünland aus der Tabelle Bestand komplett wegfallen, verhärtet sich diese Frage. Wohin mit den kostbaren Rindern, deren Betreuung u.a. als Hauptargument für die Wohnbebauung dient, siehe Punkt 1.1 „Das Erfordernis nach Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal ergibt sich zum einen aus der Notwendigkeit der Überwachung der Produktionsprozesse des Gewerbebetriebes als auch aus der Betreuung des hochwertigen Tierbestandes.“ ?

Eine Betreuung des hochwertigen Tierbestandes ist notwendig? Bisher gibt es diese nicht oder geht es bisher auch anders? Werden diese Tiere jetzt nicht betreuet? Erleiden die Tiere jetzt Qualen?

Im Gutachten gegenüber dem Gutachter führt der Vorhabenträger aus, dass Zitat: „Den Angaben des Auftraggebers folgend, sind inzwischen folgende emissionsmindernde Umstände eingetreten:

- Wegfall der Haltungen von Puten und Rindern im Freiland,
- Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung durch Schwimmschichten, weshalb aktuell die Emissionen für die Puten und Rinder entfallen und die der Gülle [X\_1], [X\_2], [X\_3], [IX] nach dem Stand der Technik als um 80 % reduziert angesehen werden können.“

Auf Grund dieses Widerspruchs, dem Wegfall der Rinderhaltung im Freien und der Nutzung von 10% landwirtschaftlicher Fläche am und im Planungsbereich ist das Ergebnis des Gutachtens zu überprüfen! Es sollen doch Rinder zwischen Baufenster 1 und 2 gehalten werden!

Der Geschäftsführer der Agrar GmbH Herr Meise wurde von Bürgern in einer Gemeinderatssitzung als Mitglied des Gemeinderats zu dem vom Vorhabenträger dargestellten Sachverhalt, der emissionsmindernden Umstände durch Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung mit Schwimmschichten und der daraus resultierenden Emissionsminderung von 80% angesprochen. Eine fachliche Antwort zur Stärke der Schwimmschicht um diese 80% Minderung zu erreichen und wie die fundierte Kontrolle erfolgt, dass die aufgebrachten Schwimmschichten die richtige Stärke haben, steht bis heute aus.

Sind die vom Vorhabenträger gegenüber dem Gutachter gemachten Vorgaben nun korrekt abgesichert bzw. nachprüfbar? Wer hat eine Kontrolle bzw. Prüfung veranlasst bzw. wie wurden diese Angaben geprüft?

Als direkt betroffene Bürger im Umfeld der Schweinemastanlage kämpfen wir für eine Verbesserung der Situation vor Ort und die Verringerung von Immissionen. Allen betreffenden staatlichen Stellen sind die Vorgänge bekannt! Viel wurde angekündigt. **Passiert ist nichts!**

**Jetzt soll bei diesem Vorhaben alles nicht so schlimm sein? Ein wenig Zwangsbelüftung und das war es? Eine Verbesserung für uns gibt es bis heute nicht!**

Steht das angestrebte Ziel des Vorhabenträgers im Einklang mit der aktuellen Situation? Beschreibung bzw. Wunschvorstellung und Ist-Situation passen nicht zusammen! Was können wir insgesamt zur Verbesserung unserer Situation (z.Bsp. Güllegestank) erwarten? Wird bei uns eine kostenfreie Zwangsbelüftung eingebaut?

Das Schreiben der Anwaltskanzlei im Auftrag der Agrar GmbH lässt erkennen, dass die Agrar GmbH überhaupt nicht vorhat, Emissionen zu senken. Im Gegenteil, es wird gefordert, die Reduzierung von

Emissionen überhaupt nicht geltend machen zu können und dies durch Grunddienstbarkeiten sowie Baulasteintragungen ausgeschlossen wird.

**Das Gutachten und die Ausführungen des Vorhabenträgers in der Begründung sollten intensiv geprüft werden.** Unseres Erachtens sind Ausführungen des Vorhabenträgers stellenweise sachlich unhaltbar! Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist deutlich zu groß. Der Bedarf für eine derart große Ausweisung von Bauland an dieser Stelle ist nicht untersucht worden.

Die Vorhabenbegründung und -beschreibung, darauf verweisen auch die vorliegenden Stellungnahmen weiterer Behörden, z.Bsp des Landratsamtes Eichsfeld zu diesem Plan und zum Punkt Immissionsschutz, sind lückenhaft, unvollständig und nicht nachvollziehbar.

Es ist anzumerken, dass das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in der Planung keine Beachtung gefunden hat.

Zitat Seite 5 der Begründung Stand 11/2019:

*„Durch die Planung wird ein größerer Abstand von bestehenden Produktionsteilen, insbesondere ständiger Arbeitsplätze, zu den vorhandenen Emissionsquellen der Tierhaltungsanlage ermöglicht. Die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter und Angestellte des Vorhabenträgers können somit deutlich verbessert werden.“* sowie Seite 8: *„Die Schaffung von gesunden Lebens- und Arbeitsverhältnissen sowie die Befriedung im Nebeneinander zwischen Gewerbe und Wohnbebauung ist vorrangiges Ziel.“* werden häufig bemüht.

Ein Standort, der heute nicht Zwangsbelüftet werden muss<sup>6</sup>, wird zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter und Angestellte des Vorhabenträgers in einen Bereich verlagert, in dem eine Zwangsbelüftung erforderlich ist? Auch die Entfernung ist nahezu identisch und die Belastung steigt laut Gutachten sogar massiv an.

Entschuldigung, wenn diese Aussagen so akzeptiert werden, dann ist dies mit Schildbürgerstreich nicht mehr zu überbieten.

#### **Zu Punkt 1.1. Anlass und Erfordernis der Planung**

Detailliert werden erneut in der Begründung zum obigen Bebauungsplan an keiner Stelle konkrete Zahlen, z. Bsp. neu zu schaffende Arbeitsplätze, Anzahl der geplanten Wohnung oder Wohnungen etc. genannt! Wieviele „tausend“ Arbeitsplätze werden neu auf der riesigen Fläche geschaffen? Die Notwendigkeit (auf welcher Rechtsbasis) ergibt sich aus schwammigen Formulierungen des Vorhabenträgers. Gibt es einen Nachweis der Erforderlichkeit der ständigen Anwesenheit im Gewerbegebiet, welche eine Wohnbebauung überhaupt rechtfertigen würde?

Für einen Betrieb in der aktuellen Größe und dem aktuellem Umsatz ist dies schon sehr merkwürdig! Setzt der Vorhabenträger neu entwickelte Hochtechnologie ein? Eine plausible und fundierte Begründung für die geplanten „WOHNUNGEN“ wird seitens des Vorhabenträgers nicht erbracht. Liegt der Gemeinde Reinholterode ein konkreter Plan vor, wieviel neue Arbeitsplätze in welchem Zeitraum zusätzlich geschaffen werden?

Ebenso wird jetzt davon gesprochen vorhandene Gebäude umzubauen und entsprechende Wohngebäude neu zu errichten. Wohngebäude in der Mehrzahl? Doch auf eine genaue Größe und Zahl wird nicht weiter eingegangen. Die Errichtung neuer Wohnbebauung im Außengebiet in unserer unmittelbaren Nachbarschaft lehnen wir strikt ab.

<sup>6</sup> Seite 15 Gutachten zur IP\_A1901

Erweiterung Gewerbebetrieb bedeutet Ausbau der Produktion was bedeutet, dass mehr Roh- und Hilfsstoffe erforderlich werden. Kommt es im Wasserschutzgebiet zu zusätzlichen Belastungen und wenn ja zu welchen? Wenn die Produktion aus nächster Nähe überwacht werden muss, welche Gefahren werden hier im Vorfeld verschwiegen? Kann es sein, dass ein nicht rechtzeitiges Abschalten von Maschinen eine Katastrophe auslöst? Wenn ja, welchen Ausmaßes? Welche Schadstoffe werden eingesetzt?

Wir befürchten, dass die Realisierung des Vorhabens zu

- Einschränkungen unserer Gesundheit
- der Wertminderung unserer Immobilie und Grundstücken sowie
- der weiteren Beeinträchtigung der Lebensqualität unseres Wohn- und Lebensumfeldes führt und lehnen dies ab.

Wenn die ständige Präsenz von Aufsichts- und Bereitschaftspersonal für den landwirtschaftlichen Betriebsteil der erforderlichen, intensiven Pflege erkrankter Tiere oder von Muttertieren einschließlich Kälbern geschuldet ist und somit nur vom Standort in Reinholterode aus effektiv möglich ist, wie wurde dies dann bisher umgesetzt? Kann der Vorhabenträger einen Schaden beziffern, der ihm schon entstanden ist?

Wenn die Nähe so dringend erforderlich ist und bisher nicht umgesetzt wurde, wurden die Tiere dann bisher gequält, da eine rechtzeitige und schnelle Betreuung nicht erfolgte? Wie wurde dann der Tierschutz bisher umgesetzt? Wie werden die Tiere bisher betreut?

Gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse in unmittelbarer Nähe zu Produktionsflächen sollen mit dem neuen Vorhaben gewährleistet werden. Ist dem Vorhabenträger nicht bewusst, dass es uns als direkt betroffene Anwohner im Umfeld seit Ewigkeiten mehr als genug zum „Himmel“ stinkt? Baufenster 1 und 2 liegen nahezu komplett in der Hauptwindrichtung der Schweinemastanlage. Selbst der Gutachter führt aus: *„Detailliertere Aussagen über die örtlichen Gegebenheiten lassen sich jedoch diesbezüglich nur in einer gesonderten Untersuchung (Sonderfallprüfung mit flächenhafter bzw. quasikontinuierlicher Erhebung verschiedener meteorologischer Parameter insbesondere im Niveau der effektiven Quellhöhen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr) gewinnen, welche im Rahmen dieser Übertragbarkeitsprüfung nicht zu erbringen war.“*

Die Kommunalwahl 2019 hat doch gezeigt, dass die Bürger eine differenzierte Sichtweise auf die Entwicklung der Gemeinde haben. Es ist doch immer die Rede davon, die Bürger mitzunehmen und einzubeziehen. Heute mit unseren Einwendungen machen wir davon erneut Gebrauch.

#### **Zu 1.2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

*„Ziel der Planung ist die maßvolle Schaffung von Bauland für eine geplante Betriebserweiterung mit Sicherung von Arbeitsplätzen am Ort, für die Entlastung der vorhandenen Wohnbebauung ...“ und „Die Gemeinde will durch die Maßnahme das Konfliktpotenzial zwischen Anwohnern und dem bestehenden Gewerbebetrieb senken, .... und die Wohn- und Arbeitsbedingungen in der unmittelbaren Nähe des Geltungsbereichs langfristig verbessern.“*

Wird der alte Standort aufgegeben oder wird der Betrieb an dem alten Standort parallel fortgeführt? Scheinbar bleibt der bisherige Standort erhalten, denn die bestehende verkehrstechnische Anbindung über die Straßen „Langer Rain“, „Königsgraben“ und „Tilkenweg“ soll weiterhin beibehalten werden. Es wird entgegen aller Beteuerungen des Vorhabenträgers also nicht entlastet

<sup>7</sup> Seite 25 zur QPR\_A1901, Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten zur Anwendung im Rahmen der TA Luft

und befriedet, sondern es entstehen weitere neue und zusätzliche Belastungen für uns als Bürger und Anwohner im direkten Umfeld und der direkten Nachbarschaft.

Sollte z.Bsp. wie geplant die Anfahrt von Lieferfahrzeugen vom Tilkenweg über den Königsgraben in die neue Fläche genehmigt werden, entsteht im unmittelbaren Bereich Tilkenweg/Königsgraben durch die Beschaffenheit der Oberfläche des Weges zusätzlich eine unakzeptable Lärmbelästigung für uns. Dies lehne wir ab.

Was, wenn später Folgekosten im Rahmen der „notwendigen Erschließung“ der Straßen und des Folgeverkehrs durch Erhebung von Anliegerbeiträgen entstehen? Wie werden wir davor geschützt?

Die Belastungen können sogar direkten wirtschaftlichen Schaden für uns im angrenzenden Umfeld nach sich ziehen.

Für Ausgleichsmaßnahmen<sup>8</sup> wird z.Bsp. auf Flurstück 59/2 das Aufstellen von mehreren Greifvogelstangen geplant. Wir und weitere Bürger in der Nachbarschaft, halten z. Bsp. Hühner. Sollen diese als Vogelfutter dienen? So, durch falsche Planung, entsteht neues Konfliktpotenzial. Durchdachte Planung geht bestimmt auch besser.

Warum wird z. Bsp. nicht ein begrüntes Dach nebst „Insektenhotels“ für die neue Produktionshalle eingeplant?

**„Unsere wohl wichtigste Ressource ist die Landschaft: der Ort unserer Lebensmittelproduktion, unser Rohstofflieferant, unser Erholungsraum, aber auch ein wichtiges Stück unserer Geschichte, unserer Kultur und unserer Identität. Das Bauen bildet die unmittelbarste Bedrohung dieser Ressource, die den Generationen, die auf uns folgen werden, erhalten bleiben soll.“<sup>9</sup>**

Dringliche Fragen, die weiterhin unbeantwortet bleiben! Ein weiterer Grund, warum wir den Bebauungsplan in der vorliegenden Form ablehnen.

Des Weiteren wird hier und im folgenden Text oft auf die Formulierung „Die Gemeinde will“ zurückgegriffen. Da stellt sich uns die Frage, wen oder was der Vorhabenträger meint und als Gemeinde ansieht?

Sollte nicht er als Vorhabenträger vorrangig seine Ziele verfolgen, oder nutzt er diese Formulierung gezielt um den Leser zu beeinflussen? Denn wir bezweifeln stark, dass der Vorhabenträger wirklich für die gesamte Gemeinde und Gemeinderat reden kann und deren Ansichten dazu kennt. Daher sollte der Vorhabenträger auf diese Formulierungen komplett verzichten.

Ebenso auf persönliche Meinungen und Empfindungen, wie „festigt die soziale Infrastruktur sowie die Einheit der Gemeinde.“ oder „Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Reinholterode wird durch die Realisierung der Planung nicht beeinflusst oder behindert, sondern im positiven Sinne gefestigt“.

Da Anwälte von Anwohnern und sogar von gewerblichen Betrieben eingeschaltet wurden, kann man solchen Aussagen wirklich keinen Glauben schenken.

### **Zu 3.2. Raumordnung / Regionalplanung**

**„An die unbeplante Weißfläche grenzt im Regionalplan ein Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung an.**

**Die, im Regionalplan vorgegebenen Vorbehaltsgebiete "landwirtschaftliche Bodennutzung" stellen eine Ergänzung von „Vorranggebieten für landwirtschaftliche Bodennutzung“ dar. Sie dienen als**

<sup>8</sup> Seite 79 von 85: Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7/ Pflanzfläche 6+7

<sup>9</sup> <https://www.nzz.ch/feuilleton/nur-dauerhafte-dichte-und-sparsame-architektur-kann-in-der-klimakrise-bestehen-ld.1517343>

*raumordnerisches Mittel bei der Sicherung eines quantitativen und qualitativen Flächenpotenzials und sollen einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen geben.*<sup>10</sup>

Geht von dem geplanten Vorhaben bzw. von dem zukünftig zu errichtenden Bauwerk und dessen Nutzung eine Gefahr für diese Flächen aus? Wenn Personal vor Ort in den neu zu bauenden Wohnungen sein muss, um kritische Prozesse sofort stoppen zu können, muss es ja einen nicht unerheblichen Grund bzw. ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial bestehen.

### **Zu 3.3. Flächennutzungsplan**

*„Ein Warten auf die Fertigstellung des F-Planes würde für die Gemeinde erhebliche Nachteile mit sich bringen, da wegen dem latenten Konfliktpotential zwischen dem Gewerbebetrieb des Vorhabenträgers und den Anwohnern und der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten, mittelfristig eine Umsiedlung des Betriebes in eine andere Gemeinde (u.U. auch außerhalb der Ländergrenzen) möglich erscheint.“*

Wenn ein Unternehmen<sup>11</sup> mit 130 Arbeitsplätzen, obige Begründung anführt wäre diese schlüssig. Natürliches würde es uns freuen, wenn die Entwicklung des Vorhabenträgers in diese Richtung geht. Geht sie in diese Richtung? Da jegliche Informationen fehlen oder zurück gehalten werden, weil es nichts gibt, ist eine Beurteilung nicht möglich und eine Befürwortung fraglich und strikt abzulehnen.

Bestand nicht zu gewissen Zeiten die Möglichkeit für den Vorhabenträger, sich im entstandenen Gewerbegebiet anzusiedeln? Warum wurde die Chance seinerzeit nicht ergriffen?

*„Die Gemeinde handelt ausschließlich aufgrund der konkreten Situation und möchte durch die Planung die vorhandenen Wohn- und Arbeitsverhältnisse verbessern sowie Arbeitsplätze in der Ortschaft sichern.“*

Liegen der Gemeinde weitere Informationen vor, die aktuell in den Unterlagen dieses Vorhabens nicht enthalten sind? Welche konkreten Vorteile entstehen der Gemeinde bzw. uns als Bürgern der Gemeinde bei Genehmigung des Vorhabens? Wurde untersucht, ob die Vorteile oder die Nachteile überwiegen? Entstehen Folgekosten für die Gemeinde?

Die Gemeinde will also, dass eine neue Produktionshalle in einem hoch belasteten Gebiet entsteht, um die vorhandenen Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern? Arbeitsverhältnisse, die nur noch mit Zwangsbelüftung möglich sind?

Kann der Vorhabenträger, der hier seine Planung vorstellt, wiederholt mehrfach im Namen der Gemeinde sprechen? Wer steuert dann überhaupt das Vorhaben?

Ist ein Flächentausch möglich? Könnte sich die Agrar GmbH in den beplanten Bereich entwickeln und so für Entlastung sorgen? Wurden diese Alternativen in der zurückliegenden Zeit erörtert?

Wie will der Vorhabenträger sicherstellen, dass wenn Mitarbeiter, die den Wunsch haben ihre Pausen im Freien zu verbringen, diese ihre Pausen überhaupt im Freien verbringen können? Bei entsprechenden Wind- bzw. Wetterverhältnissen ist die Pause im Freien dann ja eher gefährlich und gesundheitsschädigend als erholsam! Wird es nicht eher so sein, dass der Vorhabenträger seinen Mitarbeiter den Ausgang zur Pause verwehren muss?

<sup>10</sup> Seite 13 von 85: Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

<sup>11</sup> Seiten 5 und 6: Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB „Am Huthaus – Erweiterung der Fa. Herbrig und Co. GmbH“ Bärenstein

**Mitarbeiter, die im Produktionsprozess u.U. mit Schadstoffen umgehen bzw. arbeiten müssen haben in Ihren Pausen dann außerhalb erneut die mit Schadstoffen belastete Luft zu atmen? Das will die Gemeinde Reinholterode? Unvorstellbar!**

### **Zu 3.10. Verhältnis zu externen und Internen Planungen**

*„Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ wird der Wille der Gemeinde zur bauleitplanerischen Integration der Flächen wieder aufgenommen und umgesetzt.“*

Ist dies eine Fehlinterpretation? Wurde das Verfahren nach § 12 BauGB nicht gewählt, um das objektbezogene und umsetzungsorientierte, konkrete Bauvorhaben, welches der Erweiterung und der Standortsicherung der Fa. Bischof, also insofern private Zwecke verfolgt, umzusetzen?

Entschuldigung, aber dieses Vorhaben hat noch immer einen Beigeschmack, nämlich zu allererst im nichtöffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung behandelt worden zu sein!

Der Vorhabenträger redet hier erneut wieder im Namen der Gemeinde. Weiß er im Vorfeld, dass dies dem Willen der Gemeinde inklusive allen gewählten Vertretern entspricht? Wurde der Gemeinderat bestochen oder sonstig beeinflusst?

Man darf ebenso nicht aus den Augen verlieren, dass hier eine Legitimation einer Halle für gewerbliche Zwecke erfolgen soll, welche ausschließlich aufgrund eines privilegierten Bauvorhabens entstand. Ebenso soll ein Schwarzbau im Außengebiet legalisiert und sogar noch neue Wohnbebauung im Außengebiet hinzukommen (siehe Punkt 1.1.).

Die Gemeinde will also Schwarzbauten legalisieren, Wohnraum im Außengebiet schaffen, das Umfunktionieren eines privilegierten Bauvorhabens legalisieren und weiteres undefiniertes Gewerbe mit zusätzlichen undefinierten Immissionen in einem bereits sehr stark belasteten Gebiet, mit angrenzender Wohnbebauung zulassen?

Das soll also das so oft erwähnte Konfliktpotential senken, die Einheit der Gemeinde stärken und die städtebauliche Entwicklung im positiven Sinne festigen?

### **Zu 3.14. Immissionsschutz**

*„Das Gutachten und verschiedene Zahlenwerte wurden überprüft. An dem Ergebnis, das laut Prognosen, an den geplanten Standorten mit erhöhter Geruchsbelastung zu rechnen ist ändert sich nichts.“*

Es gibt ergänzend zum Gutachten ein Schreiben des Sachverständigen mit der bereits dargestellten bzw. zitierten Korrektur. Eingang wurde bereits Stellung zum Gutachten bezogen. Entschuldigung, aber die Überprüfung fand wo und durch wen statt? Wir zitieren hier nur den Vorhabenträger. Es wird ja sicher nicht in einer Autowerkstatt geprüft worden sein?

### **Zu 3.16. Planungen benachbarter Gemeinden**

*„Aus Sicht der Gemeinde Reinholterode werden durch die Größe, die konkrete städtebauliche Zielausrichtung und den Inhalt des B-Planes die Belange benachbarter Gemeinden nicht negativ berührt.“*

Der Vorhabenträger spricht erneut im Namen der Gemeinde? Was, wenn diese ständigen Annahmen aus Sicht der Gemeinde falsch sind? Ist oder wird die Gemeinde bei diesen Aussagen haftbar? Was wenn der Vorhabenträger später alles abwälzt, weil es stand ja so in der Begründung?

#### **Zu 4.1. Art der baulichen Nutzung**

Der Vorhabenträger weiß immer noch nicht, was er auf diesen Flächen umsetzen will und hält sich alle Möglichkeiten offen? Was sagen die Gesetze dazu? Warum wird dies von der Gemeinde gebilligt, sollte anderes zutreffen?

Soll oder wird die Gemeinde hier eine „Blankovorhaben“ genehmigen? Es wird von Außenanlagen Parkplätzen gesprochen. Wo werden diese errichtet? Als Anwohner können wir keine Stellung dazu beziehen, da jegliche Informationen vorenthalten werden.

Eine Anmerkung am Rand: Auch auf dem Bebauungsplan Nr. 4 sowie auf weiteren Bebauungsplänen der Gemeinde taucht immer wieder das gleiche Planungsbüro auf. Ist die Gemeinde nicht angehalten, das Planungsbüro zu wechseln und so eine sich entwickelnde Abhängig- zu unterdrücken bzw. eine Unabhängigkeit zu garantieren?

Sollten, wie der Vorhabenträger sich zusichern lassen will, „mehrere Wohnungen und Wohngebäude“ gebaut werden befürchten wir, dass durch Art und Höhe eine unakzeptable zusätzliche Bedrängung für uns entsteht.

Als direkte Anwohner und Betroffene haben wir so auf der einen Seite die optische Bedrängung der Windkraftanlagen im Osten und auf der anderen Seite die optische Bedrängung einer undefinierten Wohnbebauung. Einwirkungen durch Art und Größe sind nicht abzuschätzen. Mit welchem Lärm durch wieviel Wohnungen und Parkplätze müssen wir rechnen?

**Dem Vorhaben wird gänzlich widersprochen.**

Im Ort sind Freiflächen/Lücken vorhanden und das Bauen von Wohnbebauung im Außengebiet ist hier zu untersagen, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, §35 BauGB Abs. 3 Punkt 7 „die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt“.

Denn die Begründung für die Wohnbebauung ist nach wie vor nicht nachvollziehbar.

Die Planung berücksichtigt offensichtlich nur die Interessen des Investors. Ob eine Verbesserung der Haushaltslage der Gemeinde überhaupt Eintritt ist offen. Der Bevölkerung, also uns als Anwohner und Bürger in der direkten Nachbarschaft, bringt das Vorhaben nur Lasten und bisher keine erkennbaren Vorteile.

#### **Zu 4.4. Erschließung**

*„Der Zu- und Abgangsverkehr zu den Gewerbeflächen im Baufenster „BF 2“ wird im Wesentlichen über die Straße „Langer Rain“ (Hauptzuwegung) geführt.*

*Die Zufahrt im Bereich des „Königsgraben“ dient als Ausweichzufahrt bzw. bei Bedarf als Zufahrt für Einsatzkräfte der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes.“*

Wie wird der Begriff Ausweichzufahrt definiert?

Auf Grund der Beschaffenheit des Zufahrtbereiches über den Bereich Tilkenweg/Königsgraben ist eine minimalste Benutzung und somit ausschließlich für Feuerwehr oder Rettungsdienst anzustreben. Der zu erwartende Verkehr kann Mangels Information des Vorhabenträgers nicht von uns beurteilt werden. Wir gehen daher vom schlimmsten Fall aus, dass durch den zu erwartenden Liefer- und Transportverkehr eine unzumutbare Belastung und somit eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensqualität unseres Wohn- und Lebensumfeldes zu erwarten ist. Dieses lehnen wir strikt ab.

An dieser Stelle weisen wir explizit auf unser Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit hin! Zur Erinnerung, dieses Grundrecht soll sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit schützen!

*„Lärm macht krank. Eine Studienauswertung im Forschungsverbund "Lärm & Gesundheit" im Auftrag*

der WHO belegt: Bei Menschen, die durch Lärmbelastigung unter Schlafstörungen leiden, steigt das Risiko für Allergien, Herz-Kreislaufkrankungen, Bluthochdruck und Migräne erheblich.<sup>12</sup>

Weitere Lärmbelastigungen zu den bereits bestehenden Belästigungen (Windpark, Autobahn A38, Tilkenweg als Durchgangsstraße, Geruchsbelästigung) sind für uns untragbar.

Weiterhin halten wir Tiere. Wie wirkt sich ein dauerhafter Verkehr hier aus? Geraten unsere Tiere dann in Dauerstress? Mindert sich deren Qualität? Haben wir beim Verkauf auf Grund schlechterer Qualität Verluste? Wer gleicht diese aus? Fakt ist, wir sollen mehr Verkehr und zusätzliche Belastungen wie Lärm und Immissionen ertragen, werden eingekesselt. Der aktuellen Planung wird von uns nicht zugestimmt.

#### **Zu 4.5. Nebenanlagen**

In der Aufzählung des Vorhabenträgers sind viele Anlagen und vor allem eine Aufzählung, welche nicht abschließend ist, enthalten.

Hat die hohe Belastung der Luft im Außenbereich vielleicht dazu geführt, dass die dort vorhandenen Anlagen (Minigolfanlage) auf Grund dieser Belastung in der Vergangenheit kaum benutzt wurden?

Können diese Außenanlagen überhaupt gebaut werden, wenn die vorliegende Beeinträchtigung über das erlaubte Maß hinausgeht? Warum weiß der Vorhabenträger hier plötzlich genau was gebraucht wird und was er will und schweigt bei anderen Sachverhalten?

#### **Zu 4.6 Immissionsschutz**

Wie bereits erwähnt sollten das Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen und die Richtigkeit der Zahlen und Fakten dringend überprüft werden und die eigene Tierhaltung mit einbezogen werden.

*„In Zonen mit einer belastungsrelevanten Geruchsstundenhäufigkeit über 22 % sind Aufenthaltsräume, ständige Arbeitsplätze und geruchssensible Räume nur zulässig wenn durch technische Maßnahmen (z.B. Zwangsbelüftung) gewährleistet wird, dass die erforderliche Frischluftversorgung aus einem Bereich mit geringerer Belästigungsrelevanz ( $\leq 22$  %) sichergestellt wird.“*

Wie man auf Abbildung 10 Seite 56 erkennen kann, liegt die geplante Werkshalle in einem Bereich mit einer Geruchsstundenhäufigkeit zwischen 22% und 36%. Sie muss somit Zwangsbelüftet werden und von Schaffung gesunder Arbeitsbedingungen kann also nicht die Rede sein.

Die Halle liegt somit sehr grenzwertig an den 22% Geruchsstundenhäufigkeit und wie eine Sicherstellung einer Frischluftzufuhr gewährleistet werden soll und ob diese technisch überhaupt möglich ist, wird nicht erwähnt.

#### **Zu 4.8. Alternativen**

Es wird in diesem Punkt ausgeführt, dass mangels Alternativen allein der vorhabenbezogene Bebauungsplan umzusetzen ist. Und auch hier wird wieder nur „das Konfliktpotenzial“ zwischen Gewerbestandort und der angrenzenden Wohnbebauung herangezogen.

Hat die Gemeinde Reinholterode in den vergangenen Jahren alles unternommen, um das jetzt „angedrohte“ Szenario zu verhindern?

<sup>12</sup> <https://www.gesundheit.de/medizin/gesundheits-und-umwelt/laerm-und-gesundheit/laerm-macht-krank>

2012 konnte der bzw. wurde der geplante Bebauungsplan nicht realisiert. Bürger brachten damals bereits Einwendungen vor. Warum wurden nicht gezielt Alternativen gesucht? Es sieht so aus, als der B-Plan von damals heute durch die Hintertür durch umgesetzt werden soll. Die damals beplanten Flächen tauchen wieder auf. Was hat sich an Gründen, die 2012 eine Umsetzung verhindert haben, geändert? Erneute Einwände von uns kommen also nicht von ungefähr. Wird das Konfliktpotenzial hier nicht gesehen?

Sicher, der Rahmen, in dem sich die Gemeinde entwickeln kann, ist sehr eng. Die Befangenheit von Ratsmitgliedern und der Umgang damit, der bisherige Ablauf des Verfahrens aber, ...

*„...„Null-Variante“ hätte zur Folge, dass ... die Identifikation der Anwohner mit der Gemeinde sowie die soziale / dörfliche Gemeinschaft dauerhaft gestört wird.“*

Im Gegenteil, denn mit der Kommunalwahl 2019 wurde der bisherigen Verwaltung gezeigt, dass längst nicht mehr alle Bürger, auch wir nicht, mit der Politik der vergangenen Jahre einverstanden sind. Allein das signalisiert, dass die Bürger (inklusive uns) auf Beteiligung, Diskussion und Kompromisse setzen.

Der Abstand der beplanten Fläche zum Windpark Reinholterode sollte noch einmal überprüft werden. Mehr als 1000m können auch 1001m sein. Laut Geoproxy Thüringen und den dort verorteten Windkraftanlagen sind es um die 1000m Abstand. Sofern empfindliche Personen in dem geplanten Neubau wohnen, können diese sofort die bestehenden Auswirkungen spüren. Der Abstand von 1000m ist viel zu gering. Leider werden wir in Deutschland, als betroffene Personen, nicht ernst genommen und unsere Grundrechte werden verletzt. Aus diesem Grund ist keine neue Wohnbebauung auf der geplanten Fläche zu genehmigen. Die Beeinträchtigung Infraschall existiert.

„Deutsche Schutz- Gemeinschaft- Schall für Mensch und Tier e.V.“ - Zitat:<sup>13</sup>

**Infraschall stört den Schlaf.** Beim Menschen stehen langfristige Schlafstörungen mit ihren sich schleichend entwickelnden ernststen Folgeerkrankungen von Körper und Psyche im Vordergrund. Wissenschaftlich ist dieser Zusammenhang belegt.

**Die Schallopfer werden von Behörden und Politik nicht ernst genommen.** Wären die Infraschall aussendenden Anlagen dagegen ein Medikament, dann wären sie bereits allein wegen des Verdachts auf ernste „Infraschall-Nebenwirkungen“ schon lange vom Markt genommen worden.

**Die Politik sieht tatenlos zu.** Das gesundheitliche Infraschallproblem ernst zu nehmen würde bedeuten, größere Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden einhalten zu müssen und damit im dicht besiedelten Deutschland weniger Windräder aufstellen zu können. Es entsteht der Verdacht, dass für die Grüne Energiewende und die Profite der Windenergielobby die Opfer in Kauf genommen werden sollen.

*„Die Ansiedlung und intensive Nutzung durch ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB würde das Konfliktpotential in der näheren Umgebung noch zusätzlich erhöhen und lässt sich aus Gemeindesicht nur schwer vertreten.“*

Ist das nicht ein Widerspruch in sich? Die vorhandene Halle IST eine Ansiedlung eines privilegierten Vorhabens des Vorhabenträgers und wurde als solche genutzt. Hätte diese Halle dann überhaupt gebaut und genutzt werden dürfen, wenn es aus Gemeindesicht doch eigentlich nur schwer vertretbar ist? Es ist also nicht unter den Punkt Alternative einzubringen sondern unter Status quo? Diese Art der Nutzung unterliegt ebenfalls Auflagen, auch im Bereich Immissionsschutz. Inwieweit ist die jetzige Planung eine Entlastung?

<sup>13</sup> <https://www.dsgs.info/START/>

Zumal im Baufenster 2 (siehe z.Bsp. Punkt 7.2.1 Inhalt und Ziele der Planung) unter Punkt 2 „Wirtschaftsstellen land- & forstwirtschaftlicher Betriebe“ als zulässige Nutzung genehmigt werden sollen. § 35 Abs. 1 BauGB nennt acht Arten von privilegierten Vorhaben, und so unter Abs. 1 Punkt 1 Vorhaben die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Doch genau diese sollen genehmigt werden und sind laut Vorhabenträger aus Gemeindesicht nur schwer vertretbar und würden das Konfliktpotential in der näheren Umgebung nur noch zusätzlich erhöhen.

Wieso möchte der Vorhabenträger sie dann genehmigt bekommen und errichten? War nicht die Rede davon, die Gemeinde wolle durch diese Maßnahme das Konfliktpotential senken?

#### **Zu 7.2.1. Inhalt und Ziele der Planung**

*„Die Gemeinde möchte durch die Maßnahme die Möglichkeit schaffen, die Anwohner am bestehenden Betriebsstandort des Vorhabenträgers zu entlasten, ...“*

Wer will denn nun wen entlasten? In der Begründung zum Bebauungsplan ist dies eine nicht aufzuklärende Behauptung, welche zusätzlich nicht durch konkrete Zahlen und Fakten belegt wird. Es erschließt sich nicht, wie man uns als Anwohner am bestehenden Betriebsstandort entlasten möchte, wenn dieser scheinbar bleibt und ZUSÄTZLICH ein neuer in unmittelbarer Umgebung geschaffen wird, welcher ZUSÄTZLICH belastet.

Es soll ein „Freifahrtschein“ für den Wohnungs- und Wohngebäudebau im Außengebiet geschaffen werden, deren Rechtfertigungen nicht nachvollziehbar und haltlos sind.

Produktionsgebäude, Gewerbebetriebe und Lagerhäuser sollen ohne Definition erlaubt werden.

Ein vorhandener Schwarzbau und die Umfunktionierung einer Halle, welche nur durch eine privilegierte Bebauung entstand, sollen legitimiert werden.

Es kommt der Verdacht auf, dass die planerischen Festsetzungen ausschließlich dazu dienen, private Interessen zu befriedigen und eine positive städtebauliche Zielsetzung nur vorgeschoben ist<sup>14</sup>. Reine Gefälligungsplanungen zugunsten des Vorhabenträgers sind ausgeschlossen.<sup>15 16</sup>

Besteht hier ein Zusammenhang?

#### **Zu 7.3.3.2. Umwelteinwirkungen des Vorhabens**

*„Betriebsbedingt: Belastung von Grund- und/oder Oberflächenwasser mit schadstoffbelasteten und versalztem Abwasser“.*

Das in einer Wasserschutzzone III? Ist das zulässig, wenn ein Betrieb das Grundwasser derart belastet bzw. belasten will?

#### **Zu 7.3.6.1. Bestandsbeschreibung und –bewertung**

*„Der nordwestliche Teil des Plangebietes wird durch die bestehende Halle, einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Erschließungswege geprägt, der südöstliche Teil durch das bestehende Wohnhaus.“*

Das „bestehende Wohnhaus“ hat lediglich eine Genehmigung als Kiosk und ist somit unzulässiger Weise als Schwarzbau errichtet worden. Dies darf in diesem Zusammenhang ruhig erwähnt werden, entspricht es doch der Bestandsbeschreibung. Gibt es für dieses Bauwerk Unterlagen? Kann dieses Bauwerk überhaupt umgebaut werden? Wurden bei Errichtung des Gebäudes überhaupt alle Normen bzw. Vorgaben eingehalten (z.Bsp. Statik)?

<sup>14</sup> Vgl. BVerwG, BauR 1999, 1136; OVG Nordrhein-Westfalen, BauR 2001, 1054.

<sup>15</sup> Neuhausen, In: Brügelmann/Grauvogel (Fußn.2), §12 Rdnr.8.

<sup>16</sup> [http://www.rwp.de/fileadmin/user\\_upload/Redaktion/Downloads/Konkurrenz\\_Vorhabentr\\_2002.pdf](http://www.rwp.de/fileadmin/user_upload/Redaktion/Downloads/Konkurrenz_Vorhabentr_2002.pdf)

### **Zu 7.3.6.2. Umwelteinwirkungen des Vorhabens**

*„Durch die geplante Verlagerung von Betriebsanlagen in den Geltungsbereich, in Verbindung mit der Führung des wesentlichen Zu- und Abgangsverkehrs über die Straße „Langer Rain“ wird die Anliegerstraße „Königsgraben“ entlastet.“*

Was verlagert werden soll und was mit dem bestehenden Betrieb passiert bleibt wieder offen. Es werden keine Zahlen genannt. Erneut wird die Wortwahl des wesentlichen Zu- und Abgangsverkehr über die Straße „Langer Rain“ gewählt.

Wenn jetzt ein LKW pro Woche die Straße Königsgraben befährt und in Zukunft „Dank des neuen Standortes“ 10 am Tag den neuen Standort ansteuern und davon 2 am Tag den Königsgraben befahren, da „nur“ der wesentliche Teil über den Langer Rain fährt ist auch der neue Standort eine wesentliche Mehrbelastung für uns als Anwohner und den Königsgraben.

Da der Vorhabenträger nicht zu wissen scheint, was er bauen möchte und was verlegt wird, bleibt auch die Entlastung von uns als Anwohnern reine Spekulation.

Haben wir mit nächtlichem Lärm zu rechnen? Der Vorhabenträger gibt zu erkennen, dass Personal immer vor Ort sein muss! Wird künftig in Schichten gearbeitet?

Wir befürchten eine Wertminderung unseres Hauses. Wegen der Nähe zu der künftig versiegelten Fläche, wegen der Nähe zu einem Gewerbebetrieb, welcher Lärm an sich und neuen Lärm durch Verkehr verursacht und u.U. wegen der Nähe der zu verarbeitenden Gefahrstoffen und der damit verbundenen Entwertung werden wir unser Haus nur noch weit unter Wert verkaufen können. Dadurch fühlen wir uns in unserem Recht auf Eigentum beeinträchtigt.

### **Zu 7.3.6.2. Umwelteinwirkungen**

*„Durch Festsetzungen im Plan wird sichergestellt, dass die Geruchsbelastungen in Aufenthaltsräumen, an ständigen Arbeitsplätzen und in geruchssensiblen Räumen, durch technische Maßnahmen, unterhalb einer belästigungsrelevanten Geruchsstundenhäufigkeit gehalten werden.“*

Wie dies technisch bewerkstelligt werden soll bleibt offen. Auch, ob dies technisch überhaupt möglich ist, da man ja scheinbar nicht einmal weiß, was gebaut wird. Wie will man da die Einhaltung dieser Maßnahmen versichern können?

Außerdem beziehen wir uns hier auf die Ausführungen des Landratsamtes Eichsfeld zum Belang Immissionsschutz vom 15. August 2019. Die Inhalte der Stellungnahme in der Anlage 1 übernehmen wir vollständig auch für unsere Stellungnahme.

### **Zu 7.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

*„Mit Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung werden die bestehenden Gebäude verfallen und das bisherige Landschaftsbild negativ verändern.“*

Die bestehenden Gebäude? Also bezieht sich diese Aussage auch auf das nicht zulässig gebaute Wohngebäude, welches eigentlich abgerissen werden müsste und ohnehin baulich nicht verändert werden darf und beschreibt somit nur wieder den Status quo.

Das andere Gebäude ist eine Halle, welcher einer landwirtschaftlichen Nutzung zukommt. Wieso baut der Vorhabenträger hier in jüngerer Zeit eine Halle, um sie dann verfallen zu lassen? Das leuchtet nicht ein.

Auf der einen Seite soll die Halle als Lagerfläche umfunktioniert werden - siehe Punkt 1.1. („Durch die Aussetzung der Geflügelzucht ergeben sich im Plangebiet freie Kapazitäten, die für gewerbliche Nutzung geeignet sind. Vorrangig könnte die vorhandene Fläche als Lagerfläche genutzt werden.“) - und somit die landwirtschaftliche Nutzung bei ihr aufgeben werden, und andererseits werden die bestehenden Gebäude bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verfallen. Also lässt der Vorhabenträger sie jetzt verfallen, egal ob der Plan verwirklicht wird oder nicht?

Bei so einer Art der Planung und Denkweise bezweifeln wir stark, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung die Steuereinnahmen der Kommune geringer ausfallen würden. Außerdem ist dies ohne genaue Zahlen für uns eine haltlose und nicht nachprüfbare Aussage.

Wir merken an, dass wir weiterhin eine positive Entwicklung der Gemeinde auf rechtmäßigem Weg gern unterstützen.

Dazu sollte aber auch die Verwaltung erkennen lassen, den regulären Weg zu gehen.

Zur Erinnerung, die Tatsachen, dass die Verwaltung

- zu Gemeinderatssitzungen in Bezug auf die Erweiterung des Windparks Reinholterode mit „Beratung zu allgemeinen Bauvorhaben“ eingeladen und uns somit unserer Mitspracherechte beraubt hat,
- Bürger der Gemeinde entgegen anderslautenden Versprechungen „nicht mitgenommen und beteiligt“ hat
- eine rücksichtslose Baumfällaktion erlaubt, dann nicht beaufsichtigt und wegen eines „Handschlaggeschäftes“ deren finanziellen Schaden tragen muss
- den 1. Beschluss zu diesem Bauvorhaben im Nichtöffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung gefasst hat
- parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine erkennbare Lösung für die Verminderung der Geruchsbelästigung sucht

hat bisher aber das Gegenteil bewirkt bzw. das Vertrauen nicht gestärkt.

Auf Grund der in den letzten Jahren massiv zugenommen Belastungen

- von Dauerlärm durch den Windpark Roter Berg welcher u.a. bei uns zu Schlaf- und Konzentrationsstörungen und Unruhe führt
- durch Dauerlärm der A38 und
- durch Verkehrslärm und Raserei auf den Durchgangsstraßen im Ort
- sowie den bestehenden und über das normale Maß hinausgehende Belastungen durch Geruchsimmissionen der Agrar GmbH

sind wir nicht gewillt, weitere Belastungen durch dieses Vorhaben in Kauf zu nehmen da zumal die Auswirkungen auf Grund schwammiger Beschreibungen und fehlender Zahlen und Fakten für uns nicht abschätzbar sind.

Fazit und weitere Gründe für den Einspruch:

- Die Vorhabenbegründung und -beschreibung, darauf verweisen auch die vorliegenden Stellungnahmen weiterer Behörden zu diesem Plan, ist lückenhaft, unvollständig und nicht nachvollziehbar.
- Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist deutlich zu groß. Der Bedarf für eine derart große Ausweisung von Bauland an dieser Stelle ist nicht untersucht worden.
- Es ist anzumerken, dass das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in der Planung keine Beachtung gefunden hat.
- Ist der derzeit vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan als solcher überhaupt in sich zulässig und somit genehmigungskonform? Wurde dies geprüft?

- Die positive städtebauliche Zielsetzung ist unseres Erachtens nur vorgeschoben. Es scheint eine reine Gefälligkeitsplanung zugunsten des Vorhabenträgers zu sein und ist zu prüfen.

Die Planung des Bebauungsplans Nr. 7 lehnen wir ab und beantragen, das Verfahren einzustellen.

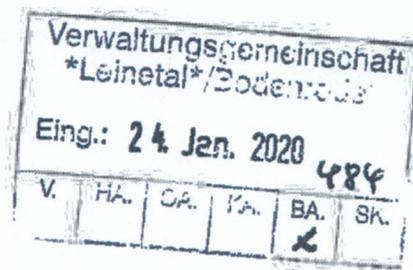
Wir bitten um eine Eingangsbestätigung und auch darum, den vollständigen (wegen Datenschutz anonymisierten Text) unserer Einwendungen den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinde Reinholterode für ihre Stellungnahme zuzuleiten.

Darüber hinaus beantragen wir die Erörterung und Beantwortung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme unserer Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde Reinholterode. Wir halten uns offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen.

Die genannten Einwendungen sind unsere persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen.

An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich noch einmal auf die Artikel 1 und Artikel 2/Abs. 2 des Grundgesetzes fordern Sie auf, alles zu tun diese Prämissen einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



24.01.2020

Verwaltungsgemeinschaft Leinetal  
Hauptstr. 73  
37308 Bodenrode-Westhausen

**Öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ Gemeinde Reinholterode**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ werden folgende Einwände geltend gemacht bzw. Widersprüche erhoben:

Der Beschluss wurde entgegen der Vorgaben des §38 der Thüringer Kommunalordnung gefasst. Befangene Gemeinderatsmitglieder haben an der Beratung des o.g. Beschlusses, am Tisch des Gemeinderats teilgenommen und abgestimmt. Absatz 3 des o.g. Paragraphen legt festgelegt, dass Zitat: „Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.“ Gesetze werden aus gutem Grund so gefasst.

In diesem Fall sind Herr Bischof als Vorhabenträger und Herr Melse als Geschäftsführer der Agrar GmbH Befangene (siehe Schriftverkehr der Anwaltskanzlei Bergerhoff zur Vertretung der Agrar GmbH). Die Gemeinderäte haben sich lt. Gesetz „vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren“, was nicht erfolgte. Ob eine „Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung“ in „nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen“ getroffen wurde, ist zu prüfen. Ebenfalls ist die Befangenheit weiterer Gemeinderatsmitglieder zu prüfen, welchen als Gesellschafter (siehe HRB 401930 - Gesellschafter) der Bebauungsplan Nr.7 „unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen“ kann.

Ist der derzeit vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan somit als solcher überhaupt in sich zulässig und somit auch genehmigungskonform? Aufgrund der neuen Tatsachen ist dies erneut zu überprüfen.

Bereits zur 1. Auslegung wurden von mir Einwände erhoben. Viele Anmerkungen aus diesem Einwand bleiben weiterhin bestehen, obwohl die Begründung zum o.g. Bebauungsplan überarbeitet wurde.

Mangels bisheriger Projekte in der Gemeinde Reinholterode vergleiche ich die vom Vorhabenträger erstellte Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ mit einem im Internet zur Verfügung stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Firma Herbrig & Co GmbH.

Link 1 – Planzeichnung: [https://www.altenberg.de/bilder/Herbrig\\_Entwurf2\\_01\\_2\\_Entwurf.pdf](https://www.altenberg.de/bilder/Herbrig_Entwurf2_01_2_Entwurf.pdf)

Link 2 – Begründung: [https://www.altenberg.de/bilder/Herbrig\\_Entwurf2\\_02-Begründung.pdf](https://www.altenberg.de/bilder/Herbrig_Entwurf2_02-Begründung.pdf)

Folgende neue Einwände kommen zu meinen bereits vorliegenden Einwänden hinzu:

### **Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen vom 03.04.2019 In der Fassung vom 30.04.2019**

In Bezug auf die untersuchte Ausbreitung von Luftbeimengungen zum o.g. Gutachten tauchen Widersprüche auf. Zum einen weist die Anwaltskanzlei Bergerhoff im Auftrag der Agrar GmbH Reinholterode auf Fehler hin und der Gutachter räumt mit Schreiben vom 20.08.2019 gegenüber dem Vorhabenträger einen „Schreibfehler“ ein. Die Aufteilung der Großvieheinheiten in die einzelnen Quellen hat sich komplett geändert. Ist so etwas üblich? Passiert das häufiger?

Zwischenezeitlich wird in mehreren Quellen<sup>1</sup> in Bezug auf eine aktuelle Studie<sup>2</sup> berichtet, dass die Windgeschwindigkeit an Land in den vergangenen Jahren auf der Nordhalbkugel um rund sieben Prozent gestiegen ist. Deutschland hat Ende September 2016 das Übereinkommen der Klimakonferenz<sup>3</sup> vom 12.12.2015 ratifiziert. Eine Klimaveränderung wird somit anerkannt. Wie wirkt sich die dort prognostizierte Klimaänderung im Detail hier vor Ort aus? Es wird jetzt ein Bauvorhaben genehmigt, welche die nächsten Jahre bestehen bleiben wird und die Auswirkungen der Klimaveränderung zu spüren bekommt. Wirkt sich das negativ oder positiv aus und wie wird diese Veränderung in Bezug auf die Ausbreitung der Geruchsemissionen berücksichtigt?

Sind im Rahmen des Klimawandels hier noch weitere Veränderungen zu erwarten?

Wie wirkt sich das Ergebnis der Studie<sup>2</sup>, also die Steigerung der Windgeschwindigkeiten um fast 7%, auf das aktuelle Gutachten aus? Was, wenn durch klimatische Veränderungen die Fläche gesperrt werden muss? Entsteht dann eine neue Ruine, die teuer abgerissen werden muss?

Weitere Studien belegen, dass Windkraftanlagen das lokale Klima stark beeinflussen. Unter anderem führen die Turbulenzen der Rotoren zu höheren Nachttemperaturen<sup>4</sup> (dauerhafte Durchmischung der Luftschichten) zum anderen führen Windkraftanlagen zur Erwärmung des Umfeldes und Austrocknung der Böden.<sup>5</sup> Wie werden diese Tatsachen in den Herleitungen (basieren lt. Gutachter bisher auf theoretischer Natur) im Gutachten berücksichtigt? Welcher zusätzliche Einfluss entsteht auf die Kaltluftströmung und somit auf die bisherigen Annahmen im Gutachten?

Des Weiteren führt der Vorhabenträger im Punkt 1.1. zur Begründung des Vorhabens aus, dass Zitat: *„Die Weideflächen im und am Plangebiet stellen ca. 10 % der landwirtschaftlichen Betriebsflächen des Vorhabenträgers zur Rinderhaltung dar. Die Weideflächen im Geltungsbereich sollen jedoch nur vorwiegend der Betreuung einzelner Tiere bei Krankheit und im jährlichen Zuchtbetrieb dienen.*

<sup>1</sup> <https://www.scinexx.de/news/energie/wind-frischt-weltweit-auf/>  
<https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/windraeder-windgeschwindigkeiten-haben-auf-der-nordhalbkugel-zugenommen-a-1297741.html>

<sup>2</sup> <https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6> [https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6](https://www.nature.com/articles/s41558-019-0622-6.epdf?referrer_access_token=Bya75isaAL2QR31viNMNRgNOIAjWel9inR3ZoTv0Np_glwZCHfm_lhD8LnO7bt/tZ7BXucTzTyYCKIDIAFYq8PWk_Tc7NTGYN1acg_x9XPcDob_czd0Ac2baEsxogxSUaB-s0ZKaTekryRm_aHG7BQ4UZfckKVJPAnpRIZCAKmW4CRfbJBT1k6xFN5I3N-tNmglofvs6FICIRY58bKy4NnxdEm2eiDsuvvaFCiFbHmNinjAZphdRUVVxdGM4Z97gCvc8AvXMfLX7FKdNa_tm7SCa_p8F9IRIjkaqwrVkr2TbfrnLU9CH7p8oNxQRTpKy1k7eu2HtdidCfz8QGdGQ%3D%3D&tracking_referrer=www.spiegel.de)

<sup>3</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Übereinkommen\\_von\\_Paris](https://de.wikipedia.org/wiki/Übereinkommen_von_Paris)

<sup>4</sup> <https://www.scinexx.de/news/geowissen/grosse-windfarmen-veraendern-das-lokale-klima/>

<sup>5</sup> <https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/studie-windraeder-beeinflussen-mikroklima-558040>

*Nach Umsetzung der Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sollen die Flächen zwischen dem Baufenster 2 und der angrenzenden Wohnbebauung, zum Plangebiet, nur noch zur eingeschränkten Beweidung von zeitgleich maximal 5 Großvieheinheiten (GV) genutzt werden, soweit die Grünflächen für diese Höchstzahl ausreichend erscheint.“*

Bei einem Blick auf die Planzeichnung frage ich mich ernsthaft, wo diese Tiere zwischen Baufenster 1 und 2 untergebracht werden sollen. In der Planzeichnung sind zwischen diesen beiden Baufenstern lediglich die Bereiche Pflanzfläche 4 und 5 in Flurstück 103 eingezeichnet. Diese dienen als vorgeschriebene Ausgleichsbepflanzung. Zu erkennen ist noch eine kleine eingezeichnete private Grünfläche. Es ist davon auszugehen, dass es sich um die unter Punkt 7.3.1.1. 9351 Gartenfläche in Nutzung mit der Beschreibung „unter dem Biotop“ handelt.

Da in Punkt 8.1. Tabelle Planung ebenfalls keine Weidefläche mit einberechnet wurden und die 8,506m<sup>2</sup> Intensivgrünland aus der Tabelle Bestand komplett wegfallen, verhärtet sich diese Frage. Wohin mit den kostbaren Rindern, deren Betreuung u.a. als Hauptargument für die Wohnbebauung dient, siehe Punkt 1.1 „Das Erfordernis nach Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal ergibt sich zum einen aus der Notwendigkeit der Überwachung der Produktionsprozesse des Gewerbebetriebes als auch aus der Betreuung des hochwertigen Tierbestandes.“ ?

Im Gutachten gegenüber dem Gutachter führt der Vorhabenträger aus, dass Zitat: „Den Angaben des Auftraggebers folgend, sind inzwischen folgende emissionsmindernde Umstände eingetreten:

- Wegfall der Haltungen von Puten und Rindern im Freiland,
- Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung durch Schwimmschichten,

weshalb aktuell die Emissionen für die Puten und Rinder entfallen und die der Gülle [X\_1], [X\_2], [X\_3], [IX] nach dem Stand der Technik als um 80 % reduziert angesehen werden können.“

Auf Grund dieses Widerspruchs, dem Wegfall der Rinderhaltung im Freien und der Nutzung von 10% landwirtschaftlicher Fläche am und im Planungsbereich ist das Ergebnis des Gutachtens zu überprüfen!

Der Geschäftsführer der Agrar GmbH Herr Meise wurde von mir in einer Gemeinderatssitzung als Mitglied des Gemeinderats zu dem vom Vorhabenträger dargestellten Sachverhalt, der emissionsmindernden Umstände durch Abdeckung der Güllebehälter der Schweinehaltung mit Schwimmschichten und der daraus resultierenden Emissionsminderung von 80% angesprochen. Eine fachliche bzw. fundierte Antwort zur Stärke der Schwimmschicht um diese 80% Minderung zu erreichen und wie die fundierte Kontrolle erfolgt, dass die aufgebrachten Schwimmschichten die richtige Stärke haben, steht bis heute aus.

Wenn die Agrar GmbH also noch nicht einmal weiß, wie stark die Schwimmschichten sein müssen um 80% Reduktion der Emissionen zu erzielen, wie kann dann der Vorhabenträger ein Gutachten erstellen lassen, welches auf eine solche Reduktion setzt? Wurde dieser Sachverhalt berücksichtigt? Wenn nicht wie will die Gemeinde in Bezug auf die weitere Planung damit umgehen?

**Meines Erachtens ist ein neues Gutachten, welches mit real ermittelten Messwerten vor Ort arbeitet, unbedingt notwendig.**

Sind die vom Vorhabenträger gegenüber dem Gutachter gemachten Vorgaben somit noch abgesichert? Wer hat eine Kontrolle bzw. Prüfung veranlasst bzw. wie wurden diese Angaben geprüft?

Bürger im Umfeld der Schweinemastanlage kämpfen bereits seit vielen JAHREN für eine Verbesserung ihrer Situation und die Verringerung von Immissionen. Allen betreffenden staatlichen Stellen sind die Vorgänge bekannt! Viel wurde angekündigt. **Verändert hat sich bisher noch nichts!**

Steht das angestrebte Ziel des Vorhabenträgers im Einklang mit der aktuellen Situation? Beschreibung bzw. Wunschvorstellung und Ist-Situation passen nicht zusammen! Was können Bürger im betroffenen Bereich insgesamt zur Verbesserung ihrer Situation (z.Bsp. Güllegestank) erwarten? Das Schreiben der Anwaltskanzlei im Auftrag der Agrar GmbH lässt erkennen, dass die Agrar GmbH überhaupt nicht vorhat, Emissionen zu senken. Im Gegenteil, es wird gefordert, dass die Reduzierung von Emissionen überhaupt nicht geltend gemacht werden können und dies durch entsprechende Grunddienstbarkeiten sowie Baulasteintragungen ausgeschlossen wird. Ist dies rechtlich möglich und zulässig?

**Das Gutachten und die Ausführungen des Vorhabenträgers in der Begründung sollten intensiv geprüft werden. Meines Erachtens sind Ausführungen des Vorhabenträgers stellenweise sachlich unhaltbar!**

Zitat Seite 5 der Begründung Stand 11/2019:

*„Durch die Planung wird ein größerer Abstand von bestehenden Produktionsteilen, insbesondere ständiger Arbeitsplätze, zu den vorhandenen Emissionsquellen der Tierhaltungsanlage ermöglicht. Die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter und Angestellte des Vorhabenträgers können somit deutlich verbessert werden.“* sowie auf Seite 8: *„Die Schaffung von gesunden Lebens- und Arbeitsverhältnissen sowie die Befriedung im Nebeneinander zwischen Gewerbe und Wohnbebauung ist vorrangiges Ziel.“* werden häufig bemüht.

Ein Standort, der heute nicht Zwangsbelüftet werden muss<sup>6</sup>, wird zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter und Angestellte des Vorhabenträgers in einen Bereich verlagert, in dem eine Zwangsbelüftung erforderlich ist? Auch die Entfernung ist nahezu identisch und die Belastung steigt laut Gutachten sogar massiv an.

Entschuldigung, wenn diese Aussagen so akzeptiert werden, dann ist dies mit Schildbürgerstreich nicht mehr zu überbieten.

Außerdem beziehe ich mich auf die Ausführungen des Landratsamtes Eichsfeld zum Belang Immissionsschutz vom 15. August 2019. Die Inhalte der Stellungnahme in der Anlage 1 übernehme ich vollständig auch für meine Stellungnahme.

#### **Zu Punkt 1.1. Anlass und Erfordernis der Planung**

Detailliert werden erneut in der Begründung zum obigen Bebauungsplan an keiner Stelle konkrete Zahlen, z. Bsp. neu zu schaffende Arbeitsplätze, Anzahl der geplanten Wohnung oder Wohnungen etc. genannt! Wieviele „tausend“ Arbeitsplätze werden neu, in Bezug auf den massiven Flächenverbrauch, geschaffen? Wie sieht die Rechtfertigung dafür aus?

Die Notwendigkeit (auf welcher Rechtsbasis) ergibt sich bisher nur aus schwammigen Formulierungen des Vorhabenträgers. Gibt es einen Nachweis der Erforderlichkeit der ständigen Anwesenheit im Gewerbegebiet, welche eine Wohnbebauung überhaupt rechtfertigen würde?

Für einen Betrieb in der aktuellen Größe und dem aktuellem Umsatz ist dies, im Vergleich des Eingangs erwähnten um zum Vergleich benutzen vorhabenbezogenen Bebauungsplans schon sehr merkwürdig!

Setzt der Vorhabenträger neu entwickelte Hochtechnologie ein? Eine plausible und fundierte Begründung für die geplanten „WOHNUNGEN“ wird seitens des Vorhabenträgers nicht erbracht. Liegt der Gemeinde Reinhoherode ein konkreter Plan vor, wieviel nennenswerte neue Arbeitsplätze in welchem Zeitraum zusätzlich geschaffen werden? Ebenso wird jetzt davon gesprochen vorhandene Gebäude umzubauen und entsprechende Wohngebäude neu zu errichten.

---

<sup>6</sup> Seite 15 Gutachten zur IP\_A1901

Wohngebäude in der Mehrzahl? Doch auf eine genaue Größe und Zahl wird nicht weiter eingegangen. Die Errichtung neuer Wohnbebauung im Außengebiet lehne ich strikt ab. Die Anmerkungen des Landkreises Eichsfeld und der anderen Behörden hierzu sind zu beachten.

Erweiterung Gewerbebetrieb bedeutet Ausbau der Produktion was bedeutet, dass mehr Roh- und Hilfsstoffe erforderlich werden. Kommt es im Wasserschutzgebiet zu zusätzlichen Belastungen und wenn ja zu welchen? Wenn die Produktion aus nächster Nähe überwacht werden muss, welche Gefahren werden hier im Vorfeld verschwiegen? Kann es sein, dass ein nicht rechtzeitiges Abschalten von Maschinen eine Katastrophe auslöst? Wenn ja, welchen Ausmaßes? Welche Schadstoffe werden eingesetzt?

Wenn die ständige Präsenz von Aufsichts- und Bereitschaftspersonal für den landwirtschaftlichen Betriebstell der erforderlichen, intensiven Pflege erkrankter Tiere oder von Muttertieren einschließlich Kälbern geschuldet ist, und somit nur vom Standort in Reinholterode aus effektiv möglich ist, wie wurde dies dann bisher umgesetzt? Kann der Vorhabenträger einen Schaden beziffern, der ihm schon entstanden ist?

Wenn die Nähe so dringend erforderlich ist und bisher nicht umgesetzt wurde, wurden die Tiere dann bisher Qualen ausgesetzt und nicht konform betreut? Wurde gegen Auflagen zum Tierschutz verstoßen?

Gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse in unmittelbarer Nähe zu Produktionsflächen soll mit dem neuen Vorhaben gewährleistet werden. Ist dem Vorhabenträger nicht bewusst, dass es vielen Bürgern im Umfeld seit Ewigkeiten mehr als genug zum „Himmel“ stinkt? Baufenster 1 und 2 liegen nahezu komplett in der Hauptwindrichtung der Schweinemastanlage. Selbst der Gutachter führt aus: *„Detailliertere Aussagen über die örtlichen Gegebenheiten lassen sich jedoch diesbezüglich nur in einer gesonderten Untersuchung (Sonderfallprüfung mit flächenhafter bzw. quasikontinuierlicher Erhebung verschiedener meteorologischer Parameter insbesondere im Niveau der effektiven Quellhöhen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr) gewinnen, welche im Rahmen dieser Übertragbarkeitsprüfung nicht zu erbringen war.“*

Die Kommunalwahl 2019 hat doch gezeigt, dass die Bürger mittlerweile eine differenzierte Sichtweise auf die Entwicklung der Gemeinde haben. Es ist doch immer die Rede davon, die Bürger mitzunehmen und einzubeziehen. Heute mache ich davon mit diesem Schreiben Gebrauch.

### **Zu 1.2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

*„Ziel der Planung ist die maßvolle Schaffung von Bauland für eine geplante Betriebserweiterung mit Sicherung von Arbeitsplätzen am Ort, für die Entlastung der vorhandenen Wohnbebauung ...“ und „Die Gemeinde will durch die Maßnahme das Konfliktpotenzial zwischen Anwohnern und dem bestehenden Gewerbebetrieb senken, ..... und die Wohn- und Arbeitsbedingungen in der unmittelbaren Nähe des Geltungsbereichs langfristig verbessern.“*

Wird der alte Standort aufgegeben oder wird der Betrieb an dem alten Standort parallel fortgeführt? Scheinbar bleibt der bisherige Standort erhalten, denn die bestehende verkehrstechnische Anbindung über die Straßen „Langer Rain“, „Königsgraben“ und „Tilkenweg“ soll weiterhin beibehalten werden. Es wird entgegen aller Beteuerungen des Vorhabenträgers also nicht entlastet und befriedet, sondern es entstehen weitere neue und zusätzliche Belastungen für die Bürger im Umfeld.

<sup>7</sup> Seite 25 zur QPR\_A1901, Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten zur Anwendung im Rahmen der TA Luft

Sollte z.Bsp. wie geplant die Anfahrt von Lieferfahrzeugen vom Tilkenweg über den Königsgraben in die neue Fläche genehmigt werden, entsteht im unmittelbaren Bereich Tilkenweg/Königsgraben durch die Beschaffenheit der Oberfläche des Weges zusätzlich eine unakzeptable Lärmbelastigung.

Die Belastungen können sogar wirtschaftlichen Schaden für Bürger im Umfeld nach sich ziehen. Als Ausgleichsmaßnahme<sup>8</sup> wird z.Bsp. auf Flurstück 59/2 das Aufstellen von mehreren Greifvogelstangen geplant. Da der Rotmilan im letzten Jahr hier noch gesichtet wurde sehr gut. Aber für mehrere Bürger in der Nachbarschaft, welche Hühner halten, entsteht neues Konfliktpotenzial! Wer entschädigt dann die Bürger, wenn diese Verluste durch diese Planung bei ihren Hühnern erleiden? Durchdachte Planung geht bestimmt auch besser. Vorschlag wäre, begrünte Dächer für die geplanten Neubauten oder auch „Insektenhotels“ für die neue Produktionshalle planen. Hier ist die Planung dringend abzuändern und zu überarbeiten.

**„Unsere wohl wichtigste Ressource ist die Landschaft: der Ort unserer Lebensmittelproduktion, unser Rohstofflieferant, unser Erholungsraum, aber auch ein wichtiges Stück unserer Geschichte, unserer Kultur und unserer Identität. Das Bauen bildet die unmittelbarste Bedrohung dieser Ressource, die den Generationen, die auf uns folgen werden, erhalten bleiben soll.“<sup>9</sup>**

Dringliche Fragen, die weiterhin unbeantwortet bleiben! Ein weiterer Grund, den Bebauungsplan in der vorliegenden Form abzulehnen.

Des Weiteren wird hier und im folgenden Text oft auf die Formulierung „Die Gemeinde will“ zurückgegriffen. Da stellt sich mir die Frage, wen oder was der Vorhabenträger meint und als Gemeinde ansieht?

Sollte nicht er, als Vorhabenträger, vorrangig seine Ziele verfolgen, oder nutzt der Vorhabenträger diese Formulierung gezielt um zu beeinflussen? Denn ich bezweifle stark, dass der Vorhabenträger wirklich für die gesamte Gemeinde und Gemeinderat reden kann und deren Ansichten dazu kennt. Auf alle Formulierungen dieser Art ist zu verzichten.

Ebenso auf persönliche Meinungen und Empfindungen, wie „festigt die soziale Infrastruktur sowie die Einheit der Gemeinde.“ oder „Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Reinholterode wird durch die Realisierung der Planung nicht beeinflusst oder behindert, sondern im positiven Sinne gefestigt“.

Da Anwälte von Anwohnern und sogar von gewerblichen Betrieben eingeschaltet wurden, kann man solchen Aussagen wirklich keinen Glauben schenken.

Verfügt der Vorhabenträger über die notwendige Bonität um die finanziellen Mittel beanspruchen zu können, die für die komplette Finanzierung im gesetzten Zeitrahmen erforderlich ist? Wird oder soll vielleicht nur ein Teil der Planung umgesetzt werden?

### **Zu 3.2. Raumordnung / Regionalplanung**

**„An die unbepante Weißfläche grenzt im Regionalplan ein Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung an.**

**Die, im Regionalplan vorgegebenen Vorbehaltsgebiete "landwirtschaftliche Bodennutzung" stellen eine Ergänzung von „Vorranggebieten für landwirtschaftliche Bodennutzung“ dar. Sie dienen als raumordnerisches Mittel bei der Sicherung eines quantitativen und qualitativen Flächenpotenzials und sollen einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen geben.“<sup>10</sup>**

<sup>8</sup> Seite 79 von 85: Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7/ Pflanzfläche 6+7

<sup>9</sup> <https://www.nzz.ch/feuilleton/nur-dauerhafte-dichte-und-sparsame-architektur-kann-in-der-klmakrise-bestehen-ld.1517343>

<sup>10</sup> Seite 13 von 85: Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7

Geht von dem geplanten Vorhaben bzw. von dem zukünftig zu errichtenden Bauwerk und dessen Nutzung eine Gefahr für diese Flächen aus? Wenn Personal vor Ort in den neu zu bauenden Wohnungen sein muss, um kritische Prozesse sofort stoppen zu können, muss es ja einen nicht unerheblichen Grund bzw. ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial bestehen.

### Zu 3.3. Flächennutzungsplan

*„Ein Warten auf die Fertigstellung des F-Planes würde für die Gemeinde erhebliche Nachteile mit sich bringen, da wegen dem latenten Konfliktpotential zwischen dem Gewerbebetrieb des Vorhabenträgers und den Anwohnern und der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten, mittelfristig eine Umsiedlung des Betriebes in eine andere Gemeinde (u.U. auch außerhalb der Ländergrenzen) möglich erscheint.“*

Wenn ein Unternehmen<sup>11</sup> mit 130 Arbeitsplätzen, wie aus dem eingangs erwähnten vorhabenbezogenen Bebauungsplan, obige Begründung anführt wäre diese schlüssig. Natürliches würde es mich freuen, wenn die Entwicklung des Vorhabenträgers in diese Richtung geht.

Geht sie in diese Richtung? Da jegliche Informationen fehlen oder zurück gehalten werden, weil es nichts gibt, ist eine Beurteilung nicht möglich und eine Befürwortung daher fraglich und somit abzulehnen.

Bestand nicht zu gewissen Zeiten die Möglichkeit für den Vorhabenträger, sich im entstandenen Gewerbegebiet anzusiedeln? Warum wurde die Chance seinerzeit nicht ergriffen?

*„Die Gemeinde handelt ausschließlich aufgrund der konkreten Situation und möchte durch die Planung die vorhandenen Wohn- und Arbeitsverhältnisse verbessern sowie Arbeitsplätze in der Ortschaft sichern.“*

Liegen der Gemeinde weitere Informationen vor, die aktuell in den Unterlagen dieses Vorhabens nicht enthalten sind? Welche konkreten Vorteile entstehen der Gemeinde bzw. den Bürgern der Gemeinde bei Genehmigung des Vorhabens? Wurde untersucht, ob die Vorteile oder die Nachteile überwiegen? Entstehen Folgekosten für die Gemeinde?

Die Gemeinde will, dass eine neue Produktionshalle in einem hoch belasteten Gebiet entsteht, um die vorhandenen Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern? Arbeitsverhältnisse, die nur noch mit Zwangsbelüftung möglich sind?

Kann der Vorhabenträger, der hier seine Planung vorstellt, wiederholt mehrfach im Namen der Gemeinde sprechen? Wer steuert dann überhaupt das Vorhaben? Ist ein Flächentausch möglich? Könnte sich die Agrar GmbH in den beplanten Bereich entwickeln und so für Entlastung der Bürger im Umfeld und mich als Bürger im weiteren Umfeld sorgen? Wurden diese Alternativen in der zurückliegenden Zeit erörtert?

Der Vorhabenträger als Arbeitgeber ist doch viel mehr verpflichtet, seinen Fürsorgepflichten nachzukommen. Er als Arbeitgeber ist im Rahmen der bestehenden Arbeitsverhältnisse zum Schutz von Leben und Gesundheit der für ihn tätigen Arbeitnehmer verpflichtet. Sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Arbeitsschutzbestimmungen sind dabei zu beachten.

Wie will er sicherstellen, dass wenn Mitarbeiter, die den Wunsch haben ihre Pausen im Freien zu verbringen, diese diese Pausen überhaupt im Freien verbringen können? Bei entsprechenden Wind- bzw. Wetterverhältnissen ist die Pause im Freien dann ja eher gefährlich und gesundheitsschädigend

<sup>11</sup> Seiten 5 und 6: Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB  
„Am Huthaus – Erweiterung der Fa. Herbrüg und Co. GmbH“ Bärenstein

als erholsam! Wird es nicht eher so sein, dass der Vorhabenträger seinen Mitarbeiter den Ausgang zur Pause verwehren muss? Mitarbeiter, welche rauchen und nach draußen müssen, weil auf Grund von Gefahrenstoffen das Rauchen auf dem Werksgelände verboten ist, was machen diese Mitarbeiter?

**Mitarbeiter, die im Produktionsprozess u.U. mit Schadstoffen umgehen bzw. arbeiten müssen haben in Ihren Pausen dann außerhalb erneut die mit Schadstoffen belastete Luft zu atmen? Das will die Gemeinde Reinholterode? Unvorstellbar!**

### **Zu 3.10. Verhältnis zu externen und internen Planungen**

*„Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ wird der Wille der Gemeinde zur bauleitplanerischen Integration der Flächen wieder aufgenommen und umgesetzt.“*

Ist dies eine Fehlinterpretation? Wurde das Verfahren nach §12 BauGB nicht gewählt, um das objektbezogene und umsetzungsorientierte, konkrete Bauvorhaben, welches der Erweiterung und der Standortsicherung des Vorhabenträgers, also insofern private Zwecke verfolgt, umzusetzen?

Entschuldigung, aber dieses Vorhaben hat noch immer einen Beigeschmack, nämlich zu allererst im nichtöffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung behandelt worden zu sein!

Der Vorhabenträger redet hier erneut wieder im Namen der Gemeinde. Weiß er im Vorfeld, dass diese Aussagen dem Willen der Gemeinde und allen gewählten Vertretern in dieser Form entsprechen? Wurde etwa jemand bestochen und wird dies geprüft?

Man darf ebenso nicht aus den Augen verlieren, dass hier eine Legitimation einer Halle für gewerbliche Zwecke erfolgen soll, welche ausschließlich aufgrund eines privilegierten Bauvorhabens entstand. Ebenso soll ein Schwarzbau im Außengebiet legalisiert und sogar noch neue Wohnbebauung im Außengebiet hinzukommen (siehe Punkt 1.1.).

Die Gemeinde will Schwarzbauten legalisieren, Wohnraum im Außengebiet schaffen, das Umfunktionieren eines privilegierten Bauvorhabens legalisieren und weiteres undefiniertes Gewerbe mit zusätzlichen undefinierten Emissionen in einem bereits sehr stark belasteten Gebiet, mit angrenzender Wohnbebauung zulassen?

Das soll das so oft erwähnte Konfliktpotential senken, die Einheit der Gemeinde stärken und die städtebauliche Entwicklung im positiven Sinne festigen?

### **Zu 3.14. Immissionsschutz**

*„Das Gutachten und verschiedene Zahlenwerte wurden überprüft. An dem Ergebnis, das laut Prognosen, an den geplanten Standorten mit erhöhter Geruchsbelastung zu rechnen ist ändert sich nichts.“*

Es gibt ergänzend zum Gutachten ein Schreiben des Sachverständigen mit der bereits zitierten Korrektur. Eingangs wurde bereits Stellung zum Gutachten bezogen. Entschuldigung, aber die Überprüfung fand wo und durch wen statt? Ich zitiere hier immer nur den Vorhabenträger.

Es wird ja sicher nicht beim Bäcker geprüft worden sein?

Wie eingangs erwähnt, weiß die Agrar GmbH noch nicht einmal, wie stark die Schwimmschichten sein müssen um 80% Reduktion der Emissionen zu erzielen? Verlassen sich also alle am Verfahren beteiligten Institutionen auf die vom Vorhabenträger vorgetragene Fakten, die ggf. gar nicht die beschriebene Reduktion erbringen oder der Realität entsprechen?

Wurde dieser Sachverhalt geprüft und wird dieser neu bewertet?

### **Zu 3.16. Planungen benachbarter Gemeinden**

*„Aus Sicht der Gemeinde Reinholterode werden durch die Größe, die konkrete städtebauliche Zielausrichtung und den Inhalt des B-Planes die Belange benachbarter Gemeinden nicht negativ berührt.“*

Der Vorhabenträger spricht erneut im Namen der Gemeinde? Was, wenn diese ständigen Annahmen aus Sicht der Gemeinde falsch sind? Ist oder wird die Gemeinde bei diesen Aussagen haftbar? Was wenn der Vorhabenträger später alles abwälzt, weil es stand ja so in der Begründung?

### **Zu 4.1. Art der baulichen Nutzung**

An dieser Stelle ist erneut ein Vergleich zum bereits auf Seite 1 erwähnten im Internet zur Verfügung stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Firma Herbrig & Co GmbH zu ziehen.

Der Vorhabenträger weiß immer noch nicht, was er auf diesen Flächen umsetzen will und hält sich alle Möglichkeiten offen? Was sagen die Gesetze dazu? Warum wird dies von der Gemeinde gebilligt, sollte anderes zutreffen?

Das oben genannte Unternehmen weist in seiner Begründung sogar die Parkplätze aus? Soll oder wird die Gemeinde hier eine „Blankovorhaben“ genehmigen?

Eine Anmerkung am Rand: Auch auf dem Bebauungsplan Nr. 4 sowie auf weiteren Bebauungsplänen der Gemeinde taucht immer wieder das gleiche Planungsbüro auf. Ist die Gemeinde nicht angehalten, das Planungsbüro zu wechseln und so eine sich entwickelnde Abhängig- zu unterdrücken bzw. eine Unabhängigkeit zu garantieren?

Sollten, wie der Vorhabenträger sich zusichern lassen will, „mehrere Wohnungen und Wohngebäude“ gebaut werden ist zu befürchten, dass durch Art und Höhe eine unakzeptable zusätzliche Bedrängung der Anwohner entsteht.

Die Anwohner am Tilkenweg hätten so auf der einen Seite die optische Bedrängung der Windkraftanlagen und auf der anderen Seite, durch einen Hang zusätzlich verstärkt, die einer undefinierten Wohnbebauung.

Dem wird widersprochen. Im Ort sind Freiflächen/Lücken vorhanden und das Bauen von Wohnbebauung im Außengebiet ist hier zu untersagen, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, §35 BauGB Abs. 3 Punkt 7 „die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt“.

Die Begründung für die Wohnbebauung ist absolut nicht nachvollziehbar.

### **Zu 4.4. Erschließung**

*„Der Zu- und Abgangsverkehr zu den Gewerbeflächen im Baufenster „BF 2“ wird im Wesentlichen über die Straße „Langer Rain“ (Hauptzuwegung) geführt.*

*Die Zufahrt im Bereich des „Königsgraben“ dient als Ausweichzufahrt bzw. bei Bedarf als Zufahrt für Einsatzkräfte der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes.“*

Wie wird der Begriff Ausweichzufahrt definiert?

Auf Grund der Beschaffenheit des Zufahrtbereiches über den Bereich Tilkenweg/Königsgraben ist eine minimalste Benutzung und somit ausschließlich für Feuerwehr oder Rettungsdienst anzustreben. Der zu erwartende Verkehr kann Mangels Information des Vorhabenträgers nicht beurteilt werden. Weitere Lärmbelastigungen zu den bereits bestehenden Belästigungen (Windpark, Autobahn A38, Tilkenweg als Durchgangsstraße, Geruchsbelästigung) sind untragbar.

Weiterhin gibt es im Bereich Anwohner mit Tierhaltung. Wie wirkt sich ein dauerhafter Verkehr hier aus? Geraten die Tiere dann in Dauerstress?

#### **Zu 4.5. Nebenanlagen**

In der Aufzählung des Vorhabenträgers sind viele Anlagen und vor allem eine Aufzählung, welche nicht abschließend ist, enthalten.

Hat die hohe Belastung der Luft im Außenbereich vielleicht dazu geführt, dass die dort vorhandenen Anlagen (Minigolfanlage) auf Grund dieser Belastung in der Vergangenheit kaum benutzt wurden?

Können diese Außenanlagen überhaupt gebaut werden, wenn die vorliegende Beeinträchtigung über das erlaubte Maß hinausgeht? Warum weiß der Vorhabenträger hier plötzlich genau was gebraucht wird und was er will und schweigt bei anderen Sachverhalten?

#### **Zu 4.6 Immissionsschutz**

Wie bereits erwähnt sollten das Gutachtens zur Ausbreitung von Luftbeimengungen und die Richtigkeit der Zahlen und Fakten dringend überprüft werden und die eigene Tierhaltung mit einbezogen werden.

*„In Zonen mit einer belastungsrelevanten Geruchsstundenhäufigkeit über 22 % sind Aufenthaltsräume, ständige Arbeitsplätze und geruchssensible Räume nur zulässig wenn durch technische Maßnahmen (z.B. Zwangsbelüftung) gewährleistet wird, dass die erforderliche Frischluftversorgung aus einem Bereich mit geringerer Belastungsrelevanz ( $\leq 22\%$ ) sichergestellt wird.“*

Wie man auf Abbildung 10 Seite 56 erkennen kann, liegt die geplante Werkshalle in einem Bereich mit einer Geruchsstundenhäufigkeit zwischen 22% und 36%. Sie muss somit Zwangsbelüftet werden und von Schaffung gesunder Arbeitsbedingungen kann also nicht die Rede sein. Die Halle liegt somit sehr grenzwertig an den 22% Geruchsstundenhäufigkeit und wie eine Sicherstellung einer Frischluftzufuhr gewährleistet werden soll und ob diese technisch überhaupt möglich ist, wird nicht erwähnt.

#### **Zu 4.8. Alternativen**

Es wird in diesem Punkt ausgeführt, dass mangels Alternativen allein der vorhabenbezogene Bebauungsplan umzusetzen ist. Und auch hier wird wieder nur „das Konfliktpotenzial“ zwischen Gewerbestandort und der angrenzenden Wohnbebauung herangezogen.

Hat die Gemeinde Reinholterode in den vergangenen Jahren alles unternommen, um das jetzt „angedrohte“ Szenario zu verhindern?

2012 konnte der bzw. wurde der geplante Bebauungsplan nicht realisiert. Laut Information von Bürgern gab es damals Einwendungen. Warum wurden nicht gezielt Alternativen gesucht? Es sieht so aus, als der B-Plan von damals heute durch die Hintertür durch umgesetzt werden soll. Die damals geplanten Flächen tauchen wieder auf. Was hat sich an Gründen, die 2012 eine Umsetzung verhindert haben, geändert? Erneute Einwände der Bürger kommen also nicht von ungefähr. Wird das Konfliktpotenzial hier nicht gesehen?

Sicher, der Rahmen, in dem sich die Gemeinde entwickeln kann, ist sehr eng.

Die sich darstellende Befangenheit von Ratsmitgliedern, der bisherige Ablauf des Verfahrens aber, ....

„...Null-Variante“ hätte zur Folge, dass ... die Identifikation der Anwohner mit der Gemeinde sowie die soziale / dörfliche Gemeinschaft dauerhaft gestört wird.“

Im Gegenteil, denn mit der Kommunalwahl 2019 wurde der bisherigen Verwaltung gezeigt, dass längst nicht mehr alle Bürger, ich schließe mich ein, mit der Politik der vergangenen Jahre einverstanden sind.

Allein das signalisiert, dass wir Bürger (ich schließe mich ein) auf Beteiligung, Diskussion, Kompromisse und tragfähige Lösungen setzen.

Der Abstand der beplanten Fläche zum Windpark Reinholterode sollte noch einmal überprüft werden. Mehr als 1000m können auch 1001m sein. Laut Geoproxy Thüringen und den dort verorteten Windkraftanlagen sind es um die 1000m Abstand. Sofern empfindliche Personen in dem geplanten Neubau wohnen, können diese sofort die bestehenden Auswirkungen spüren. Der Abstand von 1000m ist viel zu gering. Leider wird man in Deutschland als betroffene Person nicht ernst genommen und die Grundrechte werden verletzt. Aus diesem Grund ist keine neue Wohnbebauung auf der geplanten Fläche zu genehmigen. Die Beeinträchtigung Infraschall existiert.

„Deutsche Schutz- Gemeinschaft- Schall für Mensch und Tier e.V.“ - Zitat:<sup>12</sup>

**Infraschall stört den Schlaf.** Beim Menschen stehen langfristige Schlafstörungen mit Ihren sich schleichend entwickelnden ernstesten Folgekrankheiten von Körper und Psyche im Vordergrund. Wissenschaftlich ist dieser Zusammenhang belegt.

**Die Schallopfer werden von Behörden und Politik nicht ernst genommen.** Wären die Infraschall aussendenden Anlagen dagegen ein Medikament, dann wären sie bereits allein wegen des Verdachts auf ernste „Infraschall-Nebenwirkungen“ schon lange vom Markt genommen worden.

**Die Politik sieht tatenlos zu.** Das gesundheitliche Infraschallproblem ernst zu nehmen würde bedeuten, größere Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden einhalten zu müssen und damit im dicht besiedelten Deutschland weniger Windräder aufstellen zu können. Es entsteht der Verdacht, dass für die Grüne Energiewende und die Profite der Windenergielobby die Opfer in Kauf genommen werden sollen.

„Die Ansiedlung und intensive Nutzung durch ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB würde das Konfliktpotential in der näheren Umgebung noch zusätzlich erhöhen und lässt sich aus Gemeindesicht nur schwer vertreten.“

Ist das nicht ein Widerspruch in sich? Die vorhandene Halle IST eine Ansiedlung eines privilegierten Vorhabens des Vorhabenträgers und wurde als solche genutzt. Hätte diese Halle dann überhaupt gebaut und genutzt werden dürfen, wenn es aus Gemeindesicht doch eigentlich nur schwer vertretbar ist? Es ist also nicht unter den Punkt Alternative einzubringen sondern unter Status quo? Diese Art der Nutzung unterliegt ebenfalls Auflagen, auch im Bereich Immissionsschutz. Inwieweit ist die jetzige Planung denn eine Entlastung?

Zumal im Baufenster 2 (siehe z.Bsp. Punkt 7.2.1 Inhalt und Ziele der Planung) unter Punkt 2 „Wirtschaftsstellen land- & forstwirtschaftlicher Betriebe“ als zulässige Nutzung genehmigt werden sollen. § 35 Abs. 1 BauGB nennt acht Arten von privilegierten Vorhaben, und so unter Abs. 1 Punkt 1 Vorhaben die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Doch genau diese sollen genehmigt werden und sind laut Vorhabenträger aus Gemeindesicht nur schwer vertretbar und würden das Konfliktpotential in der näheren Umgebung nur noch zusätzlich erhöhen.

Wieso möchte der Vorhabenträger sie dann genehmigt bekommen und errichten? War nicht die Rede davon, die Gemeinde wolle durch diese Maßnahme das Konfliktpotential senken?

<sup>12</sup> <https://www.dsigs.info/START/>

### Zu 7.2.1. Inhalt und Ziele der Planung

*„Die Gemeinde möchte durch die Maßnahme die Möglichkeit schaffen, die Anwohner am bestehenden Betriebsstandort des Vorhabenträgers zu entlasten, ...“*

Wer will denn nun wen entlasten? In der Begründung zum Bebauungsplan ist dies eine nicht aufzuklärende Behauptung, welche zusätzlich nicht durch konkrete Zahlen und Fakten belegt wird. Es erschließt sich nicht, wie man Anwohner am bestehenden Betriebsstandort entlasten möchte, wenn dieser scheinbar bleibt und ZUSÄTZLICH ein neuer in unmittelbarer Umgebung geschaffen wird, welcher ZUSÄTZLICH belastet.

Es soll ein „Freifahrtschein“ für den Wohnungs- und Wohngebäudebau im Außengebiet geschaffen werden, deren Rechtfertigungen nicht nachvollziehbar und haltlos sind.

Produktionsgebäude, Gewerbebetriebe und Lagerhäuser sollen ohne Definition erlaubt werden. Ein vorhandener Schwarzbau und die Umfunktionierung einer Halle, welche nur durch eine privilegierte Bebauung entstand, sollen legitimiert werden.

Es kommt der Verdacht auf, dass die planerischen Festsetzungen ausschließlich dazu dienen, private Interessen zu befriedigen und eine positive städtebauliche Zielsetzung nur vorgeschoben ist<sup>13</sup>. Reine Gefälligungsplanungen zugunsten des Vorhabenträgers sind ausgeschlossen.<sup>14 15</sup> Besteht hier ein Zusammenhang?

### Zu 7.3.3.2. Umwelteinwirkungen des Vorhabens

*„Betriebsbedingt: Belastung von Grund- und/oder Oberflächenwasser mit schadstoffbelasteten und versalztem Abwasser“.*

Das in einer Wasserschutzzone III? Ist das zulässig, wenn ein Betrieb das Grundwasser derart belastet bzw. plant und es belasten will?

### Zu 7.3.6.1. Bestandsbeschreibung und -bewertung

*„Der nordwestliche Teil des Plangebietes wird durch die bestehende Halle, einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Erschließungswege geprägt, der südöstliche Teil durch das bestehende Wohnhaus.“*

Das „bestehende Wohnhaus“ hat lediglich eine Genehmigung als Kiosk und ist somit unzulässiger Weise als Schwarzbau errichtet worden. Dies darf in diesem Zusammenhang ruhig erwähnt werden, entspricht es doch der Bestandsbeschreibung.

Gibt es für dieses Bauwerk Unterlagen? Kann dieses Bauwerk überhaupt umgebaut bzw. in die Planung ohne weiteres einbezogen werden? Wurden bei Errichtung des Gebäudes überhaupt alle Normen bzw. Vorgaben eingehalten (z.Bsp. Statik)?

### Zu 7.3.6.2. Umwelteinwirkungen des Vorhabens

*„Durch die geplante Verlagerung von Betriebsanlagen in den Geltungsbereich, in Verbindung mit der Führung des wesentlichen Zu- und Abgangsverkehrs über die Straße „Langer Rain“ wird die Anliegerstraße „Königgraben“ entlastet.“*

Was verlagert werden soll und was mit dem bestehenden Betrieb passiert bleibt wieder offen. Es werden keine Zahlen genannt. Erneut wird die Wortwahl des wesentlichen Zu- und Abgangsverkehr über die Straße „Langer Rain“ gewählt.

<sup>13</sup> Vgl. BVerwG, BauR 1999, 1136; OVG Nordrhein-Westfalen, BauR 2001, 1054.

<sup>14</sup> Neuhausen, in: Brügelmann/Grauvogel (Fußn.2), §12 Rdnr.8.

<sup>15</sup> [http://www.rwp.de/fileadmin/user\\_upload/Redaktion/Downloads/Konkurrenz\\_Vorhabentr\\_2002.pdf](http://www.rwp.de/fileadmin/user_upload/Redaktion/Downloads/Konkurrenz_Vorhabentr_2002.pdf)

Wenn jetzt ein LKW pro Woche die Straße Königsgraben befährt und in Zukunft „Dank des neuen Standortes“ 10 am Tag den neuen Standort ansteuern und davon 2 am Tag den Königsgraben befahren, da „nur“ der wesentliche Teil über den Langen Rain fährt ist auch der neue Standort eine wesentliche Mehrbelastung für die Anwohner und den Königsgraben.

Da der Vorhabenträger nicht zu wissen scheint, was er bauen möchte und was verlegt wird, bleibt auch die Entlastung der Anwohner reine Spekulation.

Der Verkehr muss auch zum Vorhabenträger kommen. Ich unterstelle, dass vorrangig die Zufahrtsstraßen im Ort zusätzlich belastet werden. Wenn jetzt pro Woche ein LKW/Transporter fährt und zukünftig 10 ist dies eine nicht hinzunehmende Mehrbelastung. Davon werde ich als Anwohner im Umfeld betroffen sein. Schon heute ist die werktägliche Situation im Warteweg unerträglich. Fast jedes Fahrzeug hält sich nicht an die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit und fährt mit unangepasster Geschwindigkeit den Warteweg hinunter bzw. kommt diesen herauf. Dieser Sachverhalt ist nicht an den Haaren herbeigezogen, sondern wurde auch im letzten Jahr von Polizeibeamten registriert und bestätigt.

Ich gehe von weiteren und somit unzumutbaren Belastungen durch zunehmenden Verkehrslärm und der Zunahme der Gefährdung meiner Gesundheit für mich und meine Angehörigen durch mehr Verkehr aus. Dies akzeptiere ich nicht.

#### **Zu 7.3.6.2. Umwelteinwirkungen**

*„Durch Festsetzungen im Plan wird sichergestellt, dass die Geruchsbelastungen in Aufenthaltsräumen, an ständigen Arbeitsplätzen und in geruchssensiblen Räumen, durch technische Maßnahmen, unterhalb einer belästigungsrelevanten Geruchsstundenhäufigkeit gehalten werden.“*

Wie dies technisch bewerkstelligt werden soll bleibt offen. Auch, ob dies technisch überhaupt möglich ist, da man ja schenbar nicht einmal weiß, was gebaut wird. Wie will man da die Einhaltung dieser Maßnahmen versichern können?

#### **Zu 7.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

*„Mit Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung werden die bestehenden Gebäude verfallen und das bisherige Landschaftsbild negativ verändern.“*

Die bestehenden Gebäude? Also bezieht sich diese Aussage auch auf das nicht zulässig gebaute Wohngebäude, welches eigentlich abgerissen werden müsste und ohnehin baulich nicht verändert werden darf und beschreibt somit nur wieder den Status quo.

Das andere Gebäude ist eine Halle, welcher einer landwirtschaftlichen Nutzung zukommt. Wieso baut der Vorhabenträger hier in jüngerer Zeit eine Halle, um sie dann verfallen zu lassen? Das leuchtet nicht ein.

Auf der einen Seite soll die Halle als Lagerfläche umfunktioniert werden - siehe Punkt 1.1. (*„Durch die Aussetzung der Geflügelzucht ergeben sich im Plangebiet freie Kapazitäten, die für gewerbliche Nutzung geeignet sind. Vorrangig könnte die vorhandene Fläche als Lagerfläche genutzt werden.“*) - und somit die landwirtschaftliche Nutzung bei ihr aufgeben werden, und andererseits werden die bestehenden Gebäude bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verfallen. Also lässt der Vorhabenträger sie jetzt verfallen, egal ob der Plan verwirklicht wird oder nicht?

Bei so einer Art der Planung und Denkweise bezweifle ich stark, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung die Steuereinnahmen der Kommune geringer ausfallen würden und außerdem ist dies ohne genaue Zahlen wieder nur eine haltlose Aussage.

Ich merke an, dass ich weiterhin eine positive Entwicklung der Gemeinde auf rechtmäßigem Weg gern unterstütze.

Dazu sollte aber auch die Verwaltung erkennen lassen, den regulären Weg zu gehen.

Zur Erinnerung, die Tatsachen, dass die Verwaltung

- zu Gemeinderatssitzungen in Bezug auf die Erweiterung des Windparks Reinholterode mit „Beratung zu allgemeinen Bauvorhaben“ eingeladen und uns somit unserer Mitspracherechte beraubt hat,
- Bürger der Gemeinde entgegen anderslautenden Versprechungen „nicht mitgenommen und beteiligt“ hat
- Eine rücksichtslose Baumfällaktion erlaubt, dann nicht beaufsichtigt und wegen eines „Handschlaggeschäfts“ deren finanziellen Schaden tragen muss
- den 1. Beschluss zu diesem Bauvorhaben im Nichtöffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung gefasst hat obwohl sie es hätte besser wissen müssen
- parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine erkennbare Lösung für die Verminderung der Geruchsbelästigung sucht

hat bisher aber das Gegenteil bewirkt bzw. das Vertrauen nicht gestärkt.

Auf Grund der in den letzten Jahren massiv zugenommen Belastungen

- von Dauerlärm durch den Windpark Roter Berg welcher u.a. bei mir zu Schlaf- und Konzentrationsstörungen führt
- durch Dauerlärm der A38 und
- durch Verkehrslärm und Raserel auf den Durchgangsstraßen im Ort

bin ich nicht gewillt, weitere Belastungen durch dieses Vorhaben in Kauf zu nehmen, zumal die Auswirkungen auf Grund schwammiger Beschreibungen und fehlender Zahlen und Fakten nicht abschätzbar sind.

Fazit:

- Die Vorhabenbegründung und -beschreibung, darauf verweisen auch die vorliegenden Stellungnahmen weiterer Behörden zu diesem Plan, ist lückenhaft, unvollständig und nicht nachvollziehbar.
- Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist deutlich zu groß. Der Bedarf für eine derart große Ausweisung von Bauland an dieser Stelle ist nicht untersucht worden.
- Es ist anzumerken, dass das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in der Planung keine Beachtung gefunden hat.
- Ist der derzeit vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan als solcher überhaupt in sich zulässig und somit genehmigungskonform? Wurde dies geprüft?
- Die positive städtebauliche Zielsetzung meines Erachtens nur vorgeschoben ist und es sich um eine reine Gefälligkeitsplanung zugunsten des Vorhabenträgers handeln kann ist zu prüfen.
- Auf die Anwohner im Tilkenweg kommen zusätzlich undefinierte Verkehrsströme zu. Der Kreuzungsbereich Tilkenweg/Königsgraben ist heute schon unübersichtlich. Die zu erwartenden Verkehrsströme sind darzulegen und ggf. Gegenmaßnahmen zur Gefahrenabwehr vorzunehmen,

Es bleibt zu hoffen, dass insbesondere Gesetze wie das Grundgesetz oder die Thüringer Kommunalordnung und deren Vorgaben nicht ausgehebelt werden. An dieser Stelle verweise ich ausdrücklich noch einmal auf die Artikel 1 und Artikel 2/Abs. 2 des Grundgesetzes fordere Sie auf, alles zu tun diese Prämissen einzuhalten.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde für Ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich die Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen.

Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen.

mit freundlichen Grüßen